

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
47. Sitzung

**Öffentliche Anhörung**

**Berlin, den 28.01.2004, 11:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude (Präsidialebene)**  
**Sitzungssaal: 2 M 001**

**Vorsitz: Christine Scheel, MdB**

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)

BT-Drucksache 15/2150

**Beginn: 11.13 Uhr**

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ich begrüße in erster Linie die Expertinnen und Experten, die uns heute zu einem so - ich sage einmal gesellschaftspolitisch -wichtigem Thema ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Das ist ein Thema, das uns, wenn wir hier Entscheidungen treffen, ja nicht nur über irgendwelche Wahlperioden begleitet, sondern das ist ein jahrzehntelanges Projekt. Deswegen meinen wir auch, es ist wichtig, dass wir in so einem großen Umfang, wie wir uns heute hier zusammenfinden, gemeinsam die einzelnen Dinge in diesem Gesetz diskutieren können.

Ich begrüße auch die vielen Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen. Ich freue mich, dass das heute auf so große Resonanz gestoßen ist. Es ist nicht immer so, dass wir mit mehreren Ausschüssen quantitativ so aufgestellt sind, wie das heute der Fall ist. Daran sehen Sie auch, dass das Thema bei den Kolleginnen und Kollegen mit einer sehr großen und hohen Bedeutung versehen ist.

Ich begrüße natürlich auch die Vertreter der Bundesregierung und die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Bundesländer, die selbstverständlich auch ein Interesse daran haben, zu sehen und zu hören, was hier beraten wird. Auch die Medien sind heute hier stark vertreten. Auch Sie, meine Damen und Herren der Medien, möchte ich sehr herzlich zu dieser Anhörung begrüßen. Es gibt auch eine große Anzahl an Zuhörern, die als Gäste teilnehmen. Ich weiß nicht, ob es gelingt, dass man von irgendwo noch ein paar Stühle herbeiholt, ich weiß nicht, ob es so schön ist, hier bis 16.30 Uhr stehen zu müssen, aber vielleicht gelingt es ja, dass noch Sitzgelegenheiten geschaffen werden können, die man am Rande vielleicht noch aufstellen kann.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. März 2002 dem Gesetzgeber die Neuregelung spätestens bis zum 1. Januar 2005 aufgegeben hat. Das heißt, wir handeln hier in gewisser Weise auch im Auftrag einer gerichtlichen Grundlage, die wir umzusetzen haben und zwar auch fristgerecht zum 1. Januar 2005, wie ich bereits angesprochen habe.

Dank an Sie, nicht nur, dass Sie gekommen sind, sondern dass Sie auch sehr viele schriftliche Stellungnahmen zu dem Sachverhalt mit eingebracht haben. Diese Stellungnahmen sind selbstverständlich wie wir das auch immer tun - an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Es gibt auch eine Aufzeichnung des Bundesministeriums der Finanzen als Ausschuss-Drucksache Nr. 15(7)128, die eine Materialsammlung zu den in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14. Januar 2004 erbetenen Fallbeispielen enthält. Auch die Strukturen der Belastungswirkungen werden hier dargestellt. Bestandteil dieser Aufzeichnungen ist darüber hinaus ein Positions-

papier des Bundesministeriums der Finanzen zur Problematik der doppelten Besteuerung. Ferner wurde eine weitere Aufzeichnung des Ministeriums als Ausschuss-Drucksache Nr. 15(7)129 an alle Mitglieder verteilt, die Ausführungen zu den Arten von Altersvorsorgeverträgen, zur betrieblichen Altersversorgung, also Zusage, Durchführungswege, zur privaten Altersvorsorge im Hinblick auf Produktgruppen, auf Attraktivität und auch auf Verbreitung beinhaltet. Dieser Aufzeichnung waren noch Anlagen beigelegt mit folgendem Inhalt: Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nach den Durchführungsweegen, auch ein Endbericht von Infratest Sozialforschung zur betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und Öffentlichem Dienst, steuerrechtliche Behandlungen von Alterseinkünften in anderen europäischen Staaten sowie die Zuweisung des Besteuerungsrechts bei Renten und Ruhegehältern laut Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten der Europäischen Union. Also, das ist eine ganze Materialsammlung, die auch als Grundlage für unsere heutigen Beratungen ganz hilfreich sein kann, damit man auch ein bisschen im internationalen Kontext sieht, wie sich die Altersversorgung dort darstellt, um auch nicht nur national, sondern auch international einen besseren Überblick zu bekommen, wo wir uns - auch hier gibt es Wettbewerb - bewegen.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung: Nach dem bisherigen Zeitplan des Finanzausschusses war die abschließende Beratung für Mitte März 2004 vorgesehen. Wir haben uns im Finanzausschuss darauf verständigt, die Beratung dieses Gesetzes nach Möglichkeit mit großer Übereinstimmung gemeinsam abzuschließen, sodass es nicht dringend - wie leider oft der Fall - notwendig sein muss, dass der Vermittlungsausschuss eingeschaltet wird. Das würde ich mir wünschen, dass dies gelänge, weil auf der fachlichen Ebene ja doch die Möglichkeiten der Diskussion besser umzusetzen sind. Wir möchten in jedem Fall bis spätestens Jahresmitte und zwar einschließlich der Befassung des Bundesrates einen Beschluss erreichen, sodass bis zum Inkrafttreten der Neuregelung im Januar nächsten Jahres allen hiervon Betroffenen ausreichend Zeit für die notwendigen Umstellungen bleibt. Das ist ein Zeithorizont vom Sommer, etwa Juli, bis etwa Ende des Jahres, von dem ich hoffe, dass er ausreicht, um all die notwendigen Umstellungen vorzunehmen, die auf der Verwaltungsebene, aber auch bei verschiedenen anderen Verbänden oder auch der Wirtschaft notwendig sind und dass man zum 1. Januar 2005 alles zur Verfügung hat, was dem neuen Gesetz entspricht.

Zum Ablauf der Anhörung: Wir haben uns einen Zeitraum bis 16.30 Uhr vorgenommen. Ich hoffe, dass wir es schaffen, in dieser Zeit die Dinge anzusprechen und die Positionen jeweils auszutauschen. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang bitten, dass wir uns gegenseitig keine generellen Statements liefern - gegenseitig meine ich von Abgeordnetenseite, aber auch von Sachverständigenseite -, sondern dass die Abgeordneten unmittelbar Fragen zu den einzelnen Sachkomplexen an Sie stellen und dann bitte auch zu den Fragen direkt zu antworten, denn ich gehe davon

aus, dass die Kolleginnen und Kollegen die Stellungnahmen alle gelesen haben und die Gesamtauffassung der jeweiligen Sachverständigen allen bekannt sein müsste. Es ist Sinn und Zweck der heutigen Veranstaltung, dass wir fachlich noch einmal vertiefen, dass Fragen, die aufgeworfen werden, noch einmal erörtert werden können.

Wir werden heute bei der Reihenfolge der Fragesteller - das ist zumindest der Vorschlag, dem bislang auch niemand widersprochen hat - nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen vorgehen. Ich sage das auch mit Blick auf die Sachverständigen und geladenen Gäste, damit Sie wissen, wie das funktioniert und sich nicht wundern, warum denn jetzt der oder die dran ist. Das bedeutet, die SPD fängt an, dann kommt die Union, dann wieder die SPD und die Union und anschließend die beiden kleineren Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP.

Zur Straffung möchte ich auch vorschlagen - das hat sich in der Vergangenheit bewährt -, dass jeder, der oder die Fragen stellt, die Fragen an maximal zwei Adressaten richtet und die Betreffenden dann natürlich auch benennt. Wenn man eine Zusatzfrage stellen will oder eine Verständnisfrage hat, bin ich da kulant, aber ich bitte, das nicht über Gebühr zu beanspruchen, sonst greife ich ziemlich resolut ein.

Zur Protokollführung: Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung per Band mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, möchte ich bitten, dass jeder von Ihnen vor Abgabe der Stellungnahme den Namen nennt und auch die von ihm jeweils vertretene Stelle, damit das auch zugeordnet werden kann und dass das für die Protokollanten dann auch bei der Niederschrift einfacher zu handeln ist. Ich bitte, auch in Ihrem eigenen Interesse, die Mikrofone zu benutzen und sie nach den Redebeiträgen bitte immer wieder abzuschalten, sonst bekommen wir ein technisches Problem.

Der Finanzausschuss hatte sich zur Strukturierung bzw. zum Ablauf der Anhörung auf folgende Themenabfolge verständigt, die wir den Sachverständigen mitgeteilt haben. Der erste Teil ist die Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, also steuerliche Berücksichtigung. Hier versuchen wir, in etwa zwei Stunden durchzukommen. Ich werde dann einen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und auch zur Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung machen, auch noch einmal 1 ½ bis 2 Stunden. Der dritte Teil soll sich auf Vereinfachung der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge oder auch sonstige Fragen erstrecken, etwa bis 16.30 Uhr. Die Anhörung wird ohne Unterbrechung - wir werden also keine offizielle Pause machen - durchgeführt. Ich hoffe, dass Sie mit dem Essbaren, was es hier gibt, einigermaßen leben können. Es ist nicht gerade ein Buffet, aber der stärkste und größte Hunger kann damit irgendwie bewältigt werden. Getränke gibt es auch. Ich bitte Sie, sich einfach zu versorgen und Verständnis dafür zu haben, dass wir keine Unterbrechung machen, sonst verlieren wir zuviel Zeit.

Ich sehe keinen Widerspruch zur Vorgehensweise. Deswegen würde ich jetzt gern mit dem ersten Teil der Anhörung „Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung und steuerliche Berücksichtigung“ beginnen. Als erste Wortmeldung liegt mir Herr Schild von der Fraktion der SPD vor. Herr Schild, bitte.

**Horst Schild (SPD):** Danke, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen und an den Verband der Auslandsbanken in Deutschland. Das Herzstück sozusagen dieses vorliegenden Gesetzentwurfs ist ja ein einheitliches Steuerregime für die überwiegende Zahl der Einkünfte im Alter. Nun haben Sie beide in Ihren Stellungnahmen von dem international bewährten Modell der nachgelagerten Besteuerung gesprochen. Können Sie uns einmal Auskunft geben, wie das eigentlich in den anderen, insbesondere Ländern der Europäischen Union aussieht und gibt es aus Ihrer Sicht praktische Erfahrungen, die Ihnen bekannt sind, die für dieses Modell der nachgelagerten Besteuerung sprechen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Bitte die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

**Sv Dr. Kirchhoff (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen):** Frau Vorsitzende, Herr Schild, die Frage, wie die nachgelagerte oder sonstige Besteuerung in berufsständischen Versorgungseinrichtungen im übrigen europäischen Ausland ist, ist für uns kaum bzw. eigentlich wenig von Relevanz, weil es ein vergleichbares System der berufsständischen Versorgungswerke wie in der Bundesrepublik Deutschland in den übrigen europäischen Ländern kaum gibt. Also, eine echte Vergleichbarkeit mit unserem System ist im anderen europäischen Ausland gar nicht gegeben, sodass wir auf diese Frage auch keine gezielte Antwort geben können.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Tolckmitt, bitte.

**Sv Tolckmitt (Verband der Auslandsbanken):** Ich möchte auch nicht auf die europäischen Systeme eingehen, sondern wir haben in unserer Stellungnahme ja verwiesen auf das US-amerikanische System, auch vor dem Hintergrund dessen, dass wir das dort praktizierte Modell eines Altersvorsorgekontos durchaus begrüßen und durchaus positiv finden und meines Wissens ja auch heute entsprechende Vorschläge auf dem Tisch liegen. Die Erfahrungen in den USA mit der nachgelagerten Besteuerung reichen einige Jahre zurück. Diese wird dort allerdings, das muss man sagen, in einem etwas anderen Volumen als es jetzt in Deutschland in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist, ausgesprochen erfolgreich praktiziert. Dort besteht die

Möglichkeit, so unsere Information aus unseren Instituten, im Falle des 401(k)-Plans, den wir erwähnt haben, bis zu einem Volumen von 15 000 Dollar pro Jahr Altersvorsorge zu betreiben und die eben nachgelagert zu besteuern. Und es ist, so wie wir aus unseren Instituten hören, ein Anreiz für die Versicherten, also für die Vorsorgeempfänger später, das tatsächlich zu tun, und dynamisiert die Altersvorsorge in der Tat relativ stark. Insofern begrüßen wir, dass zu einer nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden soll. Wir glauben aber, dass volumenmäßig durchaus eine Erhöhung diesem Produkt Altersvorsorge gut zustände.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank. Als nächster Fragesteller von der Union bitte Herr Dr. Meister.

**Dr. Michael Meister (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte zunächst einmal Ihre Ankündigung, in der Sie ja darauf hingewiesen haben, dass wir uns für die Beratungen des Finanzausschusses mehr Zeit nehmen wollen, ausdrücklich begrüßen - das war ein Anliegen der Union -, damit es auch möglich wird, dass das, was heute von den Sachverständigen vorgetragen wird, im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages entsprechend gewürdigt werden kann und nicht erst in einem möglichen Vermittlungsverfahren zum Tragen kommt.

Zweite Bemerkung: Ich glaube, wir sind heute in einem Verfahren, wo wir ja nicht nur das Gesetz betrachten müssen in der Wirkung auf den Bürger, was hier zur Anhörung steht, sondern wir müssen natürlich auch die Verbindung sehen, einmal zur Reform der Rentenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt, und auch der Frage, wie wird denn die Riester-Rente reformiert. Auch darüber gibt es ja eine Debatte, und den Bürger interessiert natürlich die Gesamtwirkung, wenn wir dann hingehen und sukzessive die Besteuerung der Renteneinkünfte von 50 % auf 100 % hochsetzen und gleichzeitig im Gegenzug die steuerliche Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen vorsehen mit entsprechenden Höchstbeträgen von 12 000 Euro am Beginn bis 20 000 Euro.

Ich möchte die erste Frage an Herrn Prof. Eekhoff und einen Vertreter des Zentralen Kreditausschusses richten und zwar bezogen auf die Fragestellung, dass wir ja im Zusammenhang mit der Rentenreform und Riester-Reform sehr stark die Frage thematisieren, dass die private Altersvorsorge gestärkt werden muss. Meine Frage zu diesem Gesetzentwurf: Wird mit diesem Gesetzentwurf tatsächlich die private Altersvorsorge gestärkt? Und zwar wird ja im Gesetzentwurf bei den Altersvorsorgeprodukten zunächst einmal nur auf Leibrenten abgehoben, die nicht vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt werden können, nicht vererbbar, nicht veräußerbar, nicht beleihbar sind, und Kapitalauszahlungen, Fondssparpläne von Banken, Versicherungen, Investmentgesellschaften werden im Prinzip ausgeschlossen, ebenso wie

Wohneigentum. Das heißt, wir haben ja hier eine relativ starke Fokussierung an dieser Stelle, deshalb meine Frage: Greift dieser Ansatz nicht etwas zu kurz und müsste nicht auch bei den Altersvorsorgeprodukten eine Regelung vorgesehen werden, die eine Teilkapitalauszahlungsmöglichkeit mit umfasst, die auch die Frage der Hinterbliebenenversorgung mit aufgreift und wäre es nicht auch sinnvoll, in Richtung Vielfalt der Anlageprodukte im Sinne der Altersvorsorge dort mehr Möglichkeiten zu schaffen und damit auch der Eigenverantwortlichkeit des Bürgers bei der zweiten und dritten Säule mehr Möglichkeiten einzuräumen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Dr. Eekhoff, bitte.

**Sv Prof. Dr. Eekhoff:** Vielen Dank. Ich glaube, man muss erst einmal sagen, es gibt zwei wichtige Ansätze, die jetzt verfolgt werden. Das eine ist, dass man von unten her die Altersvorsorgemaßnahmen überhaupt einmal besteuert, die bisher nicht besteuert werden oder nur teilweise besteuert werden. Und es gibt den anderen Ansatz, auf den Sie mehr anspielen, dass wir einen Teil der Altersvorsorge haben, der heute doppelt besteuert wird. Und mit der Riester-Rente kommen wir also von oben und sagen, wir stellen einen Teil der Altersvorsorge steuerfrei und haben damit die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Das war der Schritt bei der Riester-Rente. Hier wird im Prinzip dieser Schritt nachvollzogen, hier sagt man auch, wir stellen die Einzahlungen steuerfrei und dann wird nachgelagert besteuert.

Das Problem liegt nun darin, dass man die Verbindung zu der privaten Altersvorsorge nur sehr unzureichend macht und hier abstellt auf die sogenannte Leibrente, auf die Rente, wie sie von der Gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird. Und das ist eine problematische Zielgröße, nun das, was man als Alternative oder Zusatz macht zur gesetzlichen Alterssicherung, genauso formuliert, dass das genau die gleichen Bedingungen erfüllen soll. Denn keiner käme eigentlich auf die Idee, wenn er diese Probleme nicht hätte aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, eine Altersvorsorge zu konzipieren, die genauso schlecht ist. Man kann das sehr schön an Folgendem sehen: Warum - das muss man ja jemandem erklären können - warum soll jemand, der etwas vererben will, der das nicht alles verbraucht, dies nicht dürfen? Mit der Leibrente zwingen wir ihn, dass vom Verfahren her ausgeschlossen ist, dass noch irgendetwas übrig bleibt, wenn er die Augen schließt. Das halte ich nun für eine Sache, die nicht erklärbar ist, die den Menschen auch nicht nahe zu bringen ist. Diese Form, bei der man Altersvorsorge betreibt, die man selber einzahlt, wie das ja bei Riester passiert, diese Form der Altersvorsorge, die muss von dieser Seite viel mehr Freiheiten haben.

Und das zweite ist, dass man sagen muss: Bei all diesen Formen, die jetzt ja die Gesetzliche Rentenversicherung ergänzen sollen, die dürfen in der Form, wie das bisher gemacht wird, nicht eingeschränkt werden. Es ist nicht hinzunehmen und nicht

einzusehen, dass rund 70 % der gesamten Kapitalanlagen, nämlich die gesamten Anlagen in Immobilien, ausgeschlossen werden und dass der Gesetzgeber sich anmaßt, besser zu wissen als der Einzelne, was für ihn gut ist. Das kann doch der einzelne Bürger viel besser beurteilen, in welcher Form der Kapitalanlage er sein Geld anlegt. Hier gibt es so viel Restriktionen, dass im Grunde das, was man da machen wollte, zum Teil wieder kaputtgemacht wird, weil man die Anleger in Formen der Anlage zwingt durch die Förderung, die weniger rentabel sind, als die, die sie sich selbst aussuchen. Und dies ist, glaube ich, der entscheidende Punkt, wenn man dann weiterdenkt. Also, die nachgelagerte Besteuerung ist sinnvoll, aber man muss eigentlich jetzt den Schritt weitergehen. Der Schritt, der hier gemacht wurde, ist sehr zu begrüßen, aber warum jetzt nicht konsequent weitergehen, dem Bürger mehr Freiheit geben und die nachgelagerte Besteuerung auch auf andere Formen ausdehnen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Zentraler Kreditausschuss, bitte.

**Sv Dr. Steinpaß (Zentraler Kreditausschuss):** Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter Meister. Wir glauben als Zentraler Kreditausschuss, dass das, was hier vorgelegt wird, in der Tat zu kurz greift, weil wir es erstens nicht für sinnvoll halten, weil es unnötig ist, weil es wettbewerbsverzerrend ist und weil es - Prof. Eekhoff hat es ja schon gesagt - die Wahlfreiheit der Verbraucher der Altersvorsorge unnötig einschränkt und deshalb kontraproduktiv ist. Wir meinen deshalb, wichtig ist es vor allem an dieser Stelle, für eine Öffnung zu sorgen, auch für andere Vorsorgeprodukte, Bankspargpläne, Fondssparpläne usw.

Lassen Sie mich kurz erläutern: Unnötig ist es deshalb, weil eine solche Öffnung keinerlei zusätzliche Haushaltsbelastung, das ist ja heute immer ein Thema, mit sich bringen würde. Der Betrag ist ohnehin gedeckelt, also da passiert nichts. Es ist wettbewerbsverzerrend, weil man nur auf ein Produkt geht. Und es ist vor allen Dingen kontraproduktiv mit Blick darauf, was wir ja alle wollen, nämlich endlich die Akzeptanz der privaten Altersvorsorge zu fördern. Man kann das vielleicht an einem ganz konkreten Beispiel einmal deutlich machen: Da ist ein Ehepaar, das überlegt sich, wenn dieses Gesetz so verabschiedet würde, was machen wir denn jetzt. Da werden sie in einem ersten Schritt sehr schnell dazu kommen, zu sagen, also wir müssen auf jeden Fall schon einmal zwei Verträge abschließen, weil das ja nicht vererblich ist. Wenn einer von uns stirbt, hat der andere gar nichts. Das ist der erste Schritt, den sie überlegen werden. Der zweite Schritt, den sie aber überlegen werden, ist der, dass sie sagen, und wenn jetzt einer stirbt, hat der andere immer nur die Hälfte, also lassen wir das doch lieber, nehmen wir doch etwas ganz anderes. Nehmen wir ein ganz normales Vorsorgeprodukt, einen Bankspargplan, Fondssparplan oder Kapitallebensversicherung. Dann aber werden sie feststellen,

das Traurige daran ist, weil wir 25 % Steuern zahlen, können wir eben nicht mehr 100 Euro im Monat zurücklegen, sondern müssen das erst versteuern und können nur noch 75 Euro zurücklegen. Das heißt, der Zins- und Zinseszinsseffekt - das ist es ja eigentlich das, was dahintersteht bei der nachgelagerten Besteuerung, vorher den Zins- und Zinseszinsseffekt zu nutzen -, den können sie nicht mehr wahrnehmen. Und das, glaube ich, macht deutlich, wie kontraproduktiv diese Beschränkung ist und deshalb - wie Prof. Eekhoff schon gesagt hat - geht man hier eigentlich genau einen Schritt nicht weit genug.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Als nächste Fragestellerin: SPD-Fraktion, Frau Westrich.

**Lydia Westrich (SPD):** Also, ich halte diese Frage auch für eminent wichtig, die jetzt hier angesprochen war, möchte aber, dass vielleicht Herr Professor Bareis noch einmal zu dieser unterschiedlichen Art der allgemeinen Kapitaleinkommensbesteuerung und der im jetzigen Gesetzentwurf vorgelegten nachgelagerten Besteuerung Stellung nehmen kann und vielleicht auch noch einmal der Bundesverband Investment und Asset Management.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Bareis.

**Sv Prof. Dr. Bareis:** Ich glaube, wir müssen die steuersystematischen Aspekte von den Förderaspekten für die Altersvorsorge trennen. Die Kommission, die eingesetzt war, um dieses Gesetz vorzubereiten, hat sich von den Haushaltszwängen leiten lassen und wenn man sich diese Haushaltszwänge überlegt, dann zeigt sich ja auch im Gesetz eine sehr lange Übergangsfrist, bis zu der es gelingen soll, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig heute während der aktiven Zeit freizustellen. Ich bitte, das immer vor Augen zu haben, das eigentliche Anliegen müsste sein, die Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherten heute von der Besteuerung auszunehmen, weil es sich um Zwangsabgaben handelt, die heute niemals in die Verfügungsmacht des Beitragszahlers gelangen. Er erwirbt erst dann, wenn er im Erlebensfall die Rente bekommt, Verfügungsmöglichkeit. Das ist der steuersystematische Ansatzpunkt - aus meiner Sicht jedenfalls - für die nachgelagerte Besteuerung. Und alle Bemühungen sollten aus meiner Sicht dann darauf gerichtet werden, dass wir dieses Ziel so schnell wie möglich erreichen.

Dann kommt die Frage, können wir das Ziel, wenn wir Haushaltserwägungen anstellen, dadurch erreichen, dass wir die heutigen Rentner stärker belasten. Da hat sich die Kommission und auch der Gesetzentwurf von der Erwägung leiten lassen, dass zumindest die gesetzlich Rentenversicherten ihren Arbeitgeberanteil steuerfrei ein-

gezahlt haben, sodass dieser Anteil der Rente heute sofort voll besteuert werden kann.

Und wenn man sich dies alles vor Augen hält, wenn man also die steuersystematischen Erwägungen sich vor Augen hält, dann muss man eine weitere Konsequenz ziehen, aber nur diese Konsequenz: Man muss diejenigen Leibrenten-Verträge, die jemand freiwillig abschließt, weil er nicht die Möglichkeit hat, in die gesetzliche Rentenversicherung zu gehen, man muss diese aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unseres Erachtens so behandeln, wie wir die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung behandeln wollen, und d.h. eigentlich, auch heute von der Besteuerung ausnehmen und nachgelagert besteuern. Dann bleibt natürlich immer die Möglichkeit, wenn die Haushaltslage es zulässt, weitere Sparmaßnahmen als Altersvorsorge zu definieren - wie auch immer.

Kollege Eekhoff, Sie haben darauf hingewiesen - da stimme ich zu -, dass es dem Staat nicht ansteht, uns zu sagen, wie wir unsere Altersvorsorgemaßnahmen einrichten sollen. Nur, das ist das zweite Thema, und mir geht es um das erste Thema, also in der Terminologie der Expertenkommission, mir geht es um die erste Säule. Wenn es uns noch nicht einmal gelingt, in der ersten Säule die Beiträge der Aktiven schnell von der Besteuerung auszunehmen, wenn wir dafür Haushaltsgründe geltend machen - und dies auch allgemein anerkannt ist -, dann bleibt noch weniger Raum für weitere Lenkungsmaßnahmen, jedenfalls Lenkungsmaßnahmen aus dieser steuersystematischen Sicht. Und deshalb meine ich, es muss dieser Damm eingezogen werden, dass wir sagen, nur die - mehrere Bedingungen - Leibrenten-Versprechen können nachgelagert besteuert werden. Wenn die Haushaltslage es zulässt, sollte versucht werden, schneller die Beitragsleistungen heute freizustellen, damit wir auch ein Problem, das wir heute sicher noch diskutieren müssen, nämlich das Problem der Mehrfachbesteuerung, das allerdings erst in 10, 15 Jahren zu drohen scheint, schneller lösen oder überhaupt lösen können. Insofern meine ich, sollten wir auf jeden Fall dem ersten Teil der ersten Säule dieses Alterseinkünftegesetzes zustimmen und zwar über die Parteigrenzen hinweg. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Jetzt Bundesverband Investment und Asset Management.

**Sv Seip (BVI- Bundesverband Investment und Asset Management):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Frau Westrich, vielen Dank für die Frage. Die Investmentbranche begrüßt den grundsätzlichen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und zwar sowohl für die Gesetzliche Rentenversicherung als auch für die private staatlich geförderte oder anerkannt steuerlich begünstigte Altersvorsorge. Wir meinen aber, dass bei diesem Vorhaben einige Chancen nicht genutzt werden. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung eröffnet ja u.a. auch die Chance, durch einheitliche Besteue-

rungskriterien im Bereich der privaten Altersvorsorge zu mehr Wettbewerb zu kommen und damit auch zu mehr Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher. Wir meinen, dass diese Chance nicht genutzt wird, insbesondere dann, wenn wir uns anschauen, dass bei den bis zu 20 000 Euro im Jahr nachgelagert besteuerten Altersvorsorgeaufwendungen ganz spezifisch und eng nur auf eine bestimmte Branche bezogen wird, d.h., dass nicht der Gesetzgeber, wie es eigentlich sein sollte, abstrakt generell die Kriterien definiert, die denn erfüllt werden müssen, damit die Vorsorgeaufwendungen steuerlich abgezogen werden können. Es ist da die Rede von Zahlungen an Versorgungswerke und Versicherungsunternehmen. Wir sind der Meinung, dass abstrakt generell definiert werden sollte, welche Qualität und Ausgestaltung die Altersvorsorgeangebote haben müssen, damit die Beiträge zu diesen Angeboten steuerlich berücksichtigt werden können. Wir halten diesen Ansatz des Gesetzgebers für eine Wettbewerbsverzerrung und wünschen uns, dass keine bestimmte Anbietergruppe im Gesetz genannt wird, sondern dass, wie gesagt, die Kriterien abstrakt generell definiert werden.

Und auf eines der Kriterien möchte ich zu sprechen kommen - es wurde bereits angesprochen -, das ist die Frage der Vererbbarkeit. Wir sind der Meinung, dass es erforderlich ist, kapitalgedeckte Altersvorsorgeansprüche vererbbar zu stellen. Das liegt in der Natur der Sache. Eigentum ist in Deutschland geschützt und Eigentum ist in Deutschland vererbbar. Und der Umstand, dass Ansprüche in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht vererbbar sind, liegt ebenfalls in der Natur der Sache, denn es handelt sich um ein umlagefinanziertes System. Es ist aber nicht angebracht, in der Frage der Vererbbarkeit umlagefinanzierte und kapitalgedeckte Systeme gleichzustellen, da sich diese beiden Systeme grundlegend voneinander unterscheiden, und insofern stellt sich lediglich die Frage, ob wir wollen, dass attraktive Angebote gemacht werden, die von der Bevölkerung auch angenommen werden, oder ob wir das nicht wollen. Und wir sind vollkommen davon überzeugt, dass diese Angebote nur angenommen werden von der Bevölkerung, wenn die Vererbbarkeit grundsätzlich möglich ist. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Nächster Fragesteller von der Union, Herr Flosbach.

**Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich möchte meine Frage an Frau Prof. Hey und Herrn Prof. Bomsdorf richten. Wir haben es hier mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu tun, und nach der Vorlage dieses Gesetzes soll der verfassungswidrige Zustand erst im Jahr 2040 beseitigt sein. Gleichzeitig kennen wir alle das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das den Grundsatz des Verbots der Zweifachbesteuerung aufgestellt hat. Meine

Frage an Sie: Ist durch die neue Stufenregelung gewährleistet, dass die Zweifachbesteuerung weitgehend ausgeschlossen werden kann?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Prof. Hey.

**Sv Prof. Dr. Hey:** Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abgeordneter, zunächst einmal ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Rentenbesteuerung das Problem der Übergangsphase gesehen hat und dem Gesetzgeber hier auch einen gewissen Gestaltungsspielraum gelassen hat. Allerdings in der Tat unter Berücksichtigung dieses Verbots der Zweifachbesteuerung. Und hier weist der Gesetzentwurf insofern einen ja offensichtlichen Mangel auf, als eben es Steuerpflichtige gibt, die nur 15 Jahre lang ihre Beiträge voll abziehen konnten, dann aber ab dem Jahr 2040 mit ihren Renten voll besteuert werden. Das ist ganz sicherlich - hier sind Fälle evident - wo es zu einer Zweifachbesteuerung kommen wird.

Die Frage, die sich anknüpft: Wäre eine andere Übergangsregelung denkbar gewesen, die dieses Problem gelöst hätte, die aber - und das ist letztlich das Problem, das der Gesetzgeber zu lösen hatte - eben jetzt nicht noch länger in die Zukunft hineingeht? Das ist eigentlich die Schwierigkeit, wobei man auf der anderen Seite auch sehen muss, das Problem der Zweifachbesteuerung wird hier vor allen Dingen durch die Haushaltsnotwendigkeiten ausgelöst und es wäre durchaus möglich gewesen, die Beiträge schneller steuerfrei zu stellen. Also, wir sind sozusagen hier zwischen einmal Vertrauensschutz für den Steuerpflichtigen und dann eben den Haushaltsnotwendigkeiten und man hätte das Problem der Zweifachbesteuerung lösen können eben durch schnellere Steuerfreistellung der Beiträge.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Bomsdorf.

**Sv Prof. Dr. Bomsdorf:** Vielleicht sollte man kurz etwas sagen zur Berechnungsart, wie man darauf kommt, ob Doppelbesteuerung vorliegt oder nicht. Da gibt es natürlich verschiedene Möglichkeiten, und sehr gerne wird hier das Nominalwertprinzip in den Vordergrund gestellt, sodass es heißt, steuerbelastete Beiträge, da muss es in entsprechender Höhe eine gleiche absolute Steuerfreiheit bei den Renten geben. Das erscheint sehr logisch, man könnte allerdings auch das System etwas umdrehen und sagen, steuerfreie Beiträge: Dann können Sie auch nur in derselben Höhe die Renten besteuern und da auch ein Nominalwertprinzip einführen. Und wenn man das nimmt, diese beiden Prinzipien vergleicht, dann müsste sich eigentlich, wenn dieses Prinzip richtig ist, dasselbe Ergebnis ergeben. Und das tut es nicht. Das ist also erst einmal ein Hinweis dafür, dass diese Problematik des Nominalwertprinzips nicht voll die Doppelbesteuerung löst.

Meines Erachtens gibt es Doppelbesteuerung, und zwar zum einen bei den Selbständigen in größerem Umfang, zum zweiten auch bei den Arbeitnehmern, und da - da muss man in diesem Falle vielleicht noch einmal darauf hinweisen - insbesondere bei den Männern, weil die nämlich eine deutlich kürzere Rentenlaufzeit haben, sodass diese Berechnungen, die da teilweise gemacht werden mit den 20 Jahren unabhängig von anderen Punkten, nicht stimmig sind.

Und zum Letzten sollte man vielleicht in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass da jetzt vorgesehen ist, nicht einen festen Anteil steuerpflichtig zu machen, sondern einen festen Betrag gewissermaßen. Das heißt, für jeden Rentnerjahrgang - der erste hat jetzt meinerseits 50 % Steuerpflicht bzw. entsprechend 60 % usw. - wird dieser absolute Betrag, den der Rentner oder die Rentnerin in dem ersten Jahr des Rentenbezugs hat - wohlgemerkt der absolute Betrag, nicht der Anteil - festgeschrieben. Das halte ich gegenüber Rentnern und Rentnerinnen für kaum vermittelbar.

Ich muss allerdings auch dazu sagen, ich halte es aus Steuervereinfachungsgründen nicht für sehr sinnvoll, dass es im Grunde in jedem Rentnerjahrgang beliebig viele Freibeträge gibt. Wenn man jetzt von Steuervereinfachung spricht, - Einkommensteuererklärung auf dem Bierdeckel -, dann müssen wir sagen, allein für die Altersvorsorge brauchen wir in Zukunft mindestens ein Tischtuch, um da unsere Einkommensteuererklärung zu machen. Danke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Als Nächster Hubert Ulrich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bitte.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage an das Finanzamt Darmstadt und an den Zentralen Kreditausschuss. Durch die schrittweise stärkere Rentenbesteuerung werden zukünftig immer mehr Rentner Einkommensteuererklärungen abgeben müssen. Wie bewerten Sie die Auswirkungen des geplanten Melde- und Mitteilungsverfahrens im Verhältnis zu einer denkbaren Quellenbesteuerung auf Finanzverwaltung, Versicherer und auf Versicherte?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Finanzamt Darmstadt, bitte.

**Sve Wichmann (Finanzamt Darmstadt):** Wir bewerten die Methode des Kontrollmeldeverfahrens als überhaupt nicht in der Praxis durchführbar, wir plädieren für einen Steuerabzug an der Quelle im Sinne einer Vorauszahlungsart, nicht einer Abgeltungssteuer. Das führt dazu, dass ein Großteil der Rentner - vermutlich gut ein Drittel, die nämlich keine anderen Einkünfte haben - künftig auch keine Einkommensteuererklärung abzugeben braucht. Die werden ein für allemal davon befreit.

Wer sonst noch andere Einkünfte hat, muss ja auch nach bisherigem Recht schon Einkommensteuererklärungen abgeben, der kann das natürlich auch weiterhin tun.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Zentraler Kreditausschuss, bitte.

**Sv Dr. Steinpaß (Zentraler Kreditausschuss):** Ich denke, wir sollten hier in der Tat zu einer verwaltungsarmen Lösung kommen und demgemäß halten wir einen bisweilen diskutierten Steuerabzug - monatlich vorzunehmen durch den Anbieter - auf jeden Fall für nicht zielführend.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Nächste Fragestellung FDP-Fraktion, Prof. Pinkwart.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst möchte ich für meine Fraktion auch noch einmal zum Ausdruck bringen, dass wir sehr begrüßen, dass die Beratungszeit für diesen Gesetzentwurf insgesamt verlängert worden ist. Ich denke, das ist in Anbetracht der großen Problematik und der vielfältigen Einlassungen der hier zu Hörenden auch notwendig.

Ich möchte meine Frage richten an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herrn Lefarth, und an den Deutschen Steuerberaterverband, Herrn Pinne. Und zwar anknüpfend an die Bemerkung von Herrn Bareis, der ja hier sehr offen die Problematik gekennzeichnet hat. Offensichtlich ist der Gesetzentwurf ja auf Kante genäht, auch um die finanziellen Wirkungen des gesamten Vorhabens irgendwie kanalisieren zu können. Offensichtlich sind aber dabei gewisse Bevölkerungsgruppen und auch Anlageformen, ich will nicht sagen, unter die Räder gekommen, aber sie werden ganz offensichtlich in ganz erheblichem Umfang benachteiligt. Insbesondere sehe ich hier auch die Kultur der kapitalgedeckten Altersvorsorge und der bislang privat ja überwiegend vorgenommenen Altersvorsorge nicht hinreichend abgebildet. Hierzu hat ja auch Herr Eekhoff schon einiges ausgeführt. Deshalb möchte ich die beiden Vertreter hier fragen, welche Rückwirkungen Sie gerade auf die Selbständigen durch diesen Gesetzentwurf sehen, ob Sie nicht hier eine massive Doppelbesteuerung ableiten müssen und die von den Selbständigen bisher praktizierte Altersvorsorgeform auch benachteiligt sehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Zentralverband Deutsches Handwerk, Herr Lefarth, bitte.

**Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks):** Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Lassen Sie mich eines vorwegstellen: Ich glaube, in diesem Raum besteht Einigkeit darin, dass der Übergang zur nachgela-

gerten Besteuerung insgesamt natürlich steuersystematisch richtig ist, dass wir eine Gleichbehandlung zwischen Beamten-Pension auf der einen Seite und den Renteneinkünften auf der anderen Seite brauchen, was das Steuerrecht angeht. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll, weil wir den Faktor Arbeit natürlich weitgehend entlasten wollen. Das steht sozusagen vor der Klammer.

Aber wenn wir uns jetzt die drei Elemente ansehen, also den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, der privaten Altersvorsorge und eben der gesetzlichen Beiträge, dann muss man sehen, dass wir im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Herr Abgeordneter, im Grunde genommen einen Rückschritt machen, weil die steuerlichen Rahmenbedingungen verschlechtert werden. Denn es ist heute so, dass 4 224 Euro steuerbegünstigt und sozialabgabenfrei in Direktversicherungen geleistet werden können. Dieser Betrag wird nun mit diesem Gesetz um 40 % gekürzt. Das ist aus unserer Sicht nicht zielführend, wenn man die betriebliche Altersvorsorge als eine Säule ausbauen möchte. Wir schlagen deshalb vor, dass der steuerfreie Beitrag in die Direktversicherung von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze auf 8 % angehoben wird, damit wir diesen Nachteil wieder ausgleichen.

Zweiter Punkt: die private Altersvorsorge. In der Tat ist es nicht nachzuvollziehen, dass die Politik auf der einen Seite sagt, wir müssen die private Altersvorsorge stärken, aber der entscheidende Schritt, den die Rürup-Kommission ja auch vorgeschlagen hat, sozusagen die Anwendung des Förderkreises auf alle Steuerpflichtigen auszudehnen, um auch ein einfaches und transparentes System zu schaffen, hier nun eben nicht getan wird. Und das bedeutet z.B. für das Handwerk - dort haben wir ja die gesetzliche Verpflichtung zur Handwerkerpflichtversicherung 18 Jahre lang -, dass dieser Personenkreis der ehemals Pflichtversicherten nicht in den Förderkreis der Riester-Rente mit einbezogen wird. Das halten wir für einen nicht akzeptablen Weg.

Und jetzt komme ich zu dem eigentlichen Punkt, und da sollte hier auch Einigkeit im Raum bestehen: Wenn wir die nachgelagerte Besteuerung zum 1. Januar 2005 aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bekommen, brauchen wir eine verfassungsfeste Lösung. Und das ist genau der Punkt, den Prof. Bareis angesprochen hat. Allerdings, Herr Bareis, nicht in 10 oder 15 Jahren, sondern bereits im nächsten Jahr, in 2005, wird die Gruppe, die 100 % Pflichtversicherungsbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, d.h. Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag - das ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften z.B. für den Handwerksmeister mit 18 Jahren Handwerkerpflichtversicherung der Fall - jetzt mit 50 % des Rentenbezugs in die Besteuerung gehen. Dann kommen wir hier - und das können auch die Zahlentableaus des Bundesministeriums der Finanzen nicht entkräften - in eine verfassungswidrige Mehrfachbesteuerung. Das ist auch allen Beteiligten klar, wenn Sie mit den Landesversicherungsanstalten oder der Bundesversicherungsanstalt sprechen.

Jetzt ist die Frage, wie kann man dieses lösen, ohne dass wir hier einen Verwaltungsmoloch entstehen lassen, sowohl für die Landesversicherungsanstalten als auch für die Finanzverwaltung, denn wir wollen ja ein einfaches Steuerrecht. Und hier ist unser Vorschlag - und das ist mit Experten abgestimmt -, dass wir im Zeitpunkt, in dem der Rentenbescheid erteilt wird - da wird ja der Versicherungsverlauf zugestellt -, prüfen, ob die Voraussetzungen für einen einheitlichen pauschalierten Satz, der deutlich unter 50 % liegen muss, nach unseren Berechnungen bei 30 Punkten, gegeben sind, wenn eine Mindestanzahl, über die man noch reden muss, von 100 %igen Pflichtversicherungsjahren erfüllt bzw. gegeben ist. Das ist sozusagen für die Finanzverwaltung der Grundlagenbescheid, dass man in diese Gruppe des ermäßigten Satzes fällt. Damit wäre eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung ausgeschlossen, und dann wachsen natürlich diese Gruppen auch in den zusätzlichen ansteigenden Steuersatz und im Gegenzug in eine weitergehende Steuerfreistellung hinein. Das ist unser Vorschlag, und wir sehen im Grunde genommen das als alternativlos an. Es wäre für die Landesversicherungsanstalten leicht handhabbar und würde auch das Steuerrecht nicht verkomplizieren, weil wir hier eben doch eine sehr einfache pauschale Lösung vorschlagen.

Letzter Punkt ist, darauf möchten wir noch hinweisen, dass der Ansatz, für Arbeitnehmer ein Sonderausgabenabzug im Jahr 2025 vorzusehen für den gesamten Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers, im Ergebnis dazu führen wird, dass wir eine Ungleichbehandlung bekommen, wenn wir jetzt wieder den Vergleich machen mit den Beamten. Denn die Aufwendungen für Beamtenpensionen sind ja bereits in der Anwartschaftsphase steuerfrei. Beim Arbeitnehmer, wenn Sie die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung über den Sonderausgabenabzug freistellen, stellt sich immer die Frage, hat der denn überhaupt steuerpflichtige Einkünfte. Der kann ja auch Verluste aus anderen Einkunftsarten erzielen, sodass im Grunde genommen seine Steuerfreistellung hier nicht voll gewährleistet ist, anders als bei den Beamten. Und deswegen sind wir der Meinung, dass wir hier ein Ansteigen über den Werbungskostenabzug sicherstellen sollten, damit wir nicht wieder in eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Arbeitnehmern kommen. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Deutscher Steuerberaterverband, Herr Pinne.

**Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband):** Herr Prof. Pinkwart, herzlichen Dank für die Frage. Ich möchte zunächst erst einmal feststellen, dass wir hier sehr unterscheiden müssen, dass Selbständige und Mittelständler in der Regel auf nur ein Zwei-Säulen-System angewiesen sind, weil sie sich des Instruments der

betrieblichen Altersversorgung nicht bedienen können. Nun hat die Vergangenheit gezeigt, dass dieser Personenkreis aus versteuertem Einkommen den größten Anteil der Altersversorgung getragen hat. Das Argument, dass der Vorwegabzug ein Äquivalent gewesen wäre zum Ausgleich, das können Sie vergessen, weil allein der Krankenkassenbeitrag eines Selbständigen den Vorwegabzug aufgezehrt hat. Das ist nachzuweisen und das kann nachgewiesen werden, sodass überwiegend die Altersversorgungsbeträge, die aufgewendet wurden, aus versteuerten Einkommen kamen.

Wenn wir jetzt einen Einstieg mit 50 % dieser Rentenansprüche machen, dann besteuern wir wirklich in äquivalenter Weise doppelt. Das ist zunächst von unserer Seite abzulehnen, genauso wie die Verkomplizierungen, die dieses Gesetz wieder in der Handhabung, in der Anwendung und in der Praktikabilität zeigt. Ich fühle mich ja schon als Rufer in der Wüste, wenn wir jetzt mittlerweile 16 Jahre als Steuerberater - und das ist ja bemerkenswert - nach Steuervereinfachung drängen und jedes Mal hier wieder Gesetzesvorlagen gemacht werden, die man weder einem Mittelständler, geschweige einem älteren Rentner erklären kann. Da wird doch irgendwo der Eindruck wieder in der breiteren Bevölkerung erzeugt, dass hier eine Überbesteuerung gegeben ist, und es werden alle Maßnahmen gesucht, um diese Überbesteuerung - auch wenn sie nur einfach gedanklich da ist - zu vermeiden.

Was mich und auch unseren Verband sehr stört ist, dass der Gesetzgeber in der Auswahl seiner Rentenbegünstigungen einen sehr engen Rahmen zieht und dem mündigen Bürger wieder einen Teil seiner Eigenverantwortlichkeit und Mündigkeit entzieht. Es ist nicht einzusehen, dass der Staat ein besseres Wissen dafür haben will, was für den Bürger richtig und aus seiner Sicht notwendig ist. Deswegen kann ich auch nicht verstehen, dass die kapitalgedeckte Altersversorgung hier einfach als Begünstigungsfaktor verschwinden soll, insbesondere da sie auch noch andere Vorzüge, nämlich im Finanzierungs- und Absicherungsbereich der Nachfolge hat.

Und deswegen sage ich, wenn man die Altersversorgung insbesondere stärken will, muss die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten für diese Altersversorgung dem Bürger belassen werden. Ich möchte es dabei erst einmal bewenden lassen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller SPD-Fraktion, Herr Spiller.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Ich hätte eigentlich eine andere Frage stellen wollen, aber ich greife das jetzt auf und möchte reagieren auf die letzten Beiträge und meine Frage an Herrn Prof. Bareis richten, weil Sie ja auch mitgewirkt haben in der Kommission, wo ja dann auch Vorschläge entwickelt worden sind, die zu einem guten Teil im Gesetzentwurf aufgegriffen wurden. Ich möchte Sie fragen, wie Sie diese sogenannte Doppelbesteuerungsproblematik, die in bestimmten Fällen, also insbeson-

dere dann, wenn jemand eben zumindest längere Zeit selbständig tätig war, geltend gemacht haben und wie in dieser Übergangsphase - nur da tritt sie ja auf - dann aber gleichwohl typisierende Regelungen in dem Gesetzentwurf vorgesehen werden. Vielleicht können Sie die Systematik noch einmal erläutern aus Ihrer Sicht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Bareis.

**Sv Prof. Dr. Bareis:** Ja, Herr Spiller, das Thema hat natürlich die Kommission beschäftigt und ich kann hier ohne weiteres sagen, dass ich zu der Auffassung geneigt habe, dass wir hier zwei Prozentsätze annehmen sollten für die Selbständigen und die Arbeitnehmer. Also, etwa in der Richtung, dass wir bei den Arbeitnehmern meinerseits mit 60 % anfangen können und bei den Selbständigen vielleicht zwischen 30 % und 40 % anfangen können. Dann wurde aber durch Zahlenmaterial belegt, dass - soweit ich das übersehen kann - die reinen Erwerbsbiografien verschwindend gering sind, und das ist ja der Ausgangspunkt Ihrer Überlegungen, wenn ich das richtig verstanden habe, was Sie gesagt haben. Das heißt also, wenn wir in der Mehrzahl in den typischen Fällen gemischte Erwerbsbiografien haben, dann taucht eben dieses Randproblem möglicherweise so nicht auf. Ich könnte mir durchaus vorstellen, aber dazu bräuchte man eindeutig klare nachprüfbare Kriterien, dass man unter bestimmten Voraussetzungen - dass es eindeutig nachweisbar ist, dass jemand eben aus versteuertem Einkommen, allerdings auch unter Berücksichtigung der damaligen Sonderausgabenabzüge und ähnlichem, bezahlt hat, bestimmte Prozentsätze typisiert und annimmt. Nur diese Nachweise, glaube ich, sind bisher - jedenfalls mir - nicht zur Kenntnis gebracht worden, und wenn ich mir dann vorstelle, dass wir ein Gesetz machen, in dem steht, unter bestimmten Voraussetzungen musst du nur 30 %, unter anderen Voraussetzungen musst du 60 % versteuern, dann stelle ich mir das auch etwas problematisch vor, wenn wir da keine eindeutigen leicht handhabbaren Abgrenzungskriterien haben. Dann kriegen wir eine Unzahl von Streitfällen.

Wenn das Problem, das ich mir genauso überlegen kann an meiner Erwerbsbiografie, dass ich natürlich nicht aus den Jahren 1970 oder 1975 genau sagen kann, wie mein Sonderausgabenabzug war und welche Zusammenhänge da bestanden haben, lösbar wäre, dann müsste man über die finanziellen Konsequenzen nachdenken und dann müsste man allerdings - ich sehe das alles immer als kommunizierende Röhren - dann müsste man natürlich auch darüber nachdenken, dass man dann bei Arbeitnehmern vielleicht bei 60 % oder bei 65 % mit der Besteuerung anfängt. Das sind die Kosten dieser Überlegung. Die Kommission hat sich sehr lange damit auseinandergesetzt, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das noch in die Typisierungsmöglichkeit fällt, die das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber hier eingeräumt hat.

Und ich darf vielleicht noch darauf hinweisen: Sie müssen doch akzeptieren, dass der Sonderausgabenabzug eben nicht bloß für die Krankenversicherung da war, sondern dass eben auch andere Vorsorgeaufwendungen damit, ja, nicht begünstigt, freigestellt werden müssen, und da halte ich allerdings die Verfahrensweise des Bundesfinanzministeriums für völlig korrekt, nämlich dies proportional zuzuteilen. Also, nicht zu sagen, das ist erstrangig für die Krankenversicherung abgegangen und deshalb blieb nichts mehr für die Vorsorge übrig. So kann man oder so sollte man, glaube ich, das Problem auch nicht ansehen. Danke schön.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank. Als Nächster Herr Michelbach für die Union.

**Hans Michelbach (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich habe eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Meine Damen und Herren, wie beurteilen Sie die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wenn erst im Jahr 2040 der verfassungswidrige Zustand beseitigt sein wird, und ist der Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil generell zwingend vorgegeben? Können auch vorgelagert besteuerte Altersvorsorgeprodukte wie z.B. die betriebliche Direktversicherung mit der Pauschalsteuer oder private Lebensversicherungen aus versteuertem Einkommen der jetzigen Form erhalten bleiben? Ist es zwingend, dass eben das Bundesverfassungsgerichtsurteil das nicht mehr vorsieht, und würde denn damit auch eine Benachteiligung der betrieblichen Altersvorsorge einhergehen, wenn wir sehen, dass zwölf Millionen Arbeitnehmer heute eine solche betriebliche Altersvorsorge schon haben, also das Produkt anerkannt und akzeptiert wird, und wäre das nicht der Weg zu einer Zwangsverwendung durch den Staat statt Wettbewerbsfähigkeit auch in der Altersvorsorge?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Bundesvereinigung Arbeitgeberverbände, bitte.

**Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, grundsätzlich unterstützen die Arbeitgeber sehr die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung. Wir haben das jahrelang gefordert vor dem Hintergrund, dass dadurch die Spielräume für die private und betriebliche Altersvorsorge ausgeweitet werden und vor allem auch die Möglichkeiten gerade auch im Zusammenhang mit der Steuerfreistellung der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Das Umstellungstempo finden wir grundsätzlich angemessen.

Probleme haben wir damit, dass die nachgelagerte Besteuerung ausgeweitet wird im Bereich der ersten Schicht und dort begrenzt ist auf private Leibrentenverträge, hingegen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung dadurch erfolgt, dass eine Streichung der bislang vorgelagerten Besteuerung bei der Direktversicherung und bei den Pensionskassen erfolgt. Es wäre keineswegs zwingend gewesen, darauf zu verzichten. Wenn man diesen Schritt denn allerdings gehen will und auf die vorgelagerte Besteuerung verzichtet, dann wäre es mindestens erforderlich, dass man dies - wie auch die Rürup-Kommission II vorgeschlagen hat - kompensiert, indem man den Dotierungsrahmen für Einzahlungen in externe Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge - Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds - erweitert. Wenn der Gesetzentwurf so umgesetzt würde, würden die Möglichkeiten für steuerbegünstigte und sozialabgabenfreie Investitionen in diese externen Durchführungswege beschnitten. Wir würden damit den positiven Trend in der betrieblichen Altersvorsorge, der ja gerade begonnen hat, mindestens in Gefahr bringen und wahrscheinlich würde es sogar einen Rückschlag geben. Der Arbeitnehmer hat heute einen Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Wenn dieser Rahmen ausgeschöpft ist, bliebe damit keine Möglichkeit mehr für Arbeitgeber, steuerbegünstigt und sozialabgabenfrei betriebliche Altersvorsorge in externen Durchführungswegen durchzuführen. Wir würden das vor allem auch deshalb sehr bedauern, weil die externen Durchführungswege ja gerade vom Gesetzgeber im Rahmen des Altersvermögensgesetzes gefördert werden sollten, weil viele Betriebe und Unternehmen nicht mehr bereit sind, innenfinanziert und damit mit Belastungen für ihre Bilanzen betriebliche Altersvorsorge durchzuführen.

Wir halten das außerdem für einen Fehler - um das Problem der Verrentung anzusprechen -, dass zwingend vorgesehen wird, dass auch nun im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge im Bereich der externen Durchführungswege eine Verrentungspflicht vorgesehen wird. Es ist erfahrungsgemäß so, dass die Attraktivität eines Altersvorsorgeprodukts sehr davon abhängt, dass auch im Versorgungsfall ggf. eine Kapitalzahlung vorliegt und keine Verrentungspflicht gegeben ist. Wir anerkennen natürlich das Interesse des Gesetzentwurfs, dass eine ausreichende Versorgung gegeben sein soll. Verrentungen stellen natürlich eine besonders sichere Form der Alterssicherung dar, das ist gar nicht zu bestreiten. Allerdings meinen wir, dass in einem freiheitlichen Staat zumindest dann, wenn eine Versorgung gewährleistet ist, die das Sozialhilfeniveau umfassend absichert, darüber hinaus der Staat nicht vorschreiben kann, dass individuell dann eine Verrentung erfolgen muss. Wenn Sie dies vorschreiben, wird dies negative Auswirkungen haben auf die Bereitschaft, private - dort gilt das ja auch über das Altersvermögensgesetz - und betriebliche Altersvorsorge zu betreiben.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Gesamtverband Versicherungswirtschaft.

**Sv Bost (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft):** Vielen Dank, Herr Michelbach, für die Frage. Ich möchte zum ersten Teil der Frage nur ganz kurz antworten. Ich denke, dass der Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040 sicherlich fiskalisch notwendig ist, aber ich stelle mir das natürlich sehr schwierig vor, jetzt für die nächsten 35 Jahre irgendwie eine Regelung festzuschreiben, von der man dann nicht mehr herunterkommt. Wir erleben ja ständig Änderungen im Steuerrecht. Es ist ja jetzt auch wieder eine große Steuerreform angekündigt. Also, zumindest müsste man prüfen, ob derart langfristige Verbindlichkeiten dann mit einer Neuüberlegung tatsächlich zusammenpassen.

Zur zweiten Frage, der nachgelagerten Besteuerung: Es ist sicherlich sehr begrüßenswert, dass man - ich glaube, das ist ja der allgemeine Tenor - zur nachgelagerten Besteuerung für Renten kommt. Damit entstehen mehr Freiräume für Vorsorge. Aber aus fiskalischen Gründen - das haben wir auch gehört und die Auffassung teilen wir - ist es nicht zwingend notwendig, jetzt alle Vorsorgemaßnahmen auf nachgelagerte Besteuerung umzustellen. Es gibt keinen Hinweis, dass die nachgelagerte Besteuerung zwingend ist. Es wird sicherlich nicht so gefordert, es hat sich so ergeben, dass man für die Sozialversicherungsrenten umsteigt auf die nachgelagerte Besteuerung. Es ist aber nicht zwingend, das auch genauso zu tun für jede Form der Altersvorsorge. Ganz im Gegenteil, wir halten das auch fiskalisch gesehen für vernünftig, die beiden Systeme nebeneinander zu haben. Nachgelagerte Besteuerung der Sozialversicherungsrente, und auf der anderen Seite, in der betrieblichen Vorsorge könnte ich mir - darauf zielt ja die Frage ab - auch durchaus beide Lösungen vorstellen, nämlich einmal die nachgelagerte Besteuerung bei allen fünf Durchführungswegen, aber nicht verzichten auf die vorgelagerte Besteuerung etwa bei der Direktversicherung und nachträgliche steuerfreie Auszahlung der Kapitalleistung. Wenn man darauf verzichten wollte, dann meine ich, wäre es zumindest notwendig, einen entsprechenden Ersatz durch Aufstockung der Vorsorgemöglichkeiten zu bedienen.

Es gibt aber noch einen weiteren Grund, hier auf die vorgelagerte Besteuerung mit Steuerfreiheit der Erträge zu plädieren, das betrifft den Bereich der privaten Vorsorge. Und wenn man das als allgemeines Prinzip erhebt, nur nachgelagerte Besteuerung zuzulassen, dann wird entweder die Förderung der privaten Vorsorge extrem teuer, weil dann auch andere Formen weiterhin nachgelagert besteuert werden müssen - wir sehen, dass die bisherigen Vorschläge nicht den Durchbruch bei der eigenverantwortlichen Vorsorge gebracht haben - oder aber man belässt es

tatsächlich bei der jetzigen Regelung und torpediert damit nicht das breite Feld der privaten Vorsorge.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Als nächster Fragesteller SPD-Fraktion, Herr Dreßen, bitte.

**Peter Dreßen (SPD):** Meine Fragen gehen an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den Deutschen Gewerkschaftsbund. Und zwar aufgrund des Übergangs in die nachgelagerte Besteuerung lässt sich ja ein für alle Rentnerjahrgänge einheitliches Netto-Rentenniveau nicht mehr darstellen. Die Streichung der in § 154 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch enthaltenen Niveausicherungsklausel ist ja Ausfluss dieses Umstandes. Bestehen Ihrer Ansicht nach praktikable Alternativen für eine Niveausicherungsklausel unter den geänderten rechtlichen Voraussetzungen des Alterseinkünftegesetzes?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bitte.

**Sv Dr. Reimann (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger):** Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, wir sehen in der Tat ein erhebliches Problem darin, dass hier die Niveausicherungsklausel in der Gesetzlichen Rentenversicherung ersatzlos zunächst gestrichen werden soll, weil ein Alterssicherungssystem, was nicht nur für Teile der Bevölkerung, sondern für die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, z.B. in den neuen Bundesländern fast ausschließlich, für die Alterssicherung hier angelegt ist, auf ein Sicherungsziel letztlich nicht verzichten kann. Wir erleben im Moment den Paradigmenwechsel in der Tat vom Übergang eines niveaudefinierten Systems zu einem beitragsatzdefinierten System, und ich möchte Ihnen das anhand einiger Zahlen erläutern. Allein durch die jetzt in der Diskussion befindlichen Maßnahmen im RV-Nachhaltigkeitgesetz bzw. auch schon in den Gesetzen, die zuvor getroffen worden sind, wird sich das Nettorentenniveau von gegenwärtig etwa 70 % in Richtung von unter 60 % bewegen bis zum Jahr 2030. Wenn wir dieses Alterseinkünftegesetz mit in die Berechnung einbeziehen, dann wird das Nettorentenniveau in Richtung von 52 % sinken, d.h. um weitere sechs Prozentpunkte, und wir sind der Auffassung, dass wir auf eine Zielgröße bezüglich des Sicherungsniveaus, von dem die Versicherten langfristig ausgehen können, nicht verzichten können, weil nur auf dieser Basis ergänzende Vorsorge tatsächlich auch geplant und gezielt vorgesorgt werden kann.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Die Frage war leider nicht beantwortet, denn die Frage war ja nach dem Wie.

**Sv Dr. Reimann (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger):** Als Ergänzung: Wir sehen eine Möglichkeit darin, dass nicht nur auf das Beitragssatzziel abgestellt wird, sondern dass gleichzeitig auch die Frage des Sicherungsniveaus und die Frage der Altersgrenzen in diese Betrachtung einbezogen werden müssten, weil alle drei Größen zusammen letztlich das Leistungs- und Finanzierungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung mit betreffen. Vorstellbar wäre, dass man ein Sicherungsniveau definiert, das möglicherweise ohne Besteuerungseinflüsse festgelegt wird, ein sogenanntes Nettorentenniveau ohne Steuern, vor Steuern, wie man es auch immer nennt. Dieses würde gegenwärtig etwa bei 53 % liegen und langfristig bei 43 %. Das wäre dann bspw. eine Zielgröße, die man im Zusammenhang mit dem Beitragssatzziel, was gegenwärtig definiert wird, und mit der Frage der Altersgrenzen zusammen sozusagen als das Zielpaket für die Gesetzliche Rentenversicherung möglicherweise zu diskutieren wäre.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Ich möchte nicht unhöflich sein, aber das nächste Mal sage ich, dass die Fragen direkt beantwortet werden sollen und nicht erst noch einmal die Positionen vorgetragen werden.

Zwischenruf

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das glaube ich Ihnen gerne, dass Sie das interessant fanden, aber wir haben eine Vereinbarung getroffen. Deutscher Gewerkschaftsbund bitte.

**Sv Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Danke, Herr Abg. Dreßen, für die Frage, das ist eine rentenpolitisch orientierte Frage, und hier wird eben nicht nur Steuerpolitik betrieben, sondern natürlich auch Rentenpolitik. Eine Niveausicherungsklausel in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist sehr wichtig. Herr Reimann hat dargestellt, warum für uns als Deutscher Gewerkschaftsbund die Niveausicherungsklausel nicht nur wichtig ist als individuelle Orientierung - wo geht die Reise hin, wie stark wird das Rentenniveau insgesamt sinken? -, sondern auch als gesellschaftliche und politische Orientierung als Untergrenze für die Eingriffe. Und die Eingriffe, die jetzt vorgenommen werden, würden eben das Rentenniveau netto auf 52 % senken, nämlich um 17 % etwa oder ein Viertel des Rentenniveaus jetzt. Das sind Maßnahmen, die unseres Erachtens nicht durchgeführt werden können, die im Grunde das Rentensystem unterminieren.

Zu Ihrer Frage konkret: Ich glaube auch, dass das sogenannte Rentenniveau vor Steuern eine Möglichkeit wäre, eine sehr leicht handhabbare, nachprüfbare Größe ins Sechste Buch Sozialgesetzbuch einzuführen. Das würde im Grunde heißen, dass die Bruttostandardrente um die Sozialabgaben vermindert wird, allerdings eben nicht

um die Steuern, und das Arbeitnehmereinkommen, das Durchschnittsentgelt der Aktiven, eben auch um die Sozialabgaben vermindert wird und wiederum nicht um die Steuern. Natürlich wäre eine Betrachtung eines echten Nettos grundsätzlich aussagekräftiger. Allerdings sehen wir durchaus, dass das eben jetzt vor allem im Übergang nicht mehr möglich sein wird. Vor allem sind bei der bisherigen Einbeziehung der Steuern sehr viele Annahmen notwendig. Die Person des Standardrentners ist ja jetzt männlich, Steuerklasse 1, ohne Kinder, das ist natürlich eine Annahme, die für den Großteil der Menschen nicht zutrifft. Die Beiträge zu den Sozialversicherungen sind im Großen und Ganzen für alle gleich.

Wenn man nicht nur eine reine Bruttostandardrente betrachtet, sondern ein Rentenniveau vor Steuern, hätte das auch noch den Vorteil, dass Eingriffe ins Sozialversicherungssystem und Manipulationen zu Lasten von Rentnern - z.B. wie jetzt bei dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag passiert -, auf das Rentenniveau durchschlagen und im Grunde dann auch Handlungsbedarf am Ende generieren können.

Wie gesagt, zusammengefasst: Wir halten ein Rentenniveau für unabdingbar, wir halten es im Grunde nicht für akzeptabel, dass es stärker sinkt, als es das durch die sogenannte Riester-Reform ohnehin tut. Und ich glaube, dass dieses Rentenniveau vor Steuern ein sehr guter gangbarer Weg ist.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Nächster Fragesteller bitte Herr Dautzenberg für die Union.

**Leo Dautzenberg (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, ich möchte meine Fragen einmal an die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand stellen, wie Sie den Gesetzentwurf sehen, insbesondere auch, weil Sie ja in Ihrem Bereich wahrscheinlich auch unterschiedliche Erwerbsbiografien haben, und hier vor allen Dingen noch die Thematik der Mehrfachbesteuerung und an den Bundesverband Deutscher Vermögensberater noch mit dem Schwerpunkt der Fokussierung der Anlage eben nur auf Leibrenten. Und es hat sich bisher in der Diskussion ja auch gezeigt, wo der Ansatz von fiskalischen Grundsätzen entscheidend war, dass das so begrenzt wird. Die Anlageformen kann ich ja auch freier setzen. Wenn ich eben den Höchstbetrag von 20 000 Euro habe, ist das ja schon mal fiskalisch begrenzt, es sei denn, dass man bei der Förderung der Leibrente von Anfang an davon ausgeht, dass der Freibetrag im Grunde gar nicht ausgeschöpft wird.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, bitte.

**Sv Teilmeier (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abgeordneter, Danke schön für die Frage.

Zum Thema Abschaffung steuerliche Sonderstellung der Kapitallebensversicherung. Zunächst einmal: Ich glaube, das Wichtigste ist, dass wir erkennen müssen, hier handelt es sich nicht so sehr um eine logische und mathematische Überlegung, sondern vielmehr um eine psychologische Überlegung, denn private Vorsorge ist dann möglich, wenn Überzeugung und Vertrauen damit verbunden sind. Wir merken hier, dass durch die Beseitigung des Steuerprivilegs der Kapitalversicherung eine Unsicherheit entsteht, und wir wissen, wie sich diese Unsicherheit ausgewirkt hat bei dem Riester-Produkt. Die Gefahr bei dem Riester-Produkt haben wir sehr schnell erkannt, zuviel Bürokratie und zuviel Einflussnahme haben dazu geführt, dass die Akzeptanz der Bürger hier nicht sehr deutlich zu erleben war. Die Zukunft bei der Kapitalversicherung würde für unsere Vorstellungen nicht nur bedeuten, dass man dem Einzelnen mehr Freiraum einräumt, nämlich Freiraum in der Beziehung seiner eigenen Absicherung, der Absicherung seiner Familie und seines mittelständischen Betriebes, sondern auch den Freiraum, selbst zu gestalten, in welcher Form er seine Vorsorge betreiben möchte. Zum Beispiel die nachgelagerte Besteuerung - das wurde ja mehrfach erwähnt - ist nicht zwingend, sodass dieser Freiraum, eine vorgelagerte Besteuerung wie bei der Direktversicherung oder der Kapitalversicherung, hier durchaus in den Rahmen des Möglichen gehört.

Ganz abgesehen davon sind die Möglichkeiten, die vorhin auch von Prof. Eekhoff bereits angesprochen worden sind, noch einmal zu verdeutlichen. Das große Problem ist, dass die Vorgaben, dass jemand eine eigene private Vorsorge betreiben möchte, aber dann niemandem seiner Hinterlassenen etwas überlassen kann, sondern dass die Pflicht zur Rentenzahlung besteht schon dagegen wirkt, privat und freiwillig Kapital in größerem Umfang anzusammeln. Vielleicht soviel im Augenblick.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Bundesverband Deutscher Vermögensberater.

**Sv Bohl (Bundesverband Deutscher Vermögensberater):** Ich darf aus unserer Sicht, Frau Vorsitzende, vielleicht Folgendes sagen. Wir haben Mitglieder, die sozusagen der Vertrieb vor Ort sind, die Vermittler, Berater sind und deshalb, glaube ich, aus der Praxis ganz gut berichten können, wie sich Produkte vermarkten lassen, wie sie verkauft werden können, wie sie vertrieben werden können. Und da ist hier mehrfach schon das Riester-Produkt genannt worden. Ich glaube, man kann schon sagen, wichtig ist, dass der Bürger, der Kunde, das Produkt versteht, dass es einfach zu erklären ist und dass es attraktiv ist. Und da hat sicherlich über viele Jahre, Jahrzehnte, die kapitalgedeckte Lebensversicherung eine hohe Attraktivität gehabt. Ich glaube, das brauchen wir einzeln hier nicht weiter zu begründen. Und wir sehen natürlich das große Problem, dass sie nicht angenommen wird, wenn jetzt sozusagen die Begünstigung sich allein auf die Leibrente bezieht, denn dieses Produkt,

Frau Vorsitzende, gibt es ja heute schon. Es gibt ja heute schon die Leibrente, privat abgeschlossen, aber bei unseren Mitgliedsfirmen liegt das im Promille-Bereich. Es ist ganz einfach so, dass die Bereitschaft, sich langfristig mit einem Sparbetrag zu binden, irgendwie korrespondiert mit der Erwartung, dass ich nachher sozusagen etwas in der Hand habe, dass ich einen Betrag habe, über den ich verfügen kann, mit dem ich etwas gestalten kann. Und bei der gesetzlichen Rente ist es ja der Solidargedanke, das ist klar, das geht sozusagen von meinem Einkommen ab und das ist der Ausgleich in unserer Gesellschaft. Aber wenn ich etwas sozusagen freiwillig zurücklegen soll und das Monat für Monat - 28 Jahre ist die Durchschnittslebensversicherungsdauer -, dann ist das nicht attraktiv.

Nun kann man ja sagen, das was hier im Gesetzentwurf steht, ist sozusagen finanzwissenschaftlich im Laboratorium konstruiert das Richtige. Das mag sein, da bin ich vielleicht auch zu wenig Experte. Ich kann Ihnen nur sagen, es wird nicht angenommen werden. Und unser Ziel muss doch sein, die private Vorsorge zu stärken. Jedenfalls ist das der Grundgedanke von Riester bis allem, was ich bis jetzt lese. Herr Riester war bei unserer Jahrestagung im Mai 2001, kurz nachdem die Rentenreform und Riester sozusagen beschlossen waren im Bundestag und Bundesrat, und unsere Vertriebsfirmen haben Riester verkauft. Also, es ist nicht so, dass bei uns da irgendwelche Vorbehalte waren. Ganz im Gegenteil. Aber das Ergebnis kennen Sie ja, das brauche ich nicht weiter auszuführen.

Es ist auch wenig einsichtig, Frau Vorsitzende, dass man sozusagen einem 25-Jährigen sagt - das sind ja unsere Kunden -, du sollst jetzt 100 Euro oder 50 Euro im Monat zurücklegen. Von dir erwarten wir die Einsicht, das zu tun, aber wenn du 65 bist und dann einen Betrag  $x - 50\,000$  Euro - sagen wir mal - ausgezahlt bekommst, dann sprechen wir dir die Kompetenz ab, es sozusagen für den Lebensabend oder für den weiteren Lebensabschnitt sachgerecht einzusetzen. Dann haben wir die Angst, dass das sozusagen „verbraten“ wird, für was auch immer. Deshalb ist für uns nur nachhaltig der Rat zu geben, diese Fokussierung auf die Leibrente nicht vorzunehmen, den Schaden werden die Bürger letztlich selbst haben. Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Als nächster Fragesteller Kollege Hubert Ulrich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Eine Frage an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Und zwar bei der schrittweisen Umstellung der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine nachgelagerte Besteuerung sollen Zweifachbesteuerungen so weit wie möglich vermieden werden. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger stellt aber nun in seiner Stellungnahme an vielen Punkten eine Zweifachbesteuerung fest. Können Sie kurz erläutern, wie es in Ihren Berech-

nungen zu dieser Zweifachbesteuerung kommt und wie sich dies aus Ihrer Sicht weitgehend vermeiden ließe? Welche fiskalische Wirkung hätte Ihr Vorschlag dann noch?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Reimann, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, bitte.

**Sv Dr. Reimann (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger):** Vielen Dank. Die nach unserer Auffassung eintretende Doppelbesteuerung wird nicht nur eintreten für die Selbständigen, wo das Thema vorhin schon kurz angesprochen worden ist, sondern auch für die abhängig Beschäftigten. Dort allerdings erst ab dem Jahr 2015 etwa, dann aber anhaltend in einem Zeitraum, der auch im Jahr 2040 nicht abgeschlossen sein wird, sondern diese Doppelbesteuerung wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken etwa bis 2070.

Woraus resultiert dies? Es resultiert daraus, dass in den Berechnungen, die hier vorgelegt worden sind seitens des Ministeriums, der Grundfreibetrag auf der einen Seite als steuerfreier Rentenzufluss gewertet wird, obwohl der Grundfreibetrag allen als existenzsicherndes Minimum zur Verfügung zu stellen ist. Und zweitens werden auch die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge hier als steuerfreier Rentenzufluss mit gewertet. Beides entspricht nach unserer Auffassung nicht der Steuersystematik und führt zu weiteren Verzerrungen.

Die Frage, wie sich dieses lösen lässt, liegt in der Tat darin, die Steuerfreistellung und die Besteuerung besser aufeinander abzustimmen als es gegenwärtig der Fall ist, wobei die fiskalischen Belastungen, die daraus entstehen, in der Tat für uns nicht messbar sind, weil hierfür dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger das entsprechende Zahlenmaterial nicht zur Verfügung steht. Das können wir leider nicht leisten, obwohl wir natürlich auch daran sehr interessiert wären. Wir haben hier einen Vorschlag gemacht, wie diese Doppelbesteuerung in der Tat verringert werden bzw. vermieden werden kann. Nach den Berechnungen in unserer Stellungnahme ist das dargestellt, dass man die Jahre, in denen noch aus versteuerten Einkommen Beiträge gezahlt worden sind, sozusagen für jeden individuell errechnet und hier einen Aufschlag zu den jetzt ermittelten Freistellungssätzen hinzu gibt, um auf diese Art und Weise letztlich diese Problematik der Doppelbesteuerung, die wir doch als hoch einschätzen, zu vermeiden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Nächster Fragesteller FDP-Fraktion, Herr Thiele.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Meine Frage richtet sich zum einen an die ULA - Deutscher Führungskräfteverband, Herrn Zimmermann, und an das

Versorgungswerk der Presse, Dr. Falk. Und dort bitte noch einmal die Frage: Wie ist das bei der Einbeziehung von Renten aus freiwilliger Beitragszahlung in die volle nachgelagerte Besteuerung? Und weil Sie sich damit beschäftigt haben, welche Auswirkungen das hat, halten Sie die für gerechtfertigt? Denn ich sage mal, das interessiert zum einen bei denjenigen, die ihre Altersplanung abgeschlossen haben und jetzt eben in die Situation kommen, wie natürlich auch bei jüngeren, die einen Teil der Altersplanung entsprechend vorgenommen haben. Wie wirkt das für diese Personenkreise? Wenn Sie uns dazu noch Erläuterungen geben könnten, wäre ich Ihnen dankbar.

**Vorsitzende Christine Scheel:** ULA - Deutscher Führungskräfteverband.

**Sv Zimmermann (ULA - Deutscher Führungskräfteverband):** Wir sehen in Übereinstimmung mit einer großen Zahl von Gutachtern hier eine große Gefahr der Zweifachbesteuerung. Zunächst einmal für den Fall der durchgängig gesetzlich Rentenversicherten: Hier tritt für die rentennahen oder bereits verrenteten Versicherten spätestens in der zweiten Hälfte oder in der Hälfte des Übergangszeitraums nach unserer Einschätzung eine Zweifachbesteuerung ein. Bei jüngeren Versicherten droht diese Zweifachbesteuerung schon aufgrund des lediglich 15-jährigen Zeitraums, in dem Beiträge vollständig freigestellt werden.

Es gibt allerdings noch besondere Fallkonstellationen, z.B. Versicherte, die zusätzlich zu Höchstbeiträgen an die Gesetzliche Rentenversicherung freiwillige Beiträge zahlen, Versicherte in berufsständischer Versorgung oder in befreienden Lebensversicherungen, die ebenfalls freiwillige Beiträge gezahlt haben. Diese freiwilligen Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung stammen regelmäßig aus versteuerten Einkommen und verschärfen damit die Gefahr der Zweifachbesteuerung zusätzlich.

Wir treten daher dafür ein, dass entweder anteilig die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rentenanteile nach der Ertragsanteilbesteuerung behandelt werden oder aber dass für diese Personengruppe der Zahler freiwilliger Beiträge ein niedrigerer Steuersatz gewählt wird.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Versorgungswerk der Presse, Herr Dr. Falk.

**Sv Dr. Falk (Versorgungswerk der Presse):** Für die Versicherten im Versorgungswerk der Presse gibt es seit 1949 ein Obligatorium, und im Rahmen der Freistellungsaktion 1968 konnten sich entsprechend gut verdienende Redakteure von der Gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Um allerdings ihre Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten, mussten sie die Beiträge fortsetzen, weil es ja erst nach 15 Jahren eine Anwartschaft auf

spätere Rente in der Gesetzlichen Rentenversicherung gab. Die Beiträge der Arbeitgeber, die früher in die Gesetzliche Rentenversicherung flossen, flossen seit diesem Zeitpunkt in die sogenannte große Presseversorgung, d.h. zusätzlich zum Obligatorium wurden die anteiligen Beiträge der Arbeitgeber in eine Versicherung beim Versorgungswerk der Presse gezahlt. Alle Beiträge, die ein Journalist dann in die Gesetzliche Rentenversicherung gezahlt hat, stammten aus versteuerten Einkommen, d.h. wenn diese Gesetzliche Rentenversicherung jetzt mit 50 % und mehr versteuert werden würde, würde das für die Journalisten eine ganz klare Benachteiligung, insbesondere eben eine Zweifachbesteuerung, bedeuten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** SPD-Fraktion, Herr Schild, bitte.

**Horst Schild (SPD):** Vielleicht sei mir doch einmal eine Vorbemerkung erlaubt. Es handelt sich ja um einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Ich darf das noch einmal kurz deutlich machen, weil das vielleicht auch für die Würdigung wichtig ist, was wir beabsichtigen haben. Wir haben das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das bezieht sich ausschließlich auf die Pension und die gesetzliche Rente und deren bisherige verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung. Darüber hinaus haben wir den Wunsch und die Absicht, den erfolgreich beschrittenen Weg der Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge weiter auszubauen. Das dritte ist Vereinfachung im Bereich der privaten Altersversorgung. Wir sind dankbar für jeden Hinweis, der uns erlaubt, das, was wir da beabsichtigen, auch sauber und ordentlich umzusetzen. Was wir nicht beabsichtigt hatten, war, auch angesichts der finanziellen Möglichkeiten - das muss immer wieder gesagt werden, das hat uns das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf den Weg mitgegeben -, sozusagen ein Einfallstor für den Markt unbegrenzter Möglichkeiten. Wer ist noch nicht bedient, wer möchte gern noch und wo können wir noch ein bisschen was drauflegen? Ich sage das einfach. Vielleicht kann ich noch einmal spitz hinzufügen: sonst wären wir hier zukünftig bisweilen ärmer dran, weil der öffentlichen Hand die Mittel fehlen, den einen oder anderen Sachverständigen noch zu finanzieren.

Das vorausgeschickt richtet sich meine Frage an Frau Prof. Hey und noch einmal an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Dieser Gesetzentwurf begrenzt ja die nachgelagerte Besteuerung durch die Anforderung einmal im § 10 etc. Einkommensteuergesetz auf kapitalgedeckte Zusatzversorgung. Wie bewerten Sie eigentlich diese Differenzierung auch im Hinblick sozusagen auf die Produkte der berufsständischen Versorgungswerke?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Prof. Hey.

**Sve Prof. Dr. Hey:** Gestatten Sie mir, dass ich auf Ihre Vorrede auch noch einmal eingehe. In der Tat haben wir auseinanderzuhalten einmal die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung, und hier stellen sich insbesondere die Probleme der Übergangsregelung, der Zweifachbesteuerung, die hier angesprochen worden sind und wo es eben sicherlich Defizite gibt, die unmittelbar sich schon aufgrund dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung als verfassungsrechtlich problematisch ergeben, denn das Bundesverfassungsgericht hat ein strenges Verbot der Zweifachbesteuerung aufgestellt. Das ist das eine.

Das andere ist dann die Frage, ist jetzt sozusagen das, was man als Gesetzgeber macht, immer nur die Minimalumsetzung dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung? Da muss man sehen, das Bundesverfassungsgericht hatte als Vorlage eben die Ungleichbehandlung von Sozialversicherungsrentnern und Pensionären zu entscheiden, hat nicht generell über ein verfassungskonformes und auch aus ökonomischer Sicht sinnvolles System der Alterseinkünftebesteuerung zu entscheiden gehabt. Also, von daher meine ich, man könne sich nicht schlicht darauf zurückziehen, was das Bundesverfassungsgericht im 105. Band gesagt hat, das ist genau die Problematik der Übergangsregelung, die jetzt speziell zu lösen ist.

Die andere Frage ist eigentlich jetzt, was macht man vor dem Hintergrund der allgemeinen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 GG? Haben wir hier wirklich gleichheitssatzkonforme unterschiedliche Wege der Besteuerung von Alterseinkünften? Und da muss man ganz klar sehen, dass die nachgelagerte Besteuerung einen immensen Begünstigungseffekt hat, eine immense Hebelwirkung. Und alle Formen von Altersvorsorge, die nun nicht in diese nachgelagerte Besteuerung einbezogen sind, werden zunächst einmal benachteiligt und das wird später auch einmal vor Artikel 3 GG gerechtfertigt werden müssen. Von daher möchte ich doch noch einmal das ein bisschen richtigstellen, dass also die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hier nicht darauf abzielen, was an weiteren Schritten erforderlich ist, um ein gleichheitssatzkonformes System von Alterseinkünftebesteuerung zu bekommen.

Zwischenruf

**Sve Prof. Dr. Hey:** Dazu hat das Bundesverfassungsgericht keine Stellung genommen, von daher stellt sich die Frage, ob diese Beschränkung verfassungskonform ist, ob sie also in einer bestimmten Weise gerechtfertigt werden kann. Da kann man vielleicht sagen, dass kapitalgedeckte Altersversorgung sicherer ist, aber ich meine, dass da der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum hat. Da gebe ich Ihnen Recht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Kirchhoff.

**Sv Dr. Kirchhoff (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen):** Frau Vorsitzende, Herr Schild, die berufsständischen Versorgungswerke finden sich in dem Gesetzentwurf unter § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz, wo wir im Augenblick untergebracht sind. Wir finden uns dort wieder. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind kapitalgedeckte Einrichtungen, allerdings müssen wir sagen, wir sind zu einem großen Teil nicht zu 100 Prozent kapitalgedeckt, sondern haben auch Umlageelemente in unserem System. Das ist einfach erklärlich und unumgänglich, weil bei der Gründung jedes berufsständischen Versorgungswerks un- oder unterversorgte Mitglieder im Anfangsbestand sind, die nicht von vornherein ihre eigene Versorgung durch kapitaldeckende Beiträge erbringen können. Insofern müssen wir sagen, dass wir unterschiedliche Kapitaldeckung haben, aber gehen Sie mal davon aus, im Durchschnitt sind 80 % der Leistungen, die zu erfüllen sind, kapitalgedeckt. Wir würden es etwas besser finden, wenn das Wort „kapitalgedeckt“ durch das Wort „kapitalbildend“ ersetzt werden würde, dann gäbe es da nicht demnächst eventuelle Interpretationsschwierigkeiten. Aber wir glauben, auch gut leben zu können mit dem Begriff kapitalgedeckt. Und bei der Gelegenheit noch ein kleiner Wunsch, wir haben es in unserer Stellungnahme gesagt: Wir möchten lieber aus § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz in § 10 Abs. 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz hereinrücken, weil wir uns dann in der ersten Säule wie die Gesetzliche Rentenversicherung als Ersatzeinrichtungen für die Gesetzliche Rentenversicherung systematisch und besser aufgehoben finden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Nächster Fragesteller für die Union, Andreas Storm.

**Andreas Storm (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Gestatten Sie mir nach der Vorbemerkung des Kollegen Schild auch eine Vorbemerkung, denn dieser Gesetzentwurf ist ja nicht losgelöst zu sehen von dem Gesetzentwurf zur grundlegenden Rentenreform. Und ein Problem, Kollege Schild, besteht eben darin, dass Sie nun nach drei Jahren erneut die Rahmenbedingungen für Altersvorsorge grundlegend verändern. Und die Frage, welche Produkte werden als Altersvorsorge anerkannt, ist nicht eine Frage, ob man Anbietern von Produkten einen Gefallen tut, sondern ob man das, was die Menschen als Altersvorsorge betrachten, auch aufnimmt. Ich erinnere an die Debatte der Vererbbarkeit, und ich kann auch nur alle Kollegen ermuntern, diese Dinge ernst zu nehmen. Nun aber zu meiner Frage, die auf die Wechselwirkungen zur Gesetzlichen Rentenversicherung und zum Rentenniveau abstellt. Die Frage geht an Herrn Prof. Bomsdorf und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Herrn Michaelis. Es ist ja vor drei Jahren bei der Riester-Reform die Niveausicherungsklausel aufgenommen worden. Der Kollege Dreßen hat das angesprochen, 67 % als Untergrenze. Es wurde

nun vorhin vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger dargelegt, dass man davon ausgeht, dass in der Summe der Reformmaßnahmen eine Absenkung des Netto-Rentenniveaus auf 52 bis 53 % bevorsteht. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie, teilen Sie diese Einschätzung, was die Entwicklung des Netto-Rentenniveaus angeht? Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass keinerlei Niveausicherungsklausel mehr vorgesehen ist und wenn es zu einer derart dramatischen Absenkung des Netto-Rentenniveaus um 14 Punkte kommt - ich darf daran erinnern, dass vor drei Jahren die Koalitionsfraktionen noch ein Problem hatten mit einer Absenkung von 3 Punkten, jetzt geht es um 14 Punkte - welche Konsequenz hat das für das Sicherungsziel der Gesetzlichen Rentenversicherung als einer sozialen Absicherung für die breite Mehrheit der Bevölkerung?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Bomsdorf, bitte.

**Sv Prof. Dr. Bomsdorf:** Das sind viele Fragen auf einmal und ich sehe mich schon zwei Wochen weiter in der Anhörung im Ausschuss Gesundheit und Soziale Sicherung, wo es genau darum natürlich auch wieder gehen muss. Ich halte diese plötzliche Streichung oder die Abkehr vom Ziel der Rentenreform 2001/2002, nämlich 22 % Beitragssatz sollen nicht überstiegen werden und das Rentenniveau soll nicht unter 67 % fallen, für ganz fatal, ein ganz fatales Signal und zwar sowohl an die Rentner als auch für die Gesetzliche Rentenversicherung insgesamt. Ich bin zwar durchaus der Meinung, dass man sich darüber streiten kann und muss, ob dieses Rentenniveau, so wie es jetzt berechnet wird, eine sinnvolle Größe ist. Aber diese ersatzlose Streichung halte ich für eine ganz gravierende Maßnahme und die für die Streichung gegebene Begründung ist meines Erachtens auch vordergründig. Es wäre sehr wohl - und das ist vorhin ja schon angeklungen - möglich, ein neues Rentenniveauziel zu formulieren. Ich will jetzt nicht das aufzählen, was ich in meiner Stellungnahme unter den Punkten 19 bis 21 geschrieben habe, das hat ja nach Ansicht der Vorsitzenden jeder Abgeordnete und jede Abgeordnete gelesen, da brauche ich das nicht zu wiederholen. Aber unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsfaktors, der jetzt eben in dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz steht, wird natürlich die Rentenanpassung stark gedämpft. Aber leider wird gleichzeitig eben dann - insofern muss ich ein bisschen vorausgreifen - das gesetzliche Rentenzugangsalter voraussichtlich nicht erhöht, und so kann man bezüglich des Rentenniveaus - und das sagen ja schon die Zahlen, die der VDR jetzt genannt hat - etwas überspitzt formuliert gegenwärtig nur von einer, wenn das jetzt kommt, was hier vorgesehen ist, nach unten offenen Skala sprechen. Und das halte ich für im höchsten Maße gefährlich, wenn wir kein Rentenniveauziel in irgendeiner Weise haben.

Was wir brauchen, ist eine Untergrenze. Die können wir natürlich formulieren. Wenn wir nämlich keine Untergrenze mehr haben, dann führt das unter Umständen entweder in die Nähe einer Grundrente oder eine Rente nach Kassenlage, da der Reformdruck sich ganz eindeutig vermindert und Belastungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung unter Umständen jedenfalls einseitig auf die Leistungsempfänger verlagert werden. Und der Deutsche Gewerkschaftsbund hat vorhin ja angesprochen, was er als höchstes noch zulässt. Ich erinnere mich, dass er früher mal gesagt hat, 67 %, das ist aber das Allerengste, was wir zulassen, und der Deutsche Gewerkschaftsbund wird sich noch wundern, wie tief das Leistungsniveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsfaktors und auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass so, wie der Gesetzentwurf es hier vorsieht, jede zukünftige Rentenerhöhung voll steuerpflichtig wird, wie tief dann das Rentenniveau oder das entsprechende Leistungsniveau sinkt. Ich glaube, dass hier noch Handlungsbedarf ist, Koordinationsbedarf zwischen diesen beiden Gesetzen und dass man da in jedem Falle etwas noch machen muss. Das Sicherungsziel in der Rentenversicherung muss da sein, ohne ein Sicherungsziel kann es nicht eine vernünftige Rentenpolitik geben.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Herr Michaelis.

**Sv Michaelis (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen):** Frau Vorsitzende, ich kann mich den Worten meines Vorredners nur anschließen. Wir brauchen in der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Sicherungsklausel, die leistungsorientiert ist. Eine rein beitragsorientierte Sicherung genügt den Anforderungen an ein verlässliches Alterssicherungssystem nicht. Die Menschen brauchen, wenn sie Altersvorsorge planen, eine Leistungsperspektive, schon deshalb müssen wir ein Rentenniveau formulieren. Natürlich, wir alle sehen, dass infolge der jahrgangsweisen Betrachtung bei der Rentenbesteuerung hier Schwierigkeiten bestehen, ein einheitliches Rentenniveau für alle Rentner zu formulieren, aber ich denke, es ist sehr wichtig, dass man sich dennoch der Aufgabe stellt. Und ich kann hier nur unterstützen, was seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes und auch seitens von Herrn Dr. Reimann vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gesagt worden ist, wir brauchen ein Rentenniveau vor Steuern - das kann man formulieren - anderenfalls können wir auch den Menschen keine verlässliche Basis mehr in der Rentenversicherung geben für die Planung einer ergänzenden Vorsorge. Wie soll man ergänzend vorsorgen, wenn man nicht mehr weiß, worauf man aufbauen soll? Deshalb brauchen wir eine Sicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Die SPD-Fraktion ist wieder dran. Herr Dr. Krüger, bitte.

**Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD):** Ich möchte eine Frage richten an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den Deutschen Beamtenbund. Ausgangspunkt der heutigen Gesetzesinitiative ist ja die vom Gericht ausgesprochene Ungleichbehandlung von Pensionären und Rentnerinnen und Rentnern. Und nun lese ich in Ihren Stellungnahmen, dass Sie - der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bezüglich der Rentner, der Deutsche Beamtenbund bezüglich der Pensionäre - jeweils in der Übergangsphase in Verbindung mit der Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags eine Benachteiligung a) der Rentnergruppe, b) der Pensionärsgruppe befürchten. Ich hätte da gerne weitere Informationen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, bitte.

**Sv Dr. Reimann (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger):** Ich darf hier darauf hinweisen, dass für diese Frage der Ungleichbehandlung zwischen Rentnern und Pensionären nicht allein auf die Leistungsseite abgestellt werden darf, sondern dass es darum gehen muss, auch hier wieder die Beitragsseite bzw. Aufbringungsseite und die Leistungsseite gemeinsam zu betrachten. Und hier stellen wir fest, dass, ganz egal wie man rechnet, bei den Pensionären auf der Aufbringungsseite keine Beiträge, also auch keine Beiträge aus versteuerten Einkommen aufgebracht worden sind und es dann nach der Übergangsphase zur vollen nachgelagerten Besteuerung kommt, sodass insofern eine Doppelbesteuerung nicht stattfindet. Auf der anderen Seite habe ich vorhin schon ausgeführt, dass es bei den Arbeitnehmern, die zu erheblichen Teilen Beiträge aus versteuerten Einkommen gezahlt haben und auch in Zukunft zahlen werden, ab 2040 zur vollen nachgelagerten Besteuerung kommen wird, sodass hier eine Doppelbesteuerung eintritt und von daher sieht man, dass es hier eine Umkehrung sozusagen der bisherigen Ausgangsposition gibt. Das was ursprünglich beabsichtigt war, nämlich eine Gleichbehandlung zwischen Rentnern und Pensionären zu erreichen, wird zunächst nicht erreicht, sondern die Regelung schießt über das Ziel hinaus und die Rentner werden überproportional belastet.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Beamtenbund Tarifunion, bitte.

**Sv Dauderstädt (DBB - Beamtenbund und Tarifunion):** Wir haben in der Frage der Gleichstellung von Beamten und Arbeitnehmern als Rentnern natürlich vor Augen, dass die Beamten immer schon in der nachgelagerten Besteuerung gewesen

sind und dass die Ungleichbehandlung, die wir vor Augen gehabt haben, jetzt in einer langen Übergangsphase erst ausgeglichen werden soll. Dabei ist - wenn ich es mal in Zahlen ausdrücke - mit dem neuen Modell des Zuschlages zwar eine Kompensationsebene hineingezogen worden, sie unterscheidet sich aber in den Ausgangszahlen nur um genau 14 Euro von den bisherigen Kombinationen aus Versorgungsfreibetrag und Arbeitnehmerpauschbetrag, soweit ihn die Beamten auch in Anspruch nehmen konnten. Hier halten wir in der Startphase die bisher in Kauf genommene und für die Vergangenheit nicht zu korrigierende Ungleichbehandlung zu gering korrigiert. Wir könnten uns vorstellen, dass z.B. durch eine Anhebung des Zuschlages hier eine entsprechende Korrektur vorgenommen wird. Ein zweiter Punkt ist noch - den muss man auch sehen -, dass durch den Wegfall des Arbeitnehmerpauschbetrags eine sofortige Reduzierung des Pauschbetrags ab 2005 schon auf 102 Euro vorgesehen ist und man sich überlegen müsste, ob nicht hier auch eine Kompensation erfolgt, die bspw. im Gegenzug Zusatzversicherungen eröffnet werden können im Rahmen des § 82 Einkommensteuergesetz.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Union, Herr Weiß, bitte.

**Gerald Weiß** (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. In Ihrer Stellungnahme haben Sie kritisiert, dass der Gesetzesentwurf in seinen Regelungen den Spielraum für die kapitalgedeckten externen Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung erheblich einengen und dass das Ziel, die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung auf- und auszubauen von daher konterkariert werde. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese These noch einmal begründeten und vor allem sagten, welche Folgerungen man für den Gesetzesentwurf in seinen steuerrechtlichen Regelungen ziehen müsste. Und im gleichen Sinne würde ich auch die Frage gerne an Herrn Dr. Wellisch richten, wie könnte man die Rahmenbedingungen so verbessern im Entwurf, dass die betriebliche Altersversorgung attraktiv bleibt oder noch attraktiver wird?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung.

**Sv Dr. Herrmann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung):** Sehr geehrte Vorsitzende, meine Damen und Herren, Sie sprechen an die Einschränkung der Dotierungsmöglichkeiten für die externen Durchführungswege. Das ist der § 40b Einkommensteuergesetz, der ja ersatzlos gestrichen werden soll. Der Durchführungsweg Pensionskasse ist ja im Moment noch in der Situation, dass arbeitgeberfinanzierte Pläne aber auch Entgeltumwandlungspläne sowohl über den § 40b Einkommensteuergesetz wie über den § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz finanziert

werden können. Das ist jetzt eine erhebliche Einschränkung, nahezu eine Halbierung, wenn wir für die Pensionskassen nur noch den § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz nutzen können.

Zum zweiten ist es aber auch eine Problematik für den Pensionsfonds, der ja ohnehin nicht § 40b Einkommensteuergesetz nutzen kann. Der Pensionsfonds ist ja angetreten mit der Maßgabe - und auch vom Gesetzgeber war es so beabsichtigt - hier eine zusätzliche Möglichkeit für die Arbeitgeber zu schaffen, u.a. auch den Finanzplatz Deutschland zu stärken. Wir haben die Situation, dass im Moment die Pensionsfonds Entgeltumwandlungspläne abwickeln, sowohl Riester-gefördert wie aber auch über § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz, und das macht ja den wesentlichen Teil aus. Wir haben aber dadurch die Situation, dass wir für arbeitgeberfinanzierte Pläne § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz überhaupt nicht mehr nutzen können, denn wenn ich als Arbeitgeber für die Entgeltumwandlung diesen Paragraphen anbiete, dann muss ich davon ausgehen, dass der Mitarbeiter das auch in vollem Umfang ausschöpft, also habe ich selber als Arbeitgeber keine Möglichkeit mehr, den Pensionsfonds als arbeitgeberfinanzierten Durchführungsweg zu nutzen.

Deswegen unsere Empfehlung: Einerseits vor dem Hintergrund, dass der § 40b Einkommensteuergesetz ersatzlos gestrichen werden soll, andererseits aber auch, um den Pensionsfonds für arbeitgeberfinanzierte Pläne zu öffnen, sollte hier eine Aufstockung des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz von heute vier Prozent auf dann in der Summe acht Prozent oder vier plus vier Prozent vorgenommen werden.

Ich darf das noch ergänzen um eine weitere Regelung, die den § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz betrifft. Auch hier haben wir das Problem, dass die an und für sich sehr zu begrüßende Übertragungsmöglichkeit von bestehenden Leistungsplänen des Arbeitgebers auf den Pensionsfonds zwar vordergründig möglich ist, aber dass die Anschlussfinanzierung - der Arbeitgeber muss ja diesen Plan dann weiter finanzieren - unter § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz fällt und wir dann wieder die Blockade haben, wenn der Arbeitgeber den Pensionsfonds für die Entgeltumwandlung geöffnet hat, er dann eben einen vorhandenen Plan, den er übertragen hat, nicht mehr weiter fortführen kann. Deswegen also unser dringender Hinweis, hier für das entsprechende Volumen und die Möglichkeit für den Pensionsfonds zu sorgen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Herr Prof. Wellisch.

**Sv Prof. Dr. Wellisch:** Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abgeordneter, danke für die Frage zunächst einmal. Ich möchte mich im ersten Teil meiner Antwort eigentlich der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung anschließen. Ich denke auch, um Arbeitgebern einen Anreiz zu geben, arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorgebeiträge bereitzustellen, sollte man entweder die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz spezifisch auf arbeitgeberfinanzierte Beiträge

erweitern, indem man - sagen wir, wie die Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagen hat - nicht nur 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei stellt, sondern mehr als 4 %, oder zumindest sollte man die pauschale Besteuerung nach § 40b Einkommensteuergesetz für Direktversicherungen und Pensionskassen weiterhin ermöglichen.

Des Weiteren meine ich, wenn man über die betriebliche Altersvorsorge spricht und auch über Direktversicherungen, kann man das nicht ganz getrennt machen von der steuerlichen Behandlung der Kapitallebensversicherung. Die Direktversicherung ist im Betriebsrentengesetz genannt worden als eine mögliche Form der betrieblichen Altersvorsorge, und zwar ohne die Einschränkung, dass unbedingt Betriebsrenten ausgezahlt werden müssen, also Leibrenten. Ebenso ist es möglich, Kapitaleistungen zu zahlen, und vor diesem Hintergrund stellt sich für mich natürlich die Frage, wenn man eine Versicherung, eine Kapitaleistungsversicherung, ansieht als mögliche Form der Altersvorsorge, wieso sollte sie dann diskriminiert werden im Vergleich zur nachgelagerten Besteuerung, dadurch nämlich, dass man die Zinsen auf die Sparbeiträge jetzt der Steuer unterwerfen will?

Also, eine äquivalente Behandlung dieser beiden Altersvorsorgeformen sieht für mich folgendermaßen aus: Einmal kann man aus steuerfreien Beiträgen eine Zuführung zur Altersvorsorge leisten, man lässt die Zinsen dann zunächst einmal zeitnah unbesteuert und besteuert die Leibrenten in der Leistungsphase. Die zweite Möglichkeit ist es, Altersvorsorgebeiträge unmittelbar zu besteuern, eventuell pauschal, nach wie vor durch § 40b Einkommensteuergesetz, aber dann die Zinsen ebenfalls nicht zeitnah zu besteuern und dann die Kapitaleistung steuerfrei zu lassen. Wenn Sie nämlich die Beiträge zu Lebensversicherungen oder Direktversicherungen in der Ansparphase der Steuer unterwerfen und dann gleichzeitig die Zinsen zeitnah besteuern, diskriminieren Sie diese Form der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber solchen Formen, die nur Leibrenten als Leistungen vorsehen.

Also, deswegen mein Plädoyer: Kapitallebensversicherungen und Direktversicherungen sind Altersvorsorgeprodukte, wenn Sie das so ausdrücken wollen. Sie sind keine reinen Sparformen, weil sie eben auch zur Absicherung dienen, und ich halte es deshalb nicht für gerechtfertigt, diese Altersvorsorgesparformen gegenüber den Sparformen, die eine Leibrentenzahlung vorsehen, steuerlich zu diskriminieren und würde deshalb in diesem Bereich dafür plädieren, weiterhin auf die Zinsen, auf Sparbeiträge die Steuerfreiheit zu gewähren. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Kollege Hubert Ulrich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe noch einmal eine Frage an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und an den Deutschen Gewerk-

schaftsbund. Es sollen ja Schlechterstellungen beim Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen vermieden werden. Dies betrifft ja vor allen Dingen Arbeitnehmer mit kleinerem Einkommen. Deshalb soll es eine Günstigerprüfung mit der jetzt geltenden Regelung geben. Das wird aber gleichzeitig eingeschränkt, indem der Vorwegabzug allmählich abgeschmolzen wird. Halten Sie die Maßnahmen zur Vermeidung von Schlechterstellungen für kleine Einkommen für ausreichend oder sollte da mehr gemacht werden?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bitte.

**Sv Dr. Reimann (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger):** Bei dieser Günstigerprüfung kann man ganz pauschal sagen, so wie sie jetzt ausgestaltet ist, wird sie sich nach kurzer Zeit in bestimmten Einkommenskategorien eben nicht mehr als günstiger darstellen, weil eben der Vorwegabzug in dieser Übergangsphase nicht beibehalten wird auf der Basis des geltenden Rechts, sondern stufenweise zurückgeführt wird. Und das würde gerade bei Arbeitnehmern mit relativ niedrigen Einkommen, bspw. mit 16 000 Euro, dazu führen, dass nach heutigem Recht der Vorwegabzug auf 508 Euro gekürzt wird. Nach der Neuregelung würde er schon im Jahr 2006 auf 104 Euro gekürzt und in den Folgejahren komplett wegfallen. Infolge dessen bedeutet das, dass der entsprechende Arbeitnehmer in relativ kurzer Zeit etwa 500 Euro weniger Vorsorgeaufwendungen geltend machen kann. Insofern wäre hier zu überlegen, von dieser Abschmelzung des Vorwegabzugs in der Übergangsphase abzusehen und tatsächlich mit den Werten des heutigen Rechts zu vergleichen, um hier diese Günstigerprüfung durchzuführen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Deutscher Gewerkschaftsbund, Herr Tofaute, bitte.

**Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Frau Vorsitzende, verehrte Damen und Herren, ich möchte es ganz kurz machen und möchte sagen, dass wir uns den Ausführungen, die gerade der Kollege gemacht hat, anschließen können.

**Vorsitzende Christine Scheel:** FDP-Fraktion, Herr Prof. Pinkwart.

**Prof. Dr. Pinkwart (FDP):** Ich würde meine Frage gerne richten wollen einmal an die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, an Herrn Teilmeier, und zum anderen an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herrn Bost, auch anknüpfend an die Ausführungen des Kollegen Wellisch zur besonderen Bedeutung der Kapitalversicherung und der in dem Gesetzentwurf aus unserer Sicht doch erheblichen Diskriminierung dieser für die Altersvorsorge, aber auch der sonsti-

gen Risikoabdeckung doch wichtigen Vorsorgeform. Und dabei würde mich natürlich sehr interessieren, wie die gegenwärtige Inanspruchnahme dieser Produkte eingeschätzt wird, die Akzeptanz und die sich daraus - jedenfalls aus dem Gesetzentwurf - ergebenden Folgen für dieses sehr wichtige, schon bestehende und auch von den Menschen angenommene Altersvorsorgeprodukt, insbesondere auch mit Rückwirkung auf die mittelständischen Strukturen und auch die Mittelstandsfinanzierung, die wir ja wiederholt im Finanzausschuss auch unter dem Gesichtspunkt von „Basel II“ erörtert haben. Ich wäre ich dankbar, wenn die beiden Experten hier Aussagen treffen könnten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Teilmeier.

**Sv Teilmeier (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand):** Herr Prof. Pinkwart, die Frage, die Sie gestellt haben, ist sehr gut zu beantworten mit den gleichen Worten, die Prof. Wellisch auch genannt hat.

Aber ich würde ganz gerne noch hinzufügen: Es ist nicht nur die Frage, diese Kapitalversicherung so zu sehen, wie sie dort auch argumentiert worden ist, sondern die Zeiten, wo die Bevölkerung in der Bundesrepublik gerade in der Gesetzlichen Rentenversicherung keine Berufsunfähigkeitsabsicherung mehr hat - alle über 42-jährigen haben dort keine Berufsunfähigkeitsabsicherung -, sprechen dafür, dass gerade die individuelle Vorsorge um so etwas ergänzt werden müsste. Das spricht dafür, die Kapitalversicherung in diesem Bereich ganz bewusst so zu fahren, wie zuvor auch argumentiert. Für den Bereich der mittelständischen Unternehmer ist es oft die einzige Form der Altersvorsorge, wenn man nicht in den spekulativen Bereich hineingehen will. In dem Zusammenhang ist zu sagen, dass gerade die Kapitalversicherung bewiesen hat in den letzten Jahren, in Zeiten von Turbulenz bei Aktienmärkten, dass die Mittelständler, die dort ihre Versorgung eingebracht haben, nicht einen Cent verloren haben. Natürlich gibt es spekulativere Elemente, aber die Kapitalversicherung steht eben nicht nur für Absicherung, sondern auch für Sicherheit zum Zeitpunkt des Eintritts des Mittelständlers in den Ruhestand.

Gleichzeitig gilt diese Kapitalversicherungsmöglichkeit auch als Finanzierungsinstrument gerade im Hinblick auf „Basel II“. Wo verschärfte Anstrengungen unternommen werden müssen seitens der Mittelständler, kann solch eine Kapitalansammlung in Form einer Kapitalversicherung dem Unternehmer Flexibilität und Freiräume eröffnen. Insofern glauben wir, dass es Sinn macht, diese Form der vorgelagerten Besteuerung beizubehalten parallel zu den nachgelagerten Besteuerungen anderer Modelle.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke. Versicherungswirtschaft, Herr Bost, bitte.

**Sv Bost (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft):** Herr Prof. Pinkwart, zur Antwort auf die verschiedenen Fragen, die Sie gestellt haben, vielleicht zunächst einmal ein paar Zahlen, damit man mal die relative Bedeutung dieser Vorsorgeformen sieht. Wir haben jetzt im Bereich der Versicherungswirtschaft in diesem Jahr rund 500 000 Riesterverträge, wir haben rund 450 000 Direktversicherungen nach § 40b Einkommensteuergesetz, wir haben rund 900 000 Absicherungen in der Pensionskasse nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz und wir haben in diesem Jahr rund 7,5 Millionen Kapital- und Rentenversicherungen innerhalb der Privatwirtschaft. Das zeigt, dass heute und wohl auch auf sehr lang absehbare Zeit diese Form der Altersvorsorge, wenn denn der Status quo beibehalten wird, dominieren wird.

Wenn man umgekehrt jetzt hingehet und sagt, wir wollen das nicht mehr, wir wollen sogenannte Gleichbehandlung, könnte man darüber nachdenken und könnte auch nachweisen, dass es keine Gleichbehandlung ist, sondern eine massive Schlechterstellung gegenüber allen anderen Sparformen. Dann würden natürlich die 7,5 Millionen relativ schnell zurückgehen. Ich will mich einer Spekulation enthalten, auf welchen Betrag das gehen würde, ob das 6 Millionen, 5 Millionen oder 3 Millionen sind. Jedenfalls das Ziel, die private Vorsorge zu stärken, würde massivst behindert.

Jetzt muss man einfach die Kunden fragen, ich denke, dass die Vertriebe da ziemlich nah dran sind. Aber es gibt ja auch unmittelbare Befragungen bspw. von Emnid, und all diese Befragungen zeigen, dass die Kapitallebensversicherung eine sehr beliebte Form ist, die Abschlusszahlen zeigen es natürlich auch. Und was ganz wesentlich ist: das einfache Handling, die Verlässlichkeit, die Absicherung auch von anderen elementaren Risiken. Wir haben in der ganzen Diskussion das Thema Todesfallabsicherung und Berufsunfähigkeitsabsicherung weitgehend ausgeblendet. Das sind wesentliche Bestandteile einer normalen Versicherung. Innerhalb der Kapitallebensversicherung sind ungefähr 14 Millionen im Gesamtbestand von rund 65 Millionen mit Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, Todesfallversicherung ist qua Gesetz praktisch implementiert. Die 14 Millionen sind sicherlich noch viel zu wenig Abschlüsse, da ist noch ein erheblicher Nachholbedarf. Kurz, diese klassische Form der Kapitallebensversicherung erlaubt eine Vollabsicherung, was keine andere Form ermöglicht. Insofern wäre das also eine ziemliche Katastrophe, wenn dieses Gesetz so umgesetzt würde.

Auswirkungen auf die Mittelstandsfinanzierung: Natürlich hätte das massive Konsequenzen. Nun will ich mich aber im Augenblick nicht dazu äußern, ob das denn sinnvoll ist, ob diese Beeinträchtigung denn sinnvoll ist oder nicht, jedenfalls die Konsequenzen wären ganz erheblich.

**Vorsitzende Christine Scheel:** SPD-Fraktion Frau Violka.

**Simone Violka (SPD):** Meine Frage richtet sich an die Vertreter der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und Frau Prof. Hey. Es ist ja momentan so, dass grundsätzlich alle Bezieher von Renteneinkünften verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Nun ist es aber in der Praxis auch so, dass bei den Fällen, bei denen festgestellt wird, dass keine Steuerpflicht vorliegt, darauf verzichtet wird, es sei denn die Einkommensverhältnisse ändern sich. Wenn z.B. Mieteinnahmen vorliegen und ein Ehepartner stirbt, dann fällt die eine Hälfte des Grundfreibetrages weg und der andere überlebende Ehepartner kann dann durchaus in die Steuerpflicht rutschen. Das wird häufig aber von jemandem, der 70 oder 80 Jahre alt ist, nicht unbedingt so gesehen. Durch das neue Meldeverfahren ist es aber natürlich möglich, dass dann diese Fälle aufgedeckt werden und zum Teil auch längerfristige Rückwirkung von Steuerpflicht festgestellt wird. Und mich würde interessieren, welche Empfehlung Sie dem Gesetzgeber geben können zur Vermeidung von unbilligen Härten, unter der Voraussetzung, dass das also wirklich nicht mit böser Absicht geschehen ist.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Ondracek.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Frau Abgeordnete, Sie sprechen natürlich einen Punkt an, der dann, wenn er so eintreten würde, erhebliche Akzeptanzprobleme für das ganze Projekt mit sich bringt. Es ist in der Tat so, dass viele heute steuerpflichtig wären, die aber steuerlich nicht erfasst sind, weil die Steuerverwaltung die Zeit und das Personal nicht hat, relativ kleinen Beträgen nachzulaufen. Deswegen sind auch die statistischen Daten laufend bereinigt worden. Wenn ein Rentner, der ein Mietshaus und Mieteinkünfte hat, zwei Jahre lang ohne steuerliche Auswirkungen war, weil er größere Reparaturen oder sonst etwas abgezogen hat, ist der in der Steuerverwaltung als Steuerpflichtiger gelöscht worden. Der kann natürlich dann in einer anderen Phase wieder steuerpflichtig werden. Wenn er sich nicht selber meldet, und das wird kaum einer tun, dann ist er nicht erfasst.

Einen praktikablen Weg gibt es nur mit Meldeverfahren, denn sonst müsste man allen alten Leuten Steuererklärungen schicken auf Verdacht. Das ist gar kein praktikabler Weg. Es ist nur ein praktikabler Weg, wenn man schon aufgrund von Kontrollmitteilungen weiß, wo vermutlich überhaupt eine Steuerrelevanz eintritt und dann sich nur auf die konzentriert, dann kann es theoretisch passieren, dass man dann beim Abarbeiten eine Kombination sieht, der hat noch Kapitaleinkünfte, die er hier bisher nicht gemeldet hatte und hat noch ein paar Mieteinnahmen, nicht die eigene Wohnung - die ist ja raus aus der Besteuerung - aber der hat noch Mieteinnahmen, dann stellt man fest, der hätte eigentlich schon fünf Jahre oder zehn Jahre rückwärts Steuern zahlen müssen. Und die Leute würde man dann - ich sage mal salopp - zu Tode erschrecken, wenn man dann über zehn Jahre rückwärts denen einen Steuerbescheid schickt. Von daher meine ich schon, dass der Gesetzgeber hier vorsorgen

sollte. Wir haben jetzt - was wir nicht für gut finden, aber es ist Gesetz geworden - eine Amnestie in der Größenordnung für ganz andere Beträge auf die Reise geschickt, und das Gesetz ist gültiges Gesetz, sodass man hier irgendwo an einer Stelle auch eine kleine Amnestie für die Rentner mit einbauen kann, damit die rückwirkende Aufarbeitungspflicht für die Steuerverwaltung sich gar nicht stellt.

**Sve Prof. Dr. Hey:** Ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Ondracek anschließen. In der Tat ist hier das Problem der rückwirkenden Erfassung von bisher nicht aufgedeckten Steuerfällen. Das muss also gelöst werden, zumal sich das Bundesverfassungsgericht vermutlich auch in der Problematik der Besteuerung von Spekulationseinkünften mit dieser Frage beschäftigen wird. Und es geht da in der Tat um den Vertrauensschutz der Rentner, die zwar - das ist ganz klar -, wenn sie „versehentlich“, Sie haben das schon erwähnt, ihre Steuererklärung nicht abgegeben haben, selbstverständlich hier eine Steuerhinterziehung verwirklichen, also das ist ganz unzweifelhaft. Nur muss man eben auch sehen, dass in der Vergangenheit diese Fälle nicht sonderlich gut verifiziert worden sind. Und wenn man jetzt eben auf der Basis der Kontrollmitteilungen massiv anfangen würde, diese Steuerfälle der Vergangenheit aufzuklären, dann stellt sich eben die Frage, inwieweit auf dieses Verifikationsdefizit der Vergangenheit doch auch ein gewisser Vertrauensschutz besteht, und ich kann mich auch da nur Herrn Ondracek anschließen, die Steueramnestie wäre in diesem Bereich - auch wenn man an der Steueramnestie viel Kritik haben konnte - sicherlich eine Maßnahme, die flankierend wirken könnte.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die Union ist wieder dran, Herr Fahrenschon.

**Georg Fahrenschon (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, die Frage geht noch einmal an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und auch an die Bundessteuerberaterkammer. Ich würde gern noch einmal ein weiteres Detail, quasi Verfahren abfragen, Stichwort Günstigerprüfung. Halten Sie die Ausgestaltung für angemessen oder würden Sie insgesamt vor dem Ziel einer Vereinfachung und gegen eine Verkomplizierung unserer Steuergesetze da nicht zu einem besseren Weg raten?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Fischer.

**Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer):** Zu der Frage Günstigerprüfung, müssen wir sagen, haben wir uns nicht grundsätzlich Gedanken gemacht. Die Frage ist auch schon gestellt worden, wie weit die verschiedenen Günstigerprüfungen, die im Gesetzentwurf vorgesehen waren, überhaupt durchführbar sind. Das ist auch eine

Frage, was schließlich in der EDV abbildbar ist, damit man das für alle Fälle jeweils durchrechnen kann.

Grundsätzlich die Frage der Vereinfachung: Für Vereinfachung und gegen Verkomplizierung ist die Bundessteuerberaterkammer, das kann ich ganz eindeutig sagen, es darf natürlich nicht zu weit auf Kosten der auch immer gerne angesprochenen Gerechtigkeit gehen. Aber wie jetzt in diesem Fall das beste Verfahren wäre, dazu kann ich leider keine konkreten Aussagen machen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Ondracek noch einmal.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Günstigerprüfungen sind immer ein Element, das das Steuerrecht unübersichtlich macht und verkompliziert. Von daher sind solche Dinge zu vermeiden, wo es nur irgendwie geht. Es ist immer natürlich auch die Korrespondenz mit der Frage der Gerechtigkeit. Es ist eine Grundsatzfrage im Steuerrecht, will man es gerecht, dann wird es kompliziert, will man es nicht gerecht oder sagt man: die große Gerechtigkeit, dann braucht man diese Günstigerprüfung auch nicht, da macht man alles ganz einfach, das ist ein anderer Punkt.

Wir haben an zwei Stellen hier eine Günstigerprüfung, die eben aus Gerechtigkeitsgründen, wie ich das sehe, eingezogen sind. Ich sage dazu, ohne Maschine ginge es nicht. Wenn man in den Fällen all die Günstigerprüfungen händisch rechnen müsste, dann könnte man zusperrern, aber nachdem wir die Maschine haben, ist nur noch die Frage, ob es programmierbar ist. Ich habe, nachdem wir auch im geltenden Steuerrecht Günstigerprüfungen haben, Hinweise von Kollegen bekommen, dass die eine Günstigerprüfung sich mit der anderen ausschließt und das technisch gar nicht machbar ist. Nun bin ich nicht der Fachmann, der diese Technik überblickt, ich kann nur anbieten, dass ich dieses noch einmal den EDV-Spezialisten gebe, um konkret einen Punkt zu benennen, wo es sich gegenseitig spießt. Ansonsten wird wohl aus Gerechtigkeitsgründen eine Günstigerprüfung, obwohl sie schwierig ist, nicht zu vermeiden sein.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das klingt EDV-mäßig nicht gut. SPD-Fraktion, Herr Binding, bitte.

**Lothar Binding (SPD):** Ich habe eine Frage, die die Portabilität betrifft, denn bisher gab es ja doch einige sehr traurige Fälle bei Betriebswechsel, und jetzt wird ja die Mitnahmemöglichkeit der erworbenen Betriebsanwartschaften deutlich verbessert. Ich möchte gern den Deutschen Gewerkschaftsbund fragen und die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, wie Sie diese Verbesserung einschätzen und ob Sie denken, dass es weitere Neuregelungen hinsichtlich der arbeitgeberfi-

nanzierten Systeme geben sollte bezüglich der steuerlichen Regelung, ob diese jetzt im Gesetz geregelten steuerlichen Bedingungen ausreichen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Deutscher Gewerkschaftsbund bitte.

**Sve Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Wir begrüßen die Neuregelungen zur Portabilität im Gesetzentwurf, weil bislang diese fehlende Möglichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihre Anwartschaften mitnehmen zu können, bei einem Arbeitgeberwechsel gerade für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer doch ein gewisses Hemmnis war, sich in die betriebliche Altersversorgung zu engagieren, um eine zusätzliche Vorsorge für das Alterseinkommen zu betreiben. Genau aus diesem Grund sind wir allerdings der Meinung, dass diese Regelungen noch nicht ganz ausreichen. Wir hätten es also begrüßt oder würden es begrüßen, wenn der Anspruch auf Mitnahme der Versorgungsanwartschaften ausgedehnt würde auf alle Durchführungswege und wenn auch die wertmäßige Begrenzung wegfallen könnte.

Für problematisch halten wir außerdem, dass die Neuregelung nur für Neuzusagen gelten soll, denn auch die Arbeitnehmer, die jetzt seit 2001 im Wege der Entgeltumwandlung für ihre Altersversorgung selbst sorgen, sollten hier in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung.

**Sv Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung):** Frau Vorsitzende, Herr Binding, das Thema Portabilität hat eigentlich auch in der Vergangenheit immer schon Arbeitnehmer und Arbeitgeber beschäftigt. Wir haben jetzt schon aktuell im Gesetz auf freiwilliger Basis weitgehende Möglichkeiten der Portabilität. Warum wird es nicht genutzt? Der Grund liegt darin, wie in vielen anderen Bereichen auch, dass es an der steuerlichen und an der sozialversicherungsrechtlichen Flankierung fehlt. Aktuell ist sehr häufig das Hemmnis dasjenige, dass Arbeitnehmer und ggf. sogar Versorgungseinrichtungen gestraft würden, wenn Portabilität durchgeführt wird, gestraft würden steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Natur. Das bedeutet für uns, dass wir zunächst einmal vorschlagen würden, diese steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Hemmnisse auszuräumen und dann ggf. zuzuwarten, welche Konsequenzen das hat.

Wir halten den Anspruch, wie er im Augenblick im Gesetz formuliert ist, anders als eben vorgetragen vom Deutschen Gewerkschaftsbund, für durchaus problematisch. Problematisch insofern, als wir der Auffassung sind, nachdem die Rentenreform 2001 unter dem großen Vorzeichen stand, etwas für die arbeitnehmerfinanzierte

betriebliche Altersversorgung zu tun - das Ganze hat, wie die letzten Umfragen gezeigt haben, auch sehr gut gefruchtet -, es jetzt an der Zeit wäre, etwas für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung zu tun, indem hier die Rahmenbedingungen für ein Engagement gestärkt werden, und da könnte genau ein solcher Anspruch auf Portabilität möglicherweise hemmend wirken. Denn man muss eins sehen: Versorgungswerke, auch hinsichtlich ihrer Finanzierungsmechanismen, sind auf Jahrzehnte ausgelegt. Wir kennen bisher bestimmte Leistungsfälle, z.B. eben Eintritt in das Rentenalter, Invalidität, vorzeitiger Tod des hierüber Abgesicherten, und plötzlich käme ein neuer, nämlich der Anspruch oder die Geltendmachung des Anspruchs durch den Arbeitnehmer hinzu und würde den Finanzierungsmechanismus stören. Das ist der eine Punkt. Arbeitgeber haben andere Planungen - Versorgungswerke dann auch - vorzunehmen für Liquidität und für Kapitalanlage. Unter dem Gesichtspunkt könnte das demotivierend wirken, und deshalb würden wir empfehlen, das hier noch einmal zu überprüfen und zunächst einmal den geringeren Schritt wählen, steuer- und sozialversicherungsrechtlich hier einiges zu tun. Also, wir müssen es darstellen, dass eine steuer- und sozialversicherungsrechtlich neutrale Übertragung von Deckungsmitteln zwischen Durchführungswegen ermöglicht wird. Dann kann die bisher freiwillige Möglichkeit der Portabilität, wenn sich Alt-Arbeitgeber, Neu-Arbeitgeber und betroffener Arbeitnehmer einig sind, dargestellt werden und dann wird sicherlich davon eben auch Gebrauch gemacht. Davon sind wir überzeugt, und wir sind der Auffassung, wir brauchen hier nicht zwingend den Anspruch.

Wenn Sie dann noch fragen, was könnte sonst noch getan werden für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung, dann kann ich auf das verweisen, was Herr Dr. Herrmann eben gesagt hat, im Rahmen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz eine Verdopplung des Dotierungsrahmens aufgeteilt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzunehmen.

Und ein wichtiger Punkt, der eben mal am Rande angesprochen wurde, der betrifft arbeitgeber- wie arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung, das ist die im Augenblick sehr verunsichernde und unsägliche Situation, dass wir ab 1. Januar 2004 jetzt die teilweise Doppel-Verbeitragung im Bereich der Krankenversicherung bei der betrieblichen Altersversorgung haben. Das ist eine Situation, die, da sie ohne jegliche Übergangsregelung und ohne Vertrauensschutz zu berücksichtigen, eingeführt worden ist, aktuelle Betriebsrentner sehr stark betrifft und auch zukünftige Betriebsrentner bzw. Arbeitnehmer, die darüber nachdenken, Entgeltumwandlung zu betreiben, in höchstem Maße verunsichert. Diese Arbeitnehmer denken darüber nach, ob es tatsächlich für sie noch Sinn macht, betriebliche Altersversorgung hier zu betreiben. Das war sicherlich eine kontraproduktive Maßnahme, nachdem wir gesehen haben, dass wir in den 15 Monaten von Ende 2001 bis Ende März 2003 die Situation gehabt haben, dass wir bei der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung Zunahmen um 5 Prozentpunkte oder

15 % bei den Arbeitnehmern hatten. Das war eine phantastische Zahl angesichts der ansonsten schweren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die es Arbeitnehmern nicht unbedingt einfach machten, Entgeltumwandlung zu betreiben. Das ist jetzt teilweise konterkariert worden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Ich merke, dass wir ein Stück fließenden Übergang haben zwischen Teil 1 und 2. Es ist nicht so schlimm, weil doch das eine oder andere sich auch überschneidet. Ich wollte nur darauf hinweisen, wir befinden uns sowohl in dem einen als auch in dem anderen Teil. Sie sind also relativ frei noch. Aber ich bitte doch jetzt, dann so langsam das Schwergewicht auf die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und auf die Frage der Portabilität zu legen. Was aber jetzt nicht an Frau Wülfing persönlich gerichtet ist, sondern generell zum Ablauf. Frau Wülfing ist die Nächste für die Union.

**Elke Wülfing (CDU/CSU):** Ich bin da ganz mit einverstanden, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass wir die Betriebsrente diesmal bei der Gesundheitsreform ja doch ziemlich kalt erwischt haben, denke ich, sollten wir uns um die hier ganz besonders bemühen.

Ich glaube, dass es sich hier um ein Alterseinkünftegesetz handelt und nicht nur darum, wie es vorhin von jemandem gesagt worden ist, die Gesetzlichen Rentenversicherung in die Besteuerung hinein zu nehmen und sie den Beamtenpensionen anzupassen. Das war zwar vielleicht irgendwann mal Ziel, Herr Schild, aber was im Gesetz drin steht oder drüber steht, ist ein Alterseinkünftegesetz. Und deswegen sind wir jetzt bei den Betriebsrenten und da habe ich an den Bundesverband Investment und Asset Management wie auch an Prof. Eekhoff folgende Frage: Wir sind uns ja darüber im Klaren, dass die Berufsverläufe, vor allem von Frauen, aber auch selbstverständlich von Männern, sehr unterschiedlich verlaufen. Es ist heute nicht mehr so, dass man von der Wiege bis zur Bahre bei Siemens arbeitet oder bei irgendjemand anderem, sondern dass sich doch ganz erhebliche Unterschiede dahingehend stellen werden, bei welchem Arbeitgeber ich zwischenzeitlich mal eine Betriebsrente anlege, ob ich zwischenzeitlich mal selbständig bin oder - wenn ich denn Pleite gegangen bin - doch wieder abhängig beschäftigt sein werde. Vor diesem Hintergrund habe ich gerade an den Bundesverband Investment und Asset Management, aber auch an Herrn Prof. Eekhoff die Frage, wie ist es möglich, dass man als jemand, der eine Betriebsrente in einem Betrieb hat, diese mitnehmen kann, bzw. die kombinieren kann möglicherweise mit privater Altersvorsorge? Ich glaube, wir sollten uns darüber sehr gut Gedanken machen, denn das wird ein Problem sein, was wir in Zukunft ganz erheblich vor uns her tragen werden, wenn wir da nicht gute Lösungen finden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der Bundesverband Investment und Asset Management bitte.

**Sv Seip (BVI - Bundesverband Investment und Asset Management):** Vielen Dank für die Frage. Zum Thema Portabilität muss ich Ihnen sagen, ich kann mich nur wundern, dass ich in Stellungnahmen - und das mehrfach - gelesen habe, dass da versucht wird, zu bremsen, den sehr lobenswerten Ansatz der Bundesregierung zu bremsen, die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung entscheidend zu verbessern. Und ich stimme Ihnen, Frau Wülfing, vollkommen zu, dass die Portabilität ein Schlüsselthema für die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland ist. Wenn wir dieses Problem nicht befriedigend lösen, dann kann dem Gesetzgeber nur empfohlen werden, sich ganz verstärkt der rein privaten Altersversorgung zuzuwenden, denn schließlich und endlich geht es ja hier um die Menschen, die für ihr Alter vorsorgen und insofern sollten Interessen der Betriebe oder der Versorgungsträger da zwar beachtet werden, aber sie spielen sicherlich nicht die entscheidende Rolle.

Wie Sie, sehr geehrte Damen und Herren hier im Saal alle wissen, hat der Bundesverband Investment und Asset Management kürzlich ein Modell eines Altersvorsorgekontos vorgestellt, ein Modell, das in der Lage ist, die betriebliche und private Vorsorge in einem Instrument zu verbinden. Und zum Punkt Portabilität braucht man beim Altersvorsorgekonto gar nicht viele Worte zu machen, denn dieses Instrument ist per se portabel, man kann sogar so weit gehen zu sagen, die Portabilitätsfrage stellt sich nicht, denn der Anspruch auf Altersvorsorgeleistungen gehört von vornherein dem Arbeitnehmer und ist seiner Sphäre zugeordnet und insofern ist es so, dass bei einem Altersvorsorgekonto der Wechsel des Arbeitgebers überhaupt keine Rolle spielt. Im Übrigen: Auch der Wechsel aus einem Beschäftigungsverhältnis in die Selbständigkeit und zurück spielt keine Rolle. Das Altersvorsorgekonto folgt dem Menschen.

Wir wollen hier nicht sagen, dass das Altersvorsorgekonto nun die betriebliche Altersversorgung in Deutschland ersetzen soll. Wir sind aber sehr der Meinung, dass ein solches Instrument alternativ und ergänzend zur Verfügung gestellt werden sollte, denn in der Tat ist eine Erwerbsbiografie, die sich auf einen Arbeitgeber beschränkt, in Zukunft sicherlich die absolute Ausnahme. Wir werden sicherlich im Schnitt der Bevölkerung in Zukunft von mindestens drei oder vier Arbeitsverhältnissen ausgehen. Und ich möchte Ihnen hier an dieser Stelle auch einmal eine Erfahrung aus meinem persönlichen Berufsleben schildern. Ich selbst hatte bei einem früheren Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage und war bei diesem Arbeitgeber immerhin gut neun Jahre beschäftigt. Die Anwartschaft war unverfallbar, allerdings war vereinbart, dass bei meinem Ausscheiden die Anwartschaft abgefunden werden sollte. Im Übrigen gab es ja auch keine befriedigenden Lösun-

gen für die Portabilität. Ich habe also einen nicht ganz geringen Betrag dann in Form einer Abfindung erhalten und darauf über 50 % Steuern gezahlt und konnte lediglich weniger als 50 % dann einsetzen für meine Weiterführung einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge, es sind mir also 50 % ausgefallen wegen mangelnder Portabilität. Ich bin der Meinung, dass wir zu Instrumenten kommen müssen, bei denen Arbeitnehmer in der Lage sind, zu Beginn ihres Berufslebens einzusteigen und dieses durchzuhalten über 20, 30, 40 Jahre, denn dann kommen auch die Effizienzgewinne zusammen und die Beträge werden erreicht, die dann wirklich eine substantielle Ergänzung der Altersversorgung darstellen können.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Herr Prof. Eekhoff.

**Sv Prof. Dr. Eekhoff:** Frau Vorsitzende, Frau Wülfing, ich glaube, wir müssen zunächst einmal sehen, dass sich die Funktion der betrieblichen Altersvorsorge völlig geändert hat. Das war ein Instrument, um Arbeitnehmer an den Betrieb zu binden und deshalb auch die langen Zeiten, bevor das überhaupt in Anspruch genommen werden konnte. Im Augenblick stellt sich das völlig anders dar, dass man sagt, sie sind ein Teil der Entlohnung für den Arbeitnehmer. Man muss es inzwischen ganz nüchtern betrachten, dass, wenn man dem Arbeitnehmer diesen Vorteil gewähren will, man im Prinzip sicherstellen muss, dass die Portabilität gesichert ist, dass er darüber verfügen kann und dass nicht Teile verfallen, wenn er den Betrieb wechselt. Also, insofern ist zu sehen, die Funktion hat sich völlig gewandelt.

Probleme gibt es selbstverständlich, weil es inzwischen unterschiedliche Formen nebeneinander gibt, und man kann eine Direktzusage sehr schwer portabel machen. Das ist natürlich etwas, was ausdrücklich von dem einzelnen Betrieb gemacht worden ist und wo wir noch die ganzen Risiken haben, was ja auch teilweise daran gebunden ist, wie sich die gesetzlichen Rentenversicherungen entwickeln werden. Also, hier gibt es noch viel aufzuarbeiten, aber vom Prinzip her muss es dahin entwickelt werden, und das ist ja hier zum Teil auch angelegt, dass der Betrieb einzahlt in eine Versicherung, in einen Pensionsfonds oder in eine andere Anlageform und der einzelne diesen Anspruch behält, dann ist es im Prinzip auch portabel, dass er sagt, ich bleibe berechtigt, dies weiter in Anspruch zu nehmen.

Die zweite Frage ist erst, inwieweit er das dann übertragen kann auf eine andere Form der Altersvorsorge. Und auch dies wird etwas sein, was grundsätzlich in diese Richtung gehen sollte, aber hier muss man natürlich Rücksicht darauf nehmen, welche Verträge man geschlossen hat. Man kann nicht einfach sagen, ich schließe einen langfristigen Vertrag, dass ich hier bestimmte Einlagen leiste, und eine Versicherungsgesellschaft stellt sich darauf ein, kann auch langfristig die Mittel anlegen, und nun sagen wir plötzlich, nein, das können wir alles kurzfristig plötzlich abziehen. Das geht nicht. Insoweit ist das ein empfindliches Instrument. Wichtig scheint

mir zu sein, dass die Ansprüche des einzelnen Mitarbeiters gesichert werden. Ob er dann nachher zwei oder drei Ansprüche nebeneinander hat, wäre nicht so wichtig. Das ist der entscheidende Punkt meines Erachtens bei der Veränderung.

Wir haben bei der Riester-Rente noch ein anderes Thema inzwischen eingebracht, das ist diese Entnahmemöglichkeit. Hier haben wir inzwischen ein Ungleichgewicht, das wir grundsätzlich übertragen können auf andere Altersvorsorgeformen, und die Betriebe sind hier weitgehend ausgenommen. Das wird auf Dauer nicht so bleiben können. Man kann also zunächst einmal sagen, es gibt einige Formen, die man nicht einfach übertragen kann, aber bei anderen muss man das gleichmäßig handhaben. Und zum Schluss muss man noch auf einen Punkt hinweisen, der das noch weiter löst vom Betrieb. Also, im Grunde ist ja jeder Arbeitgeber völlig frei, seinem Arbeitnehmer Mittel für die Altersvorsorge zur Verfügung zu stellen. Ich verstehe schon, warum er das sagt, aber ich muss sagen, das ist natürlich nicht fair zu sagen, alles was hier eingezahlt wird, muss steuerlich begünstigt werden. Man kann ja durchaus sagen, wenn das ausgeschöpft ist mit diesen 4 %, was jeder machen darf, dann ist das in Ordnung. Aber wenn nun der Betrieb etwas zusätzlich machen will, dann kann er das tun, aber zu allgemeinen Bedingungen, so wie der Private und der Selbständige das auch machen. Hier gibt es also für mich keinen besonderen Grund, das steuerlich noch einmal zu begünstigen.

Und einen zweiten Punkt, wo hier ohnehin schon Privilegien eingeführt worden sind bei der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten, muss man immer sehen, die betriebliche Altersvorsorge betrifft den Arbeitnehmer. Hier machen wir eine Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen. Und zwar ist für die Phase, in der die Riester-Rente anläuft, eine sehr starke Vergünstigung für die betriebliche Altersvorsorge dadurch vorgesehen, dass sie nicht nur steuerfrei, sondern auch sozialabgabenfrei ist. Hier ist ganz bewusst ein Privileg eingerichtet worden, was viele andere nicht nutzen können und hier haben wir immer wieder den Konflikt mit den Selbständigen, die hier von solchen Maßnahmen ausgeklammert werden. Also, wir reden immer wieder davon, wir müssen Gründungsoffensiven machen, die Selbständigen fördern, aber wir sehen das an solchen Punkten, dass es zu einer Diskriminierung der Selbständigen kommt. Auch das gehört nicht zu den Punkten, wo das besonders fair ausgegangen ist.

Also, insofern, das Fazit heißt, wichtig ist, dass der Einzelne, auch wenn er seinen Arbeitsplatz wechselt, seinen Anspruch behält. Inwieweit das nun, was er angesammelt hat, übertragen werden kann auf eine andere Sparform, ist eigentlich sekundär. Und wichtig ist das zweite, dass, unabhängig davon, ob er nun selbständig tätig ist oder abhängig tätig ist, die Steuervorteile die gleichen sein sollten und auch die sonstigen Vorteile. Das sollte eigentlich der Gesetzgeber dabei beachten, wenn er die betriebliche Vorsorge im Auge hat.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Hubert Ulrich.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage geht an die Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung und an die Allianz. Die nachgelagerte Besteuerung für die Durchführungswege Direktversicherungen und Pensionskasse setzt voraus, dass die späteren Auszahlungen eine lebenslange Versorgung gewährleisten. Die zunehmende Flexibilisierung am Arbeitsmarkt wird aber dazu führen - das ist ja eben auch schon von einigen Rednern gesagt worden -, dass jeder Arbeitnehmer mehrere Verträge für die betriebliche Altersvorsorge hat. Darunter werden auch zahlreiche Verträge sein, aus denen nur sogenannte Minirenten zu erwarten sind. Meine Frage ist jetzt, wie sollte am besten mit solchen Minirenten umgegangen werden, und sind die Regelungen im Gesetzentwurf hierzu ausreichend?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Als erstes die Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung.

**Sv von Puskás (Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung):** Wir haben hier in der Tat ein gesetzestechnisches Problem, weil die Maßstäbe für die Abfindung von Minirenten unterschiedlich geregelt sind. Wir plädieren dafür, dass die Minirenten, die natürlich im öffentlichen Dienst, aber auch sonst bei allen Formen der betrieblichen Altersversorgung entstehen können, an die gleichen Kriterien gebunden werden können, wie auch bei der betrieblichen Altersversorgung. In § 3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gibt es ein Abfindungsverbot, aber mit Ausnahme der Minirenten, und diese Regelung sollte auch hier bei dem Alterseinkünftegesetz übernommen werden, damit beide Abfindungsmöglichkeiten stimmig sind, denn wäre dies nicht der Fall, dann könnte es natürlich später Probleme geben, insbesondere in der steuerlichen Behandlung. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Allianz bitte.

**Sve Dr. Baumgärtel (Allianz Group-Repräsentanz Berlin):** Wenn es um die Abfindung bei Minirenten geht, glaube ich, muss man das schon ganz neu aufziehen, denn es macht wenig Sinn, aus Sicht der Arbeitgeber genauso wie aus Sicht der Betroffenen, wenn dann im Alter Minibeträge ausbezahlt werden, also konkret 10 Euro pro Monat. Das ist ein riesiger Verwaltungsaufwand und der Einzelne hat relativ wenig davon. Ich würde vor dem Hintergrund eigentlich eher dafür plädieren, die Abfindungsregelungen weiter zu fassen und wesentlich mehr Flexibilität für Abfindungen zuzulassen. Konkret also auch über das hinausgehend, was im Moment geregelt ist, zu sagen, erstens einmal bis zu einem bestimmten Betrag kann ohne

Zustimmung abgefunden werden, aber über einen Betrag hinaus kann auch abgefunden werden, und was der Einzelne damit macht, das sollte der Wahlfreiheit der Produkte überlassen werden und der Wahlfreiheit des mündigen Bürgers. Konkret also: Möglichkeiten einer Abfindungsregelung würde aus unserer Sicht sehr viel Sinn machen, wenn sie erweitert werden würden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke. FDP-Fraktion Herr Thiele.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Meine Frage richtet sich an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an den Bundesverband der Deutschen Industrie. Wir haben eine verstärkte Mobilität auch der Arbeitnehmer, und wie sehen Sie in diesem Zusammenhang eine vernünftige Mobilitäts erleichterung, auf welchem Wege wäre das für Sie in diesem Bereich der betrieblichen Altersvorsorge denkbar?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Deutscher Industrie- und Handelskammertag, bitte.

**Sv Dr. Neeser (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Vielen Dank für die Frage. Sie sprechen ja die Portabilität an und es gibt ja heute schon ein Abkommen zur Übertragung von Betriebsrentenansprüchen bei Arbeitgeberwechsel und für Pensionskassen sind solche Vereinbarungen in Vorbereitung. Ich gebe auch gerne zu, dass das nicht unser Spezialgebiet ist beim DIHK. Das ist der Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände, der sich damit intensiv beschäftigt hat. Entweder würde ich anregen, dass man die Frage noch einmal dorthin richtet, oder Sie gestatten, dass ich die Frage weitergebe. Wir haben ja auch zusammen eine Eingabe an den Finanzausschuss gerichtet. Da kann man bestimmt noch fachkundiger antworten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ja, Sie dürfen weitergeben, bitte.

**Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** In der Tat, das Thema Mobilität am Arbeitsmarkt ist ein wichtiges Thema, aber es ist nicht zwingend verknüpft mit dem Thema Portabilität. Um dies klarzustellen, wie Herr Prof. Eekhoff das auch schon bereits ausgeführt hat, es muss gewährleistet sein, dass unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften dann natürlich auch dem Arbeitnehmer erhalten bleiben. Wir sehen es aber nicht als hinderlich an, wenn ein Arbeitnehmer am Ende seines Berufslebens dann auch zwei oder drei verschiedene Betriebsrentenanwartschaften hat. Das ist kein Problem, das der Arbeitnehmer hat, dass er insofern schlechter gestellt wird bei seinem Arbeitsplatzwechsel. Jede unverfallbare Betriebsrentenanwartschaft bleibt doch heute erhalten. Wir haben bei den Direktversicherungen bereits ein Abkommen, es gibt gar kein Problem mehr bei der

Portabilität, bei den Pensionskassen ist dies in Kürze zu erwarten. Bei Pensionsfonds spielt es noch keine Rolle, vielleicht lässt sich dort auch auf freiwilliger Basis eine Lösung finden. Bei internen Durchführungswegen stellt sich die Frage einer Portabilität sowieso nicht, weil die ja noch gar nicht ausfinanziert werden müssen, wo auch kein Kapital, zumindest nicht notwendig gebildet ist, lässt sich auch nichts übertragen. Insofern ist das also für die einzelnen Durchführungswege sehr differenziert zu betrachten, und es ist in jedem Fall aus unserer Sicht freiwilligen Lösungen der Vorzug zu geben.

Im einzelnen zu dem Gesetzentwurf ergeben sich aber auch konkrete Probleme in der Ausgestaltung. Das eine ist natürlich die Frage, die schon angesprochen worden ist, der steuer- und sozialversicherungrechtlichen Behandlung. Wenn tatsächlich eine Anwartschaft dann auf freiwilliger Grundlage bspw. in vollem Umfang übertragen werden soll, dann reichen die im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerlichen Regelungen dafür nicht aus, um eine steuerfreie Übertragung zu ermöglichen. Auf der anderen Seite muss man berücksichtigen, dass die Planbarkeit natürlich der Anlage für die Anbieter der betrieblichen Versorgung sehr beeinträchtigt wird, wenn jederzeit wieder mit einem Kapitalabfluss durch eine Übertragung gerechnet werden muss. Das behindert die Fristigkeit der Anlage und führt im Zweifel zu einer niedrigeren Rendite. Dann ist betriebliche Altersvorsorge kein reiner Sparvorgang. Es wird nicht Geld angesammelt, das dann zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer fixen Höhe übertragen werden kann, sondern es werden auch biometrische Risiken abgesichert. Und soweit eine Risikoabsicherung vorhanden ist, ist natürlich innerhalb eines Versorgungswerks, eines Versorgungssystems, eine Anwartschaft nicht immer dem Einzelnen in einer bestimmten Höhe zuzuordnen. Das zeigt, welche Probleme sich tatsächlich ergeben.

Noch ein Letztes: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine wertgleiche Zusage geben soll, eine wertgleiche Zusage zu der Betriebsrentenzusage, die er bei dem alten Arbeitgeber gehabt hat. Und das ist im Einzelfall äußerst kompliziert und aufwändig zu ermitteln, wenn z.B. eine Betriebsrentenzusage, in der Hinterbliebenenrisiko abgesichert war, Erwerbsunfähigkeit allerdings nicht, in der eine Dynamisierung mit 1 % vorgesehen ist, und Sie diese dann übertragen müssen in ein anderes System, in dem andere biometrische Risiken und eine andere Dynamisierung der Betriebsrentenzusagen vorgesehen sind. Also, lauter Probleme, die sich ergeben, ohne dass sich für den Arbeitnehmer tatsächlich ein Vorteil ergibt. Die Mobilität ist nicht gefährdet durch das heutige System und freiwillige Lösungen bieten nach unserer Auffassung ausreichende Lösungsmöglichkeiten. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Gegusch, bitte.

**Sv Gegusch (Bundesverband der Deutschen Industrie):** Ich möchte mich weitestgehend den Ausführungen von Herrn Gunkel anschließen. Auch wir haben an der gemeinsamen Stellungnahme mitgearbeitet. Wichtig ist wirklich auch für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge, dass es bei der Freiwilligkeit von Portabilitätslösungen bleibt. Es ist ja auch, wie schon in den vorhergehenden Beiträgen deutlich wurde, kein Problem, wenn Sie am Ende in der Leistungsphase verschiedene Auszahlungsverträge haben. Hier muss man sicherlich dann klären, wie mit den Minibeträgen umgegangen wird, um das Ganze verwaltungstechnisch günstig zu halten, aber sonst spricht ja unter dem Gesichtspunkt der Diversifizierung nichts dagegen, verschiedene Auszahlungsverträge zu haben oder verschiedene Ansprüche dort aus den entsprechenden Durchführungswegen. Wenn Sie die Pflicht zur Portabilität oder den Rechtsanspruch auf Portabilität im Gesetz installieren, führt das auch dazu, dass die betriebliche Altersvorsorge verwaltungstechnisch umfangreicher zu gestalten ist, was wieder zur Folge hat, dass es teurer wird und demzufolge dann auch der Anspruch kein Beitrag zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge leistet, so wie es, von Herrn Schild vorhin auch dargestellt, eigentlich Intension des Gesetzgebers bei der Erstellung des Entwurfes ist.

**Vorsitzende Christine Scheel:** SPD-Fraktion, Frau Westrich, bitte.

**Lydia Westrich (SPD):** Frau Vorsitzende, ich habe noch eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung zu den Altfällen, die bisher nach § 40b Einkommensteuergesetz pauschal besteuert werden. Welche Auswirkungen hat denn der Wegfall der Möglichkeit? Und wenn Sie mir vielleicht noch einmal beantworten könnten bei dem neuen § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz, als Sie vorhin die arbeitgeberfinanzierten Pensionspläne angesprochen haben: Teilweise sind die Vorschriften von § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz für Arbeitgeber von sehr untergeordneter Bedeutung. Welche Ursachen hat das und kann man die dann entsprechend auch verbessern?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung.

**Sv Wolf (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung):** Also, erst einmal, die Altfälle würden natürlich von dem Wegfall des § 40b Einkommensteuergesetz gravierend betroffen werden. Man muss jetzt einmal sehen, gerade in den tariflich organisierten Einheiten sind ja sogar Tarifverträge geschlossen worden - ich kann für die Chemische Industrie sprechen -, da ist wirklich viel getan worden. Also, die Leute haben im Prinzip eine Grundversorgung in ihrer Firma. Darüber hinaus ist der Anspruch auf Entgeltumwandlung im Prinzip umgesetzt worden. Das bedeutet,

die Leute haben einmal den § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz und den § 40b Einkommensteuergesetz komplett genutzt. Einmal über die Entgeltumwandlung, die neu geschaffen wurde, und über die Grundversorgung. Würde jetzt der § 40b Einkommensteuergesetz wegfallen, wäre es so, dass dieses Dotierungsvolumen überhaupt nicht mehr ausreichen würde. Das heißt, die Leute hätten jetzt Verträge abgeschlossen, die sie schnellstmöglich wahrscheinlich wieder zumachen würden, weil sie sagen, das lohnt sich ja für mich gar nicht mehr, wenn ich keine steuerliche Begünstigung mehr im Rahmen von § 40b oder § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz habe, werde ich diese Altersvorsorge so weit einschränken, wie sie steuerlich begünstigt ist. Und das wäre bei uns allein durch die Grundversorgung, die der Arbeitgeber zum einen zusagt, schon der Fall. Das heißt, wir brauchen wirklich, um die Altersvorsorge, die jetzt eben tariflich auch gesichert wurde, umsetzen zu können, dieses zusätzliche Dotierungsvolumen. Das ist ein sehr wichtiger Punkt, und das betrifft auch nicht nur die Chemische Industrie, das ist auch Handel usw.

Die zweite Frage - da muss ich jetzt noch einmal nachfragen, das hatte ich jetzt nicht richtig verstanden - wie war die Frage gemeint mit § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz und Arbeitgeber?

**Lydia Westrich (SPD):** Beim Pensionsfonds ist ja der § 3 Nr. 63 teilweise von untergeordneter Bedeutung...

**Sv Wolf (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung):** Das kann ich noch einmal genau erklären. Der § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz ist ja für die Übertragung auf den Pensionsfonds von Bedeutung, wenn ein Arbeitgeber z.B. seine Direktzusage auf den Pensionsfonds überträgt. Nun ist es ja damit nicht getan. Wenn es übertragen wird, wird ja dieses Versorgungswerk in der Regel fortgeführt. Das bedeutet, die Fortführung läuft ja nicht mehr nach § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz, sondern dafür brauchen Sie ja wieder eine Vorschrift, die das eben begünstigt, dass die Versorgung fortgeführt werden kann, und das wäre wieder der § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz. Wenn der aber wiederum durch andere Versorgungen wie die Grundvorsorge, die tarifliche Altersvorsorge oder irgend etwas anderes schon dotiert ist, haben Sie das Volumen dafür überhaupt nicht mehr. Also wäre das schon ein großes Problem. Um im Prinzip den Ist-Stand zu wahren, ist unser Petitum die Verdoppelung des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz entweder auf 8 % oder auf 4 % plus 4 % - also arbeitgeber/arbeitnehmer-finanziert.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Jetzt kommt die Union wieder dran. Herr Kollege Flosbach, bitte.

**Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich möchte eine Frage richten an den Verband der finanzdienstleistenden Wirtschaft und an die Allianz. Sie haben jeden Tag mit den Kunden zutun, den Menschen, die etwas für ihre Altersvorsorge tun wollen oder sollen. Nun diskutieren wir ja heute über die Versteuerung der Alterseinkünfte und der Vorsorgeaufwendungen. Aber über allem steht ja nun einmal die Überschrift, wie können wir die Menschen dazu bewegen, etwas für die Altersversorgung zu tun? Und nun werden hier Vorsorgeaufwendungen als Beiträge zu der Gesetzlichen Rentenversicherung, zu den Vorsorgeeinrichtungen, also zu Zwangseinrichtungen, definiert. Und der einzige freie Raum, der hier genannt wird, das ist jetzt die private neu zu definierende Leibrente. Das heißt, wir definieren die gesamte Altersvorsorge für den, der nicht in der Zwangsversorgung ist, dass ausschließlich eine Leibrente eine Altersversorgung ist. So, als wenn wir den deutschen Finanzmarkt darauf konzentrieren würden, alle müssten wieder ins Sparbuch hinein. Ich frage Sie deshalb: Es gibt ja heute bereits Leibrentenversicherungen, die wesentlich flexibler sind als das, was hier im Gesetz angesprochen ist. Hier gibt es Garantien, die Vererbung kann dabei sogar mit angesprochen werden, es gibt Teilauszahlungen - genau wie bei der Riester-Rente - überall gibt es Möglichkeiten der Flexibilität, aber Sie müssen in Zukunft mit sechs Negativpunkten werben, indem Sie sagen nicht vererbbar, nicht beleihbar, nicht vorzeitig auszahlbar und noch drei weitere Parameter. Wie bewerten Sie das aus Ihrer Sicht? Glauben Sie, dass, wenn die deutsche Altersversorgung sich auf diesen Bereich konzentriert, dass die Menschen in der Tat intensiv fürs Alter vorsorgen werden?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke. Herr Pohle, bitte.

**Sv Pohle (Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft):** Das ist insofern interessant, als wir in der vergangenen Woche gerade eine neue Studie veröffentlichen konnten. Die hat die BBE-Unternehmensberatung GmbH in Köln erstellt, die u.a. das Sparverhalten der Deutschen untersucht. Wir wollten auch wissen, wie sieht der Finanzdienstleistungsmarkt überhaupt aus, wie sieht die Struktur aus, welche Rolle spielen die freien Finanzdienstleister? Demzufolge haben wir zur Zeit 90 000 Unternehmen in Deutschland mit 472 000 selbständigen Finanzdienstleistern. Wir haben untersucht am Anteil des Nettozuflusses aus den privaten Haushalten in die Altersvorsorge, das waren im letzten Jahr über die freien Finanzdienstleister 18 Milliarden Euro, und innerhalb dieser 18 Milliarden Euro gab es zwei gleich große Blöcke: Der eine Block ist der Bereich der Lebensversicherungen und zwar komplett über die kapitalbildende Lebensversicherung, über die fondsgebundene Lebensversicherung und die Spielart der Berufsunfähigkeitsversicherung. Und der zweite

Komplex ist der Bereich der Investmentfonds, wobei also die Tendenz aus Richtung Lebensversicherung in Richtung Investmentfonds zu beobachten ist.

Bei den Kriterien für die Altersvorsorge - wir haben es ja bei der Altersvorsorge mit einem Anbietermarkt zu tun, Altersvorsorge ist leider in Deutschland kein Produkt, das nachgefragt wird -, haben wir es mit einer Erscheinung zutun, wie wir es bei der Riester-Rente gesehen haben. Ist das Produkt bürokratisch, kann der kleine und mittelständische Finanzdienstleister nichts dran verdienen, wird dieses Produkt auch draußen nicht angenommen. Wir plädieren also ganz ausdrücklich dafür, den Bereich der Produkte für die Altersvorsorge bei allen Bedingungen, die daran zu knüpfen sind, um die Auszahlung zu gewährleisten, zu erweitern und das dem Gespräch zwischen dem qualifizierten Berater und dem Verbraucher zu überlassen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Allianz bitte.

**Sve Dr. Baumgärtel (Allianz Group-Repräsentanz Berlin):** Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, Ihre Frage zielt letztlich auf die Akzeptanz des Produktes oder der Produkte. Auf der einen Seite wird die Kapitalversicherung ja künftig letztlich - wir haben es gehört - durch die vorgesehene Besteuerung erheblich benachteiligt. Es wird nicht nur ein Privileg genommen, wenn Sie so wollen, dass dieser Sonderausgabenabzug ein Privileg ist, sondern andere Produkte werden wesentlich günstiger gestellt. Man denke nur, wenn man eine Aktie direkt hält, dann hat man Halbeinkünfteverfahren und die Veräußerungsgewinnfreiheit. Das wird man künftig nicht mehr haben, wenn man eine Kapitallebensversicherung kauft, da wäre alles voll steuerpflichtig.

Kann das nun durch so ein Rentenprodukt aufgefangen werden? Nein - und das merken Sie zu Recht an -, denn die Produktvoraussetzungen sind viel zu eng. Wir haben keine Vererblichkeit, keine Beleihbarkeit, keine Übertragungsmöglichkeit, keine Beendigungsmöglichkeit und natürlich auch keine Kapitalisierungsmöglichkeit. Und genau das ist ja der Punkt, der sehr kritisch gesehen wird in der Öffentlichkeit. Wenn wir davon ausgehen, dass die Bürger entscheiden sollen, wie ihre Altersvorsorge am besten aufzubauen ist, dann wollen sie letztlich auch Sicherheit haben, ob sie ihre Beiträge wieder zurück bekommen, sprich: Das ist ein ganz entscheidender Faktor, und dem wird das Produkt, so wie es im Moment zugeschnitten ist, leider nicht gerecht.

Stellt sich natürlich die Frage, was könnte man vielleicht minimal tun, um vielleicht da noch was daraus zu machen. Und wenn man sich das mal vergegenwärtigt, dann kann es eigentlich nur so sein, wenn man denn die nachgelagerte Besteuerung akzeptiert, dass man letztlich davon ausgeht, dass gleichartige Produkte dann auch wirklich gleich besteuert werden und eine Vielfalt von Produkten dann auch möglich

sein müsste. Das heißt also, man müsste vom Ziel her kommen und fragen, wie schaut denn die vernünftige Besteuerung dann tatsächlich aus.

Und wenn wir jetzt noch sehen, dass wir vielleicht noch ein paar andere Gesetzesvorhaben haben, wie Steuervereinfachung, die auf jeden Fall einmal verwirklicht werden muss, oder auch die Neuregelung der Kapitaleinkünfte, dann wäre es aus unserer Sicht, denke ich schon, ein wesentlicher Schritt, wenn man da sehr viel mehr Flexibilität zuließe und dann letztlich am Ende, was aus dem Produkt herauskommt, in die nachgelagerte Besteuerung mit dem Abgeltungssteuersatz einbezieht, aber Abgeltungssteuer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Produkts. Also, konkret letztlich Berücksichtigung biometrischer Risiken, Berücksichtigung Kapitalgarantie und letztlich auch Berücksichtigung von Faktoren, dass ja auch der Lebensversicherer ein Lebensversicherungsprodukt wieder in Aktien anlegt und da dann eben kein Halbeinkünfteverfahren und keine Veräußerungsgewinnfreiheit weitergeben kann. Also, insoweit müsste darüber wirklich noch einmal nachgedacht werden, Produkterweiterung einerseits, andererseits eben die Besteuerung, wie sie dann konkret aussehen soll.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke, Frau Dr. Baumgärtel. SPD-Fraktion, Ortwin Runde.

**Ortwin Runde (SPD):** Ich hätte eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung und an die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände. So, wie der Gesetzentwurf aussieht im § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz sollen ja nur kapitalgedeckte Systeme der betrieblichen Altersversorgung gefördert werden. Das findet nicht ganz Ihre begeisterte Zustimmung, sondern Sie möchten da auch partizipieren, wie ich Ihrer Stellungnahme entnommen habe. Und da frage ich Sie, wie begründen Sie die rechtliche und praktische Notwendigkeit des Einbezugs auch umlagefinanzierter Zusatzversorgung in die nachgelagerte Besteuerung? Welchen Personenkreis würde das umfassen und wie wären die finanziellen Auswirkungen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft, Herr von Puskás.

**Sv von Puskás (Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung):** Vielen Dank für die Fragestellung. In der Tat wird die Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes nach dem Gesetzentwurf als einziges System der betrieblichen Altersversorgung von der nachgelagerte Besteuerung ausgeklammert. Warum? Diese Frage stellen wir uns in der Tat auch. Denn Auftrag des Bundesverfassungsgerichts war es ja, eine in sich konsistente Neuordnung der Besteuerung der Altersversorgung vorzunehmen. Die Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes erfasst

4,6 Millionen Beschäftigte, meine Damen und Herren. Dies ist ca. ein Drittel der gesamten betrieblichen Altersversorgung. Von der Zielsetzung des Gesetzes her vermögen wir in der Tat nicht zu erkennen, wie dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes hier eigentlich Rechnung getragen wird. Durch diesen Ausschluss der nachgelagerten Besteuerung werden die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes gravierend benachteiligt. Ich will hier gar nicht die Vorteile der nachgelagerten Besteuerung aufzählen. Sie alle kennen sie, denn das ist ja der Zweck dieses Gesetzesvorhabens.

Lassen Sie mich nur auf einige spezifische Aspekte eingehen, die den Öffentlichen Dienst hier ganz besonders treffen. Derzeit wird die Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes vorgelagert besteuert. Es wird bei den umlagefinanzierten Systemen ein Zufluss von Arbeitslohn fingiert. Ein Arbeitnehmer, der heute eingestellt wird, muss allerdings eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, bevor er überhaupt einen Anspruch auf Betriebsrente hat. Gleichwohl wird er aber in diesen ersten fünf Jahren besteuert. Wenn er nach vier Jahren ausscheidet aus dem Öffentlichen Dienst, dann hat er gar keinen Anspruch auf Rente, wird aber besteuert.

Der zweite Punkt ist Steuergerechtigkeit. Meine Damen und Herren, das System der Zusatzversorgung ist ein System, das mit der Umlagetechnik finanziert wird, aber kapitalbildende Elemente hat. Aber mit dieser Finanzierung werden die Ausgaben in einem bestimmten Zeitraum finanziert. Es werden den Arbeitnehmern heute Versorgungsleistungen in Höhe von 4 % ihres Einkommens zugesagt. Die Umlagesätze, die erhoben werden, betragen bei der größten Einrichtung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aber 8 %. Sie sehen daran, dass hier kein Zufluss besteuert wird, sondern es werden die Aufwendungen für Rentenleistungen mit besteuert. Und dieses Altersversorgungsgesetz bietet die einmalige Chance, die Fehler im Strickmuster der bisherigen Besteuerung zu beseitigen und für die Zukunft im Zusammenhang mit der Neuordnung des gesamten Systems dies auf neue vernünftige Grundlagen zu stellen.

Noch zwei Aspekte möchte ich anfügen: Umlagefinanziertes System? Das macht natürlich Sinn, umlagefinanzierte Systeme auszuschließen, wenn sie denn nicht sicher wären. Meine Damen und Herren, Sie haben von Dr. Kirchhoff gehört, dass kapitalgedeckte Systeme auch nicht hundertprozentig kapitalfinanziert sind. Es gibt bei den berufsständischen Systemen das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, das bei der Finanzierung auf die nachwachsenden Generationen abstellt. Wir haben umgekehrt in diesem besonderen Finanzierungssystem, das wir haben, tatsächlich auch die Möglichkeit, Kapital zu bilden. Bestes Beispiel sind die kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die im Laufe der letzten Jahrzehnte so viel Kapital bilden konnten, dass sie sich auf eine Kapitalfinanzierung umstellen konnten. Sie sehen also, der Ausschluss der umlagefinanzierten Systeme ist nicht systemkonform, auch nicht von der Sicherheit her.

Und von daher gesehen meinen wir, dass es notwendig ist, diese nachteilige Behandlung der Zusatzversorgung auszugleichen. Sie werden in dem Gesetz keine Begründung dafür finden, keinen sachlichen Grund. Und, meine Damen und Herren, wir haben die Hoffnung, dass es im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens gelingen kann und gelingen sollte, hier diese Benachteiligung zu vermeiden. Wir haben von Frau Prof. Hey gehört, dass die Frage der Gleichbehandlung unter dem Aspekt des Artikels 3 GG gerade nicht Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war, aber sie wird Gegenstand werden, wenn es hier nicht zu einer angemessenen Lösung kommt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Herr Kappius, bitte.

**Sv Kappius (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände):** Ich möchte mich zunächst den ausführlichen Ausführungen meines Vorredners anschließen, aber noch auf Folgendes hinweisen: Noch nicht einmal zwei Jahre ist es her, dass die Tarifparteien des Öffentlichen Dienstes ein völlig neues Tarifrecht für den Öffentlichen Dienst geschaffen haben mit einer kompletten Systemumstellung von der Gesamtversorgung zum Betriebsrentensystem. Und zu dieser Umstellung, die auch begleitet ist etwa mit Leistungseinschränkungen, und damit auch zu einer Stabilisierung der öffentlichen Haushalte beitragen, gehört es eigentlich, dass jetzt auch noch die nachgelagerte Besteuerung kommt, die natürlich dann zu einer Belastung der öffentlichen Haushalte führen würde. Aber man muss sehen, dass hier ein Zusammenhang ist, der es eigentlich zwingend macht, dass die Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes nicht grundsätzlich in dieser Art und Weise benachteiligt werden können.

Die Ausführungen von Herrn von Puskás mit Blick auf die starken Elemente von Kapitaldeckung in den umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen kann ich nur unterstreichen. Es ist das Ziel der Systemumstellung gewesen - und erst recht jetzt - geradewegs auf eine Kapitaldeckung hinzugehen, und insofern wäre das, was jetzt im Alterseinkünftegesetz geregelt ist, eigentlich eine gewaltige Bremse und würde eher Motivation vermitteln, sich aus dem System heraus zu bewegen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. CDU/CSU Herr Seiffert.

**Heinz Seiffert (CDU/CSU):** Ich habe eine relativ einfache Frage im Gegensatz zu dem Gesetz und zwar an den Bund der Steuerzahler und an die Deutsche Steuerwerkschaft. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf eine weitere Verkomplizierung unseres Steuerrechts? Wie beurteilen Sie den bürokratischen Aufwand vor allem im Hinblick auf Millionen neue Rentner, die es mit dem Finanzamt zu tun bekommen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Bund der Steuerzahler, bitte.

**Sv Bilaniuk (Bund der Steuerzahler):** In der Tat wird dieses Gesetz zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts beitragen. Das Gesetz krankt ja vor allem an einem Punkt: Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung ist ja eigentlich, wenn man das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sieht, vorgegeben und die Mehrheit der Sachverständigen hat dies ja im Prinzip bejaht. Das Problem ist allerdings, dass die tatsächliche Umstellung ja im Idealfall nur so geschehen könnte, dass - ich glaube, Herr Prof. Bareis hat es in seinen Ausführungen schon angemerkt - ab 2005 die komplette Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen möglich wäre. Und dann, wenn jemand 30, 40 Jahre lang während des Erwerbslebens die komplette Abzugsfähigkeit in Anspruch genommen hätte, er dann im Jahre 2040, 2050 dann auch zu 100 % besteuert würde. In diesem Fall hätten wir ein deutlich einfacheres Steuerrecht, das auch von der Finanzverwaltung, den Steuerzahlern und den steuerberatenden Berufen viel leichter zu bewerkstelligen wäre. Leider finden wir diese einfache Lösung nicht im Gesetz, sondern hier wird ein sehr komplizierter Weg aufgezeigt, der enorme verfassungsrechtliche Probleme birgt.

Das Problem der Doppelbesteuerung ist ja schon mehrfach angesprochen worden. Einer meiner Vorredner hat vor kurzem gesagt, das Bundesverfassungsgericht wird sich mit der Sache aus einem anderen Grund befassen. Ich denke, dass schon gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Steuerzahler, aber auch Verbände, die die Interessen der Steuerzahler wahren, sich dieses Problems auf verfassungsrechtliche Art annehmen werden. Wie gesagt, wir haben eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts durch dieses Gesetz und ich denke, man könnte das nur vereinfachen, wenn man dem hier von mir aufgezeigten Weg folgen würde, zumindest in größeren zeitlichen Schritten die Abzugsfähigkeit bewerkstelligen.

Eins möchte ich noch einflechten, auch das ist schon einmal vom Vertreter des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger hier angesprochen worden: Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem Thema befasst, ob die Besteuerung im Vergleich zwischen Beamten und Rentenbeziehern verfassungsgemäß ist. Ich befürchte, dass wir, wenn dieses Gesetz umgesetzt wird, eine neue Ungleichbehandlung bekommen, nur jetzt dergestalt, dass Bezieher von Renten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Landesversicherungsanstalten schlechter gestellt werden, weil sie eben nicht in ausreichendem Umfang ihre Beträge abziehen können, die sie für das Alter aufwenden und viel zu früh in eine zu hohe prozentuale Besteuerung ihrer Rentenbezüge kommen. Durch das Überwachungssystem, das hier aufgebaut wird, werden enorme Ressourcen, auch Kosten, zu bewältigen sein.

Deshalb denke ich, dieses Gesetz muss grundlegend überarbeitet werden, wobei wir einräumen, dass es natürlich aufgrund der Kassenlage - ich will es mal verkürzt ausdrücken - sehr problematisch ist, dass gerade jetzt diese Umstellung kommt. Hätten wir sie vor einigen Jahren gehabt, wäre wahrscheinlich mehr Luft in den Haushalten gewesen, wir hätten ein verfassungskonformeres Gesetz hier auf den Tisch bekommen. Vielen Dank.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Herr Ondracek, bitte.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Frau Vorsitzende, Herr Abg. Seifert, in der Tat ist es so, dass es genau das Gegenteil ist, was derzeit politisch propagiert wird, ein einfaches, schlankes, übersichtliches Steuerrecht. Wenn man der Illusion nachhängt, dass vielleicht dieses einfache schlanke Steuerrecht dann kommt, dann haben wir die großen Steuerbeträge in einem einfachen schlanken Steuerrecht und die kleinen Beträge bei den Rentnern haben wir in einem hochkomplizierten Extraverfahren. Insofern passt das grundsätzlich nicht zusammen. Die Grundsatzentscheidung ist natürlich gefallen, wenn man sagt, man geht auf die nachgelagerte Besteuerung. Der Verfassungsgerichtsauftrag hätte auch anders entschieden werden können, indem man einfach die Pensionen billiger besteuert, ähnlich billig wie die Renten. Man geht den Weg der nachgelagerten Besteuerung und dann geht es faktisch nicht anders. Wenn man dann die Zwänge der Haushalte mit berücksichtigt, dann hat man die lange Übergangsphase, die viele Komplikationen bringt und dann muss man damit umgehen. Uns wäre es lieber, es wäre anders gekommen, aber der Gesetzgeber geht diesen Weg, so wie ich einschätze, auch nicht aufhaltbar, dann muss die Konsequenz gezogen werden. Die Konsequenz heißt, 5 000 Steuerbeamte werden mehr erforderlich sein, um diese 1,2 bis 1,3 Millionen neuen Rentnerfälle überhaupt bewältigen zu können. Und das ist dann schon nicht zugunsten der Steuerverwaltung, sondern sehr vorsichtig gerechnet. Wenn man die schwierige Kundschaft, sage ich einmal, nimmt, vielleicht alte Leute, die im Pflegestadium oder ähnliches sind oder kurz davor sind, die sich absolut nicht auskennen mit den ganzen Dingen, dann ist es ein schwieriges Geschäft, überhaupt den Steueranspruch zu verwirklichen. Von daher ist der einzig gangbare Weg die elektronische Mitteilung. Eine andere Möglichkeit wäre theoretisch der Quellenabzug, aber der Quellenabzug heißt elektronische Lohnsteuerkarte mit Eintragung von Freibeträgen und ähnlichem. Das ist auch nicht besser als das Verfahren, das jetzt vorgegeben ist, und man muss sich darauf konzentrieren, dass das Verfahren so rationell wie möglich gestaltet wird. Also, wenn ich an meinen Vorredner gerade anschließe, rein die maschinelle Mitteilung ist kein Verwaltungsaufwand. Die Daten werden gebündelt bei der zentralen Stelle, der Rentenversicherungsträger gibt diese Meldung elektronisch nach dem Kriterium Wohnort an die Rechenzentren der

Steuerverwaltung, an die Landesrechenzentren. Die Landesrechenzentren können zuordnen auf die Fälle ganz automatisch, bei denen Steuernummern vergeben sind, die auch aus anderen Gründen veranlagt werden, dann ist das keine Mehrarbeit in dem Sinn. Mehrarbeit entsteht nur dann, wenn die Einträge nicht übereinstimmen. Wenn bei einer Steuererklärung, die schon abgegeben ist, etwas anderes steht als auf der elektronischen Mitteilung, dann besteht ein Verifikationsbedarf, dann muss nachgeprüft werden. Ein Problem sind die sicherlich 1,3 - 1,5 Mio., die bisher keine Steuernummern haben und von der Rentenhöhe und vor alle Dingen mit der Kombination von anderen Einkünften in die Steuerpflicht wachsen. Wenn ich mir vorstelle - das würde dann das erste Mal im Jahr 2006 sichtbar werden, wenn für 2005 die Erklärung abzugeben ist -, es kommen auf die Verwaltung 1,5 Mio. neue Fälle dazu, die wie gesagt keine einfachen sind, dann kann das die Steuerverwaltung nicht bewältigen. Unser Vorschlag ist, dass durch einen bundeseinheitlichen und vom Gesetzgeber zu benennenden Risikofilter - sozusagen bildlich gesprochen - von diesen 1,5 Mio. nicht schlagartig alle im ersten Jahr kommen, sondern irgendwie durch Risikofilter ausgesteuert nur 400 000 oder 500 000 pro Jahr auf die Finanzämter zukommen. Das ist auch noch eine Menge, die bearbeitet werden muss, aber auf einmal 1,5 Mio., das wird nicht funktionieren.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Hubert Ulrich, bitte.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage an Germanwatch. Es geht um Folgendes: Für die betriebliche Altersvorsorge gibt es diese Berichtspflicht für ökologische, für soziale und für ethische Kriterien. Was mich jetzt interessiert, ist die Frage, wie Sie dieses Berichtspflicht beurteilen und vor allen Dingen, wie sich diese Berichtspflicht nach Ihrer Meinung bewährt hat?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Germanwatch, bitte.

**Sv Neumeyer (Germanwatch):** Ich möchte, um die Frage genau zu beantworten, etwas zur betrieblichen Seite sagen. Da ist es so, dass wir bei den Pensionsfonds mittlerweile einen Prozentsatz von über 20 % haben, wo solche Kriterien, wie Sie die erwähnt haben, verwendet werden: ethisch, soziale und ökologische. Das halten wir für einen relativ guten Erfolg. Wir sehen gleichzeitig, dass die Pensionsfonds im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge einen relativ kleinen Marktanteil haben und dass es kein Argument gibt, warum man diese Berichtspflicht nicht auf Pensionskassen ausdehnt, die einen wesentlich größeren Marktanteil haben. Das wäre eine Anregung zur Verbesserung der Gesetzesvorlage, die bestehende Berichtspflicht auch auf Pensionskassen auszudehnen, sie gleichzeitig im

Zertifizierungskatalog zu belassen und ggf. um die Formulierung vor Vertragsabschluss zu ergänzen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der Fraktion der FDP Herr Prof. Pinkwart, bitte.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP):** Ich würde gerne an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände eine Frage zur Portabilität der betrieblichen Renten richten. Ich würde gerne wissen wollen, ob durch die sehr eingeeengte Form, wie sie hier gewählt worden ist, sich nicht auch die Verzinsung sich für die Arbeitnehmer verschlechtert, weil gewisse Anlageprodukte überhaupt nur möglich sind und sich die Gesamttrendite dadurch verschlechtern könnte. Wäre es im Interesse der Arbeitnehmer nicht viel sinnvoller, um ihnen auch eine für ihre Lebensplanung angemessene Anlageform bieten zu können, dass es zu freiwilligen Regelungen kommt, dass sie natürlich ein Angebot bekommen über Portabilität, aber dass sie selbst bestimmen können, in welcher Form das dann erfolgt. In dem Zusammenhang würde ich gerne auch wissen wollen, ob es nicht heute schon Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge gibt, die diese freiwillige Portabilität schon abbildet.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Bost.

**Sv Bost (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft):** Zur Portabilität sind schon Grundsatzäußerungen gemacht worden, zu denen ich mich voll bekennen kann, und zwar die Stellungnahmen des BDA und BDI. Es ist in der Tat so, dass sich Portabilität sehr leicht anhört, aber in der Praxis schwer zu machen ist. Es ist sicherlich dann leicht, wenn man sich auf reine Sparformen beschränkt. Konten zu übertragen, das ist sicherlich eine einfache Angelegenheit. Schwieriger ist es, wenn damit biometrische Risiken und wenn Leistungsverpflichtungen damit verbunden sind. Die betriebliche Altersversorgung zeichnet sich immer dadurch aus, dass keine Beiträge gezahlt werden, sondern dass Leistungen zugesagt werden, die zu gewissen Zeitpunkten verbindlich erbracht werden müssen, dass eine Anfinanzierung erforderlich ist und dass in der Regel auch biometrische Risiken - Tod, Berufsunfähigkeit, Langlebigkeit - damit verbunden sind. Jeder Eingriff in dieses System verursacht Schwierigkeiten. Die sind lösbar, aber sie sind nicht so einfach lösbar, wie man sich das vorstellt. Insofern ist der Gesetzesentwurf, wie er derzeit vorliegt, aus unserer Sicht untauglich, das Portabilitätsproblem zu lösen, insbesondere das Problem zwischen verschiedensten Durchführungswegen. Wir haben fünf Durchführungswege. Die Regelungen sehen eigentlich nur vor, von einem Durchführungsweg in den gleichen Durchführungsweg beim anderen Arbeitgeber zu wechseln. Ein Problem, das noch nicht so angesprochen worden ist, ist die

Verpflichtung des neuen Arbeitgebers, mit dem Übertragungswert etwas Vernünftiges anzufangen. Das wird gerade kleine Betriebe vor relativ große Probleme stellen. Von daher ist die Lösung, wie sie vorgeschlagen ist, für die weitere Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung eher hemmend. Auf der anderen Seite gibt es freiwillige Instrumente, die bereits genannt worden sind - etwa beim Ausscheiden durch Weiterführen eines Versicherungsvertrages oder über das Direktversicherungsabkommen auch Anwartschaften auf ein anderes Unternehmen -, was in der Praxis auch funktioniert. Ähnliche Regelungen könnte man ganz ohne Probleme auf Pensionskassen, Pensionsfonds und ggf. Unterstützungskassen ausdehnen. Ganz zwangsläufig sind diese Berücksichtigungen, wenn man unterstellt, dass wir nicht eine finanzielle Planung einer Vorsorge über 30 Jahre haben, sondern wenn man mal unterstellt, dass ein Arbeitnehmer alle fünf Jahre den Arbeitgeber wechselt und man dann eine fünf-, sechsfache Unterbrechung eines ursprünglich geplanten Finanzweges hat, und dass dann jedes mal Friktionen entstehen und dass das letztlich entweder dazu führt, dass nur gewisse Zusagen möglich sind und dass wir eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit oder Konsequenzen für die Form der Kapitalanlage haben. Man kann nicht mehr so langfristig planen, wie das sonst möglich ist. Das geht zwangsläufig zu Lasten der Rendite.

**Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** In der Tat sind wir der Auffassung, dass freiwilligen Lösungen der Vorrang zu geben ist. Im Bereich der Direktversicherung ist bereits eine solche freiwillige Lösung durch die Versicherungswirtschaft geschaffen worden. Dort ist die Übertragung von Policen unproblematisch möglich. Bei Pensionskassen sind entsprechende Vereinbarungen in Vorbereitung. Was die Frage der Übertragbarkeit betrifft, ist die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Flankierung allerdings von besonderem Gewicht. Dies betrifft durchaus alle Durchführungswege. Es gibt Unternehmen, die ein Interesse haben, sich tatsächlich ihrer Pensionsrückstellungen auf diese Art und Weise, wenn ein Mitarbeiter das Unternehmen verlässt, zu entledigen und dann Wege der Übertragung des entsprechenden Kapitals eine solche Übertragung herbeizuführen. Dazu braucht es diese sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Regelungen. Was die Rentabilität durch die Portabilitätsvorschriften betrifft, so ist zum einen zu berücksichtigen - wie bereits vom Vertreter des GDV ausgeführt -, dass die Fristigkeit der Kapitalanlage in einem gewissen Umfang leidet, wenn ein Kapitalabfluss zumindest zu befürchten ist, weil eine Übertragung von Seiten des Arbeitnehmers gewünscht wird. Das andere ist die Frage der Verwaltungskosten. In dem Moment, in dem der Übertragungswert einer Versorgungszusage berechnet werden muss und entsprechend eine wertgleiche Versorgungszusage, ein wertgleicher Übertragungswert ausgerechnet werden muss, dann ist dies ein versicherungsmathematischer Vorgang, der nicht vom einzelnen

Arbeitgeber geleistet werden kann. Deshalb wird externe Beratung erforderlich sein. Das kostet Geld. Das muss in den Leistungsplan der betrieblichen Altersversorgung einkalkuliert werden und wirkt insofern renditemindernd.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der SPD-Fraktion, Herr Kollege Schild, bitte.

**Horst Schild (SPD):** Meine Frage richtet sich an die Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersvorsorge und an den DGB. Es geht mir um die Änderung des § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz. Ich hoffe, es ist klar, was ich meine, im Artikel 6 - Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Diese Änderung wird u.a. damit begründet, dass betriebstreu gebliebene Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden sollen als vorzeitig ausscheidende. Man kann auch sagen, hier keinen Anreiz für ein vorzeitiges Ausscheiden zu geben. Ich würde gern wissen, wie Sie diese Änderung beurteilen und speziell bei der ‚aba‘ auch noch der Hinweis: Hat das Auswirkungen auf den Umlagesatz beim Pensionsversicherungsverein?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung, bitte.

**Sv Herrmann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung):** Lassen Sie mich kurz rekapitulieren, wie die Regelung bis ca. zum Jahr 2000 gewesen ist: Die unverfallbaren Ansprüche errechneten sich so, dass man eigentlich zwei Schritte gemacht hat. Der eine Schritt war, man tut für einen Moment so, als wäre der Mitarbeiter nicht ausgeschieden und hat die Ansprüche ermittelt. Dann im zweiten Schritt hat man diese reduziert um den sog. Unverfallbarkeitsfaktor, pro-rata-Faktor - wie immer Sie es nennen wollen. Das galt für alle Versorgungsfälle. Es galt für Invalidität, das galt für Tod mit Witwe. Das galt aber auch für die Altersrente und für die vorgezogene Altersrente. Die Rechtsprechung hat sich jetzt geändert mit Blick auf die vorgezogene Altersrente. Da sagen jetzt BAG-Urteile wenn jemand mit 62 die Altersrente abrufen, dass die Dienstjahre, die er noch bis 65 hätte zubringen können, leistungserhöhend eingerechnet werden. Das ist eine Änderung im rechtlichen Umfeld. Das führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Ansprüche und zu einer Erhöhung der Arbeitgeberaufwände. Das ist insofern auch für die Arbeitgeber ein Wechsel im rechtlichen Umfeld. Mit anderen Worten: Hier hat durch die Rechtsprechung eine Erhöhung des Dotierungsrahmens stattgefunden. Jetzt kommt es darauf an, wie das wirkt. Das BAG hat es schon erkannt: es sind Fälle denkbar, in denen die neue BAG-Rechtsprechung dazu führt, dass jemand, der mit 62 eigentlich in Rente gehen möchte, aber schon mit 61 1/2 mit unverfallbaren Ansprüchen ausscheidet, dann mit 62 eine höhere Rente hat als der Betriebstreu. Wenn wir

Versorgungsregelungen haben, die z.B. ab einem bestimmten Alter Dienstjahre anrechnen, dann führt das dazu, dass Betriebstreue im Vergleich dazu, dass jemand mit unverfallbaren Ansprüchen ausscheidet, bestraft wird. Da sind Friktionen drin, die das BAG erkannt hat und die eine Kasuistik in der Rechtsprechung erfordern, wenn das BAG das konsequent fortführt, was aus unserer Sicht kein befriedigender Zustand ist. Die zweite Frage, die Sie mit Blick auf die Beiträge zum Pensionssicherungsverein gestellt haben: Der Pensionssicherungsverein sichert gerade Ansprüche von Anwärtern, deren Arbeitgeber insolvent geworden ist, was zur Folge hat, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist. Alle Anwärter, die der PSV sichert, sind solche, die im Regelfall vorzeitig in die Altersrente gehen werden und die dann eine höhere Rente zu bekommen haben als das in den ersten 25 Jahren Betriebsrentengesetz zu erwarten war. Wenn Sie mich fragen, wie viel das materiell ausmacht, würde ich sagen, dass es für den Bereich der Anwärter durchaus von 8 bis 10 % Erhöhung des PSV-Beitrages - nicht insgesamt, sondern für den Bereich, der die Leistungen an die heutigen Anwärter abdeckt - betrifft. Also eine Aufwandssteigerung für alle Arbeitgeber in ähnlicher Weise.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der DGB, bitte.

**Sve Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Wie wir es in unserer Stellungnahme auch schon ausgeführt haben, teilen wir die Auffassung, die von der ‚aba‘ hier dargelegt worden ist, nicht. Wir halten - im Gegenteil - das Urteil für sachgerecht und auch für richtig, weil es verhindert, dass vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer, die vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen, überproportional belastet werden. Ich will mit dem Schluss der Darlegung der ‚aba‘ beginnen. Die Behauptung, alle, die beim PSV versichert sind, weil ihr Arbeitsverhältnis infolge der Insolvenz geendet hat, gehen vorzeitig auf Altersrente und dass es deshalb zu einer starken Belastung des PSV führt, kann ich nicht nachvollziehen. Nur der kann vorzeitig in Rente gehen, der schon rentennah arbeitslos wird. Insolvenzfälle haben aber den Effekt, dass sehr häufig auch jüngere Arbeitnehmer arbeitslos werden, und die werden hoffentlich bei einem neuen Arbeitgeber einen neuen Arbeitsplatz finden und dort möglicherweise neue Ansprüche erwerben. So einfach - denke ich - kann man die Belastung des PSV nicht darstellen. Darüber hinaus sind meiner und auch nach der Kenntnis des BAG die Fälle, in denen tatsächlich ein Arbeitnehmer, der betriebstreue bleibt, einen geringeren Anspruch aufgrund dieser Rechtsprechung erwerben würde als derjenige, der vorher ausscheidet, Fälle von atypischen Versorgungsordnungen. Dazu sagt das BAG, diese Fälle würden sich sicherlich angemessen regeln können. Für den Normalfall ist es aber so, dass Arbeitnehmer, die vorzeitig ausscheiden und vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen, überproportional benachteiligt würden, wenn tatsächlich diese Neuregelung in das

Gesetz aufgenommen würde. Unter dem Aspekt, dass man die betriebliche Altersversorgung stärken und die Rahmenbedingungen verbessern will, dass man Verunsicherungen, wie sie jetzt durch die Krankenkassenbeiträge aufgekommen sind, verhindern will, halte ich diese Regelungen für sehr problematisch.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der Fraktion der CDU/CSU, Herr Kollege Andreas Storm, bitte.

**Andreas Storm (CDU/CSU):** Meine Frage geht an die Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersvorsorge und an die Union Leitender Angestellter. Es geht um die künftige tatsächliche Steuer- und Abgabenbelastung im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. Für verschiedene Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge, z.B. Direktzusage oder Unterstützungskasse, war es bislang so, dass die zwar formal nachgelagert besteuert werden, aber dadurch, dass die gesetzliche Rente nur zu einem sehr geringen Teil in die Einbeziehung der Bemessungsgrundlage gefallen ist, waren die meisten Formen dieser betrieblichen Altersvorsorge faktisch nicht besteuert, weil man unterhalb des Grundfreibetrages lag. Durch die Verschiebung ab dem Jahr 2005 im Bereich der gesetzlichen Renten werden viele Formen der Betriebsrenten zum ersten Mal in die Besteuerung hineinkommen und mit 15 % besteuert werden. Jetzt haben wir darüber hinaus ab dem 1. Januar eine Veränderung für die betriebliche Altersvorsorge im Bereich der Krankenkassen. Sie waren bislang mit dem halben Satz für die Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt - also eine Abgabenbelastung von 8 %, ist seit dem 1. Januar mit 16 % belastet. Stimmt meine Rechnung, dass sich für einen Teil der betrieblichen Altersvorsorge die Belastungsrechnung so darstellt, dass man bis zum 31. Dezember eine Belastung von 8 % hatte - halber Beitrag Kranken- und Pflegeversicherung -, jetzt eine hat von 16 % - voller Beitrag - und ab dem 1. Januar 2005 eine von über 30 %, wenn die Besteuerung dazukommt? Wenn das so ist, für welche Formen der betrieblichen Altersvorsorge würde das gelten? Wie groß ist der Personenkreis, der durch den massiven Belastungsanstieg betroffen ist? Wie hoch schätzen Sie die durchschnittliche Belastung ein? Wie bewerten Sie diese Entwicklung im Hinblick auf die Förderung der Attraktivität der betrieblichen Vorsorge?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung, bitte.

**Sv Dr. Herrmann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung):** Vielleicht beginne ich zunächst mit dem Einfachen. Sie haben völlig recht. Dadurch, dass wir in der gesetzlichen Rentenversicherung zunehmend in die nachgelagerte

Besteuerung kommen, wird sich das insgesamt zu versteuernde Renteneinkommen erhöhen. Damit wird, wenn Sie es aufteilen wollen auf die Betriebsrente und auf die gesetzliche Rente, der Anteil, der auf die Betriebsrente entfällt, auch höher. Das ist das eine. Die zusätzliche Belastung über die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge haben Sie zutreffend dargestellt. Das sehen wir ganz genauso. Ich möchte aber noch auf einen weiteren Punkt hinweisen: Die unterschiedliche Besteuerung in der nachgelagerten Besteuerung von unmittelbaren Betriebsrenten und Unterstützungskassenleistung nach § 19 EStG und die Besteuerung der Leistungen aus Pensionskassen und Pensionsfonds nach 22 EStG. Wir haben im Moment die Situation, dass zwar beides vom Grundsatz her nachgelagert besteuert wird, dass wir aber bei der Leistung nach § 19 höhere Freibeträge haben. Das mag auf den ersten Blick nicht so gravierend sein, zumindest unter dem Aspekt, dass es bis 2040 vereinheitlicht werden soll. Nur wenn Sie die vorhin von mir schon angesprochene Regelung im Auge haben, dass Arbeitgeber ihre arbeitgeberfinanzierten Pläne auf einen Pensionsfonds übertragen und das im Unternehmen mit dem Betriebsrat verhandeln wollen, dann kommt sofort die Frage: „Wie ist denn die steuerliche Situation in der Rentenbezugszeit?“ Wenn Sie dem Betriebsrat sagen müssen, dass die ungünstiger ist, weil die Besteuerung nach § 22 Abs. 5 etwas höher ist, dann kriegen Sie die Zustimmung des Betriebsrates nicht. Was der Gesetzgeber ursprünglich gewollt hat, nämlich eine Übertragung auf den Pensionsfonds, wird nicht nur durch den § 3 Nr. 63, sondern auch durch die Art und die Höhe der Besteuerung in der Rentenbezugsphase konterkariert. Der Verbleib dieser Versorgungsverpflichtung beim Arbeitgeber ist zumindest unter diesem Gesichtspunkt einfacher als es auf den Pensionsfonds zu übertragen. Der zweite Teil der Frage war nach den materiellen Auswirkungen. Dazu habe ich im Moment kein zuverlässiges Zahlenmaterial präsent.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Deutscher Führungskräfteverband, bitte.

**Sv Zimmermann (ULA - Deutscher Führungskräfteverband):** Die Frage nach der Belastung von Betriebsrenten ist keine Frage, die gesetzestechnisch unmittelbar das Alterseinkünftegesetz betrifft, die aber hinsichtlich der Summe der Belastungen für Betriebsrenten in einem engen inhaltlichen Zusammenhang steht. Es wurden, während ich kurz den Saal verlassen habe, drei Fragen gestellt, welche Formen der betrieblichen Altersversorgung betroffen sind. Das sind grundsätzlich alle Versorgungsbezüge, sofern die Summe der Einkünfte nicht die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, was auch im Führungskräftebereich selten vorkommt. Es gibt gewisse Unstimmigkeiten mit den Direktversicherungen, die bislang als reine Einmalzahlungsversicherungen vollständig beitragsfrei gestellt werden und insofern sich die Belastung zum 1.1. d.J. für die Betroffenen als sehr unangenehme

Überraschung herausstellt. Die politischen Auswirkungen liegen auf der Hand. Es sorgt unter den Begünstigten von betrieblichen Altersversorgungszusagen für eine massive Verunsicherung. Die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung gegenüber der privaten Vorsorge leidet, was wir auch im Hinblick auf die regierungsseitig immer wieder betonte Notwendigkeit einer Stärkung der betrieblichen Altersversorgung für kontraproduktiv halten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der SPD-Fraktion Herr Spiller, bitte.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Ich hätte gerne eine Nachfrage zu der von Herr Schild gestellten, inwieweit es vorkommen kann, dass der Betriebstreue durch eine rechtliche Vorschrift, die wir jetzt hier ändern wollen, schlechter gestellt wird, an Herrn Prof. Höfer gerichtet: Wie bewerten Sie das? Welche Relevanz hat die Frage im tatsächlichen Leben? Wie schätzen Sie die Wirkung ein?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Höfer zum praktischen Leben, bitte.

**Sv Prof. Dr. Höfer:** Die Frage ist schon diskutiert worden. Das Bundesarbeitsgericht hat im Januar 1991 ohne Not seine gefestigte Rechtsprechung geändert und dadurch die Systematik der Ermittlung einer unverfallbaren Anwartschaft aufgetrennt. Bei der Invalidenrente, bei der Todesfalleistung und auch bei der normalen Altersleistung geht man genau nach Gesetz vor. Bei der vorzeitigen Altersleistung nicht. Das führt zu katastrophalen Ergebnissen. Ein Beispiel: Ein Unternehmen hat bewusst gesagt, dass die Invalidenrente, die zwischen Alter 60 und 65 ausgelöst wird, X ist. Das Unternehmen hat gesagt, auch die vorzeitige Altersleistung, die zwischen Alter 60 und 65 ausgelöst wird, soll genauso X sein, also gleich hoch. Jetzt passiert Folgendes: Wenn ein Arbeitnehmer vorher mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden ist, werden plötzlich die gleich hohen Renten unterschiedlich, je nach dem, ob ich Invalide werde oder die vorzeitige Altersleistung abrufe. Das ist widersprüchlich. Das Bundesarbeitsgericht hat das auch aufgrund der Rechtsprechungskritik erkannt, aber gesagt: „Hier bin ich an das Gesetz gebunden.“ Der Gesetzgeber ist gut beraten, dass er jetzt das Gesetz ändert und klarstellt. Er ändert das Gesetz nicht. Er stellt nur klar und sagt: „Bundesarbeitsgericht, hier hast du dich vertan.“ Es ist gut, dass das gemacht wird. Übrigens Frau Perrong ist in ihrer Antwort auf Herrn Dr. Herrmann einem kleinen Irrtum unterlegen. Es geht darum, dass der Pensionssicherungsverein höhere vorzeitige Altersrenten zahlen muss. Es geht nicht um die Frage, ob jemand vorzeitig ausscheidet oder nicht. Tendenziell muss er aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts höhere Altersrenten zahlen. Das belastet den Pensionssicherungsverein mit mehr als 100 Mio. Also der Gesetzgeber ist an diesem Punkt gut beraten, dass er es klarstellt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der Fraktion der CDU/CSU Frau Müller, bitte.

**Hildegard Müller (CDU/CSU):** Ich habe Fragen an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Woran liegt es, dass Sie einen Verstoß gegen das Zweifachbesteuerungsverbot durch die Übergangsregelung sehen und das BMF nicht? Was sollte Ihrer Meinung nach geschehen, um das zu vermeiden?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, bitte.

**Sv Dr. Reimann (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger):** Die Frage, wie steuerfreie Rentenzuflüsse auf der einen Seite abgegrenzt und auf der anderen Seite die besteuerten Beiträge bemessen werden, ist in der Tat ein nicht einfaches Thema. Hier ist auch die Steuersystematik grundsätzlich mit zurate zu ziehen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass als steuerfreier Rentenzufluss nur das zu werten ist, was tatsächlich aufgrund spezifischer Regelungen, die für Rentner gelten, zugrunde zu legen ist. Dazu zählt dann nicht der Grundfreibetrag und auch nicht die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner, wie das in den Berechnungen des Ministeriums zugrunde gelegt wird. Auf diese Art und Weise entstehen die Schieflagen zwischen denjenigen, die in anderen Alterssicherungssystemen sich befinden und in der Rentenversicherung. Ich hatte vorhin schon darauf hingewiesen, dass durch diese besondere Wertung des Grundfreibetrages und der Eigenanteile der KVdR- und PVDR-Beiträge zu den steuerfreien Rentenzuflüssen, dass es dazu kommt, dass die Rentner ungünstiger gestellt werden als Pensionäre mit entsprechendem Einkommen, weil den Pensionären weitere Abzugsmöglichkeiten offen stehen, während sie den Rentner nicht mehr zur Verfügung stehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ich schaue in Richtung Uhr und schaue mir an, wer sich noch gemeldet hat. Wir haben uns heute noch einen dritten Teil vorgenommen, nämlich die Vereinfachung der steuerlicher Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge und vielleicht sollen noch sonstige Fragen beantwortet werden. Deswegen würde ich vorschlagen, dass wir, wie wir es von Teil 1 zu Teil 2 getan haben, fließend übergehen und wir eine Grundorientierung haben, was nicht ausschließt, dass man zum anderen Komplex eine Nachfrage stellen kann. Jetzt Herr Kollege Hubert Ulrich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich hätte zum Abschluss noch eine Frage zur betrieblichen Altersvorsorge an BDI und DGB. Es ist so, dass einige

Unternehmen die betriebliche Altersvorsorge kürzen, nur wenige weiten sie im Moment aus. Trotzdem hat die betriebliche Altersvorsorge einen hohen Stellenwert. Vor diesem Hintergrund halte ich es für sinnvoll, noch einmal die Vorteile zu verdeutlichen. Deshalb die Frage an den DGB: Warum haben aus Ihrer Sicht die Arbeitnehmer ein Interesse, ihre Altersvorsorge in die Hände der Arbeitgeber zu legen? Die gleiche Frage an den BDI: Warum haben die Arbeitgeber Ihrer Meinung nach ein Interesse, für ihre Arbeitnehmer eine betriebliche Altersvorsorge zu organisieren?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Gegusch, bitte.

**Sv Gegusch (Bundesverband der Deutschen Industrie):** Wir hatten es schon diskutiert: Aus Sicht der Arbeitgeber ist eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge interessant, um sozialpolitische Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmern zu demonstrieren und auch um Anreize zu schaffen und im Rahmen einer Leistungsorientierung im Unternehmen das Instrument der betrieblichen Altersvorsorge als arbeitgeberfinanzierten Beitrag mit einzuspannen. In der Anmoderation zur Frage wurde deutlich, dass heute die Rahmenbedingungen gut sind, aber durch das Gesetz aus unserer Sicht verschlechtert werden. Wir sehen die Notwendigkeit, um auch auf Arbeitgeberseite für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge ein größeres Interesse wieder zu schaffen, die Dotierung nach § 3 Nr. 63 entsprechend zu verdoppeln, wie größtenteils im Rahmen der Anhörung gefordert.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der DGB, bitte.

**Sve Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Betriebliche Altersversorgung ist allgemein bekannt kostengünstiger und bringt im Effekt mehr für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deswegen ist auch die Empfehlung des DGB und seiner Einzelgewerkschaften, dass die betriebliche Altersversorgung für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge genutzt werden soll. Darüber hinaus ist aufgrund der Regelung des Betriebsrentengesetzes eine tarifvertragliche Einbindung und eine tarifvertragliche Grundlage für die betriebliche Altersversorgung geschaffen worden, die ebenfalls positive Auswirkungen für die Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmer hat. Letztendlich ist damit auch die Hoffnung verbunden, dass, wenn die Arbeitnehmer selbst etwas für ihre Altersversorgung tun, dann auch die Arbeitgeber ihren Beitrag leisten und damit die Effekte, die sich aus dieser Anlage auf der Ebene der betrieblichen Altersversorgung ergeben, verstärkt werden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die FDP-Fraktion, Herr Thiele, bitte.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Im Sinne des gleitenden Übergangs meine Frage an den BVI, allerdings auch an den Bundesverband Freier Immobilien und Wohnungsunternehmen, Herrn Haber. Wir sind jetzt bei der Riester-Rente, wo für mich schon die Frage ist, wie kann man es denn vereinfachen kann? Von den Zahlen, die vorhin in der Diskussion bezüglich der abgeschlossenen Verträge angesprochen wurden, sind vermutlich noch die abzuziehen, die zwar abgeschlossen sind, aber nie mit Geldwerten unterlegt wurden. Das sind nach meiner Erfahrung nicht einmal so wenige. Wer den Papierwust erlebt hat, der wird gesagt haben: „O.k. den Vertrag habe ich geschlossen, aber weiter werde ich ihn gar nicht bearbeiten.“ Wie kriegt man dieses Ganze so hin, dass es einfacher ist? Dass die Kritikpunkte, die an dem Gesetz angesprochen werden, wie Eigentum, wie Kapitalbildung, wie mangelnde Vererbbarkeit, ausgeschlossen werden, und wir in einer Fortentwicklung die Möglichkeit erhalten, neben einer umlagefinanzierten Rente auch tatsächlich Kapitalbildung in unserem Land so betreiben zu können, dass man im Alter aus unterschiedlichen Kriterien heraus Teile dieses Kapitals für seinen Lebensabend nutzen kann?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Bundesverband Investment und Asset Management, Herr Seip, bitte.

**Sv Seip (Bundesverband Investment und Asset Management):** Aus unserer Sicht sind die Verbesserungen, die die Bundesregierung in ihrem Entwurf für die Riester-Rente in Aussicht nimmt zwar positiv zu bewerten, aber nicht ausreichend. Wir sind der Auffassung, dass ein Reformentwurf an diesem Produkt so weit gehen muss, dass die Politik dem Bürger sagen kann, wir haben aus Fehlern gelernt und wir haben etwas Besseres auf die Beine gestellt, und jetzt kann jeder bedenkenlos zugreifen. Positiv - das möchte ich ausdrücklich sagen - ist der Dauerzulagenantrag. Das entlastet die Sparer, und das entlastet die Anbieter ganz entscheidend. Wir meinen jedoch, dass man von der Diskriminierung der Riester-Rente gegenüber der betrieblichen Altersversorgung weggehen sollte. Diskriminierung deswegen, weil die betriebliche Altersversorgung in den Genuss der Sozialabgabenfreiheit kommt, anders als die Riester-Rente. Diskriminierung vor allen Dingen, was die förderfähigen Höchstbeiträge angeht: Wir haben derzeit einen förderfähigen Höchstbeitrag von 1 050 Euro/Jahr im Jahr 2004, im letzten Jahr waren es noch 525 Euro. Wir haben einen förderfähigen Höchstbeitrag von vollen 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der entsprechenden betrieblichen Vorsorge. Daher halten wir es für erforderlich, gleichzuziehen und die Riester-Rente ebenfalls mit einer Dotierungsmöglichkeit in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze auszustatten und - wohl gemerkt - dadurch die Beiträge auch zu dynamisieren. Denn zurzeit haben wir einen

Stufenplan vor uns, der bis zum Jahr 2008 geht, und dann mit einem Höchstbeitrag von 2 100 Euro enden soll. Das wird im Jahr 2008 - so viel ist sicher - weit unter 4 % der Beitragsbemessungsgrenze liegen. Es ist jetzt schon angelegt, dass sich diese Diskriminierung fortsetzen wird. Diese Diskriminierung - ich möchte es noch einmal betonen - muss beseitigt werden. Im Übrigen ist nicht so sehr die Vereinfachung der Punkt, sondern dass die Riester-Rente einfach attraktiver werden muss. Um auf den Punkt zu kommen, reden wir über die Frage, inwieweit über die angesparten Beiträge im Alter verfügt werden kann. Es ist den Bürgern nicht zu vermitteln, dass sie Konsumverzicht leisten sollen. Als benefit erhalten sie einen Steuervorteil dahingehend, dass erst zum Zeitpunkt des Konsums versteuert wird - nachgelagerte Besteuerung -, nicht mehr. Es werden keine Almosen des Staates verteilt. Aber der Staat hat eine sehr, sehr rigide Regelung der Auszahlungsphase eingeführt. Auch die Liberalisierung, bis zu 30 % in Einmalbeträgen vorab auszahlen zu können, ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Man müsste dahin kommen, dass es dem Bürger selbst überlassen bleibt, wie er das angesparte Kapital im Alter einsetzt. Vor allen Dingen muss dem Bürger die Möglichkeit gegeben werden, zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand die Entscheidung zu treffen, ob eine Verrentung sinnvoller ist oder ob die Einmalauszahlung oder die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen den persönlichen Lebensumständen und -bedürfnissen besser gerecht wird. Je länger wir uns mit dem Thema beschäftigt haben, umso mehr sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass die Auszahlungsbedingungen das ganz entscheidende Element sind. Die Auszahlung auch von Einmalbeträgen ist durchaus nicht sozialschädlich. Wir müssen uns vor Augen halten, dass es darum geht zu verhindern, dass Bürger der Altersarmut anheim fallen. Es sollte bereits Zielsetzung der gesetzlichen Rentenversicherung sein, dieses zu verhindern. Bei der Zusatzvorsorge geht es darum, mehr Spielräume zu schaffen, um den Lebensabend finanziell solide zu gestalten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, Herr Dr. Haber, bitte.

**Sv Dr. Haber (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen):** Ich bin sehr erfreut, gerade an dieser Stelle eine Rückfrage zu erhalten, weil ich die Gesetzgebung zur Altersvorsorge eigentlich als experimentelle Gesetzgebung sehe. Das ist keine kritische Anmerkung dazu. Vermutlich ist in der Anfangsphase nichts anderes übrig geblieben. Wir sehen allerdings kritisch, dass die Immobilie als Altersvorsorgeprodukt bisher nicht vorgekommen ist, mit Ausnahme eines winzigen Ausschnitts und dort auch nicht als Produkt, sondern im Sinne einer ergänzenden Entnahmemöglichkeit. Das ist das Einzige, wo die Immobilie überhaupt bisher berücksichtigt worden ist. Der hat Gesetzgeber dabei entscheidend verkannt, dass

die wichtigste Form der privaten Altersvorsorge, und das heißt die Möglichkeit, Altersvorsorgeprodukte, die staatlich geregelt werden, attraktiver zu machen, nun einmal das Wohneigentum ist. Deswegen möchte ich mein Kurzstatement in zwei Teile gliedern, einmal konkret bezogen auf den Entwurf des Alterseinkünftegesetzes. Dort ist zu beobachten, dass die Flexibilisierungen, die man einführen will, wiederum auf den Bereich nicht übertragen oder parallel zur Geltung gebracht worden sind, der diesen kleinen Ausschnitt, in dem die Immobilie berücksichtigt wird, betrifft. Ich nehme ein konkretes Beispiel: Die Einzahlungsmöglichkeiten bei den Leibrentenprodukten sollen deutlich flexibilisiert werden. Sie sollen den Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragspartnern überlassen werden. Eine durchaus sinnvolle Vorgehensweise. Besehen Sie sich dagegen das Entnahmemodelle und die dort vorgesehene Rückzahlungsmöglichkeit, dann findet die Flexibilisierung an dieser Stelle nicht statt. Dass man dort bei der Zwölfmonatsgrenze, wenn jemand einmal nicht zurückzahlen kann, als einzigen unschädlichen Zeitraum verbleibt, obwohl es für die Altersvorsorge völlig gleichgültig ist, ob diese Frist etwas länger gemacht wird oder sogar den Vereinbarungen zwischen den Beteiligten überlassen wird - das wäre unser Vorschlag. Dass daraus Nachteile erwachsen können, ist überhaupt nicht ersichtlich, zumal auf der Gegenseite ein Vertragspartner steht, der dem erst zustimmen muss. Das wäre ein wirklich wichtiges Desiderat: Dass man die vorgesehene Flexibilisierung bei den Einzahlungen auf die Rückzahlungen nach einer Entnahme überträgt. Sonst wird dieses Entnahmemodelle unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen von vornherein nicht funktionsfähig. Sie müssen bedenken, dass im Zuge der neueren wirtschaftlichen Entwicklungen sehr viele Betroffene sind, die auf diese Weise Altersvorsorge vorbereitet haben, aber im Zuge des heutigen Arbeitslebens nicht nur Mobilität aufweisen müssen und häufigeren Arbeitgeberwechsel erleben, sondern auch etwas längere Phasen, in denen sie keine Beschäftigung finden. Das ist bei der starren Regelung nicht berücksichtigt. Das Zweite, was im Sinne eines Alterseinkünftegesetzes in der Tat zu regeln wäre, ist der Schritt, die vorhandenen Beschränkungen wenigstens für das Entnahmemodelle fallen zu lassen. Es macht ohnehin wenig Sinn, die Immobilie als attraktivste Form der Altersvorsorge auf das Entnahmemodelle zu beschränken. Aber wenn man es darauf beschränkt - und das ist die derzeitige Gesetzeslage -, dann macht es noch weniger Sinn, zusätzliche Hürden aufzubauen, die diejenigen, die Altersvorsorge betreiben wollen, an dieses und damit verbundene sonstige Produkte gar nicht erst heranführen. So sieht heute die Regelung aus. Ich brauche diese Hürden gar nicht mehr im Einzelnen aufzuzählen. Die sind bekannt und echte Barrieren, die beseitigt werden müssen. Wenn man hier Bedenken hat, allzu großzügig zu verfahren, kann man in diesem Bereich durchaus an eine nachgelagerte Versteuerung denken. Dafür gibt es denkbare Modelle. Z.B. verfügen alle Finanzämter über Miettabellen, denen gegenüber man die Berechnungen z.B.

der Versicherer stellen kann, die mit bestimmten Rechnungszinssätzen arbeiten, sodass man Differenzbeträge ganz einfach ermitteln kann, wenn man ein solches Modell der nachgelagerten Besteuerung auch in diesem Bereich machen will, weil man bei dem Produkt selber, das natürlich aus dem Status des Entnahmemodells heraus und zum Altersvorsorgeprodukt werden muss, bei dem Produkt selber zu größeren Freiheiten der Vertragsgestaltung zwischen den Beteiligten kommen muss, um die Regelung richtig funktionsfähig zu machen. Der Ausschnitt des Teils der Arbeitnehmer, die in die staatlich geregelten Altersvorsorgeprodukte gehen, ist immer nur ein Bruchteil derjenigen, die trotz der vorhandenen Nachteile z.B. in das Wohneigentum als Altersvorsorgeprodukt ohne jede staatliche Mithilfe hineingehen. Man kann die Freiheiten lassen. Da muss man nicht die zig Einschränkungen machen, die vorgegeben sind. Man würde einen Vorteil zusätzlich realisieren: Das Altersvorsorgeprodukt Wohneigentum könnte immer aus den Teil bestehen, in dem der Staat eine bestimmte und konkrete Regelung trifft - das ist aber wiederum nur ein Bruchteil - und den daraus erwachsenen Anreiz der Investition in die gesamte Immobilie, denn ich muss immer die ganze Immobilie erwerben. Ich erziele Effekte in der privaten Altersvorsorge, die ich auf anderem Wege nicht so erzielen kann. Da macht es keinen Sinn, im Vorwege Beschränkungen zu machen. Da wird man auch über die 4 %-Grenze des sozialversicherungspflichtigen Einkommens nachdenken müssen. Der zweite Punkt, der zu diesem Gesetzesvorhaben anzufügen ist: Wenn man zu einer Erweiterung der Portabilität bei der betrieblichen Altersvorsorge kommt, dann ist es angebracht, mindestens auch das Entnahmemodell im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge zuzulassen. Diese wird nicht richtig funktionsfähig werden, wenn man diesen Schritt nicht vollzieht, der bis jetzt völlig abgeblockt ist. Mit diesem grundsätzlichen Petitum möchte ich es an dieser Stelle beenden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Dr. Krüger, bitte.

**Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD):** Meine Frage richtet sich an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft und die Verbraucherzentrale und betrifft noch einmal die Riester-Rente. Dort sind die Vereinfachungen wie Dauerzulagenantrag, Vereinheitlichung des Sockelbetrages und auch die Verringerung der Zertifizierungskriterien schon angesprochen worden. Mich würde interessieren, wie Sie diese Vereinfachung, diese Neuregelung beurteilen und welche Auswirkungen die Neuregelung Ihrer Ansicht nach auf die Vertragsnehmer, die Verbraucherinnen und Verbraucher haben werden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Gesamtverband Deutsche Versicherungswirtschaft, Herr Wagner, bitte.

**Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft):** Ich möchte eingangs betonen, dass die Versicherungswirtschaft zur Riester-Rente steht. Wir stehen dazu, dass die Möglichkeit dieser Verträge eingeführt worden ist. Wir halten das gesellschaftspolitisch für eine ganz große Leistung, von dem umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherungssystem in einem gewissen Teilbereich abzukommen und den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung zuzulassen. Leider hat sich gezeigt, dass aus verschiedenen Gründen die Riester-Rente bisher bei weitem hinter den Erwartungen zurückbleibt. Es gibt eine Menge von Gründen dazu. Einer der Gründe ist mit Sicherheit, dass das Verfahren bisher viel zu kompliziert war, dass die Bürger nicht durchschauen, welche Mindesteigenbeiträge zu zahlen sind und wie hoch eventuell Sockelbeträge sind. Keiner kann richtig erkennen, wie hoch die Beiträge sind, die gezahlt werden müssen. Von daher ist die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Aber er reicht bei weitem nicht aus. Man müsste sich überlegen, die Förderung insgesamt auf ein anderes System umzustellen, z. B. dass ähnlich wie bei der Bausparförderung ein bestimmter Zulagenprozentsatz auf den eingezahlten Beitrag gezahlt wird. Das wäre für jeden klar erkennbar. Dieser Zulagenprozentsatz müsste natürlich gedeckelt werden. Für Kinder könnte ein höherer Prozentsatz gewährt werden, auch wieder mit einem höheren Maximalbetrag der Förderung. Es ist auch so, dass die bisherigen Förderhöchstbeträge der Zulage für die Bürger nicht nachvollziehbar sind. Wir haben krumme Beträge in der Endphase von 154 Euro für Vertragspartner und 185 Euro für Kinder. Das sind Zahlen, die dadurch zustande kommen, dass man ursprünglich DM-Beträge hatte, die auf Euro-Beträge umgerechnet wurden. Es wäre viel besser, einheitliche, glatte Beträge zu machen, um hier zu einer einfacheren Handhabung zu kommen. Der Dauerzulagenantrag ist an sich ein Schritt in die richtige Richtung. Aber auch nur ein kleiner Schritt. Wünschenswert wäre es, dass möglichst bald erklärt wird, dass diese Bevollmächtigung für einen Dauerzulagenantrag jetzt schon erteilt werden kann, damit bei den Zulageanträgen, die für das Jahr 2003 von den Unternehmen verschickt werden, diese Bevollmächtigung erfolgen kann. Es wäre also erforderlich zu sagen, dass die Bevollmächtigung dann wirksam wäre, wenn das Gesetz in Kraft tritt, also ab dem Jahr 2005.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die Verbraucherzentrale, bitte.

**Sv Scholl (Verbraucherzentrale Bundesverband):** Aus unserer Sicht wäre es neben den jetzt durchgeführten Maßnahmen (einheitlicher Sockelbetrag und weitere Verbesserung z.B. im Bereich des Dauerzulagenantrages) sinnvoll, man würde noch Maßnahmen durchführen, die zu einer leichteren Verständlichkeit auf Seiten der Verbraucher führen. Das wäre einmal die Aufgabe der Riestertreppe bzw. ein

Vorziehen. Dann auch eine Gleichstellung des Dotierungsrahmens - es ist vom BVI beispielsweise, aber auch anderen Diskutanten, angesprochen worden -, sodass ein einfacheres Wechseln in den Systemen möglich ist. Auch eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten würde dazu führen, dass der Erstzulagenantrag wesentlich einfacher würde. Hier kann aber auch ohne solche Schritte beim Erstzulagenantrag noch vieles getan werden. Das sind die administrativen Bereiche, wo man sicherlich noch Verbesserungen erzielen könnte und sollte. Wir sehen allerdings bei den Absatzproblemen der Riester-Rente durchaus auch andere Faktoren verantwortlich. Insbesondere ist es das Provisionssystem, wo wir denken, dass Riester-Rente und mögliche Förderungen den Türöffner gespielt haben und dass die Absatzzahlen im klassischen Produktbereich durch Umleitung der Nachfrage hin zu dem provisionsträchtigen Produkt entsprechend gelenkt worden sind. Es sind Zahlen laut geworden, dass im klassischen Lebensversicherungsbereich, z.B. beim Marktführer Allianz, im letzten Jahr um 23 % bei gleichzeitiger Reduktion der Verkäufe im Bereich Riester zugelegt wurde. Das zeigt diese Effekte. Wir sind überzeugt, dass diese Probleme nur gelöst werden können, wenn wir das sog. Zillmern, also dieses Front End Loading der Abschlusskosten nicht nur im Bereich der Riesterförderung, sondern auch im Bereich der Entgeltumwandlung, wo beispielsweise der Arbeitgeber den Durchführungsweg für die Altersvorsorge bestimmt, aufgeben. Ein Arbeitnehmer zahlt nur aus eigenem Geld sozusagen die Beiträge und wenn dann gewechselt wird, kommt so ein Fall zustande, wie wir ihn im ersten Heft d.J. im ‚Finanztest‘, hatten: Er hat 1 629 Euro eingezahlt und bekommt 279 Euro heraus oder kann auch diese nur mitnehmen, wenn ein Übertragungskapital zu einem anderen Versorgungswerk mitgenommen werden soll. Das kann nicht sein, wenn gebrochene Erwerbsbiographien in Zukunft stärker an der Tagesordnung sein werden. Insofern müsste man bei der Riester- wie bei der betrieblichen Rente hingehen und die bisherige Regelung der Abschlusskostenverteilung auch auf andere Produkte, die mit dem Riesterprodukt konkurrieren, erstrecken, um negative Effekte im Absatz zu vermeiden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der Fraktion der CDU/CSU, Herr Weiß, bitte.

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)** (CDU/CSU): Ich schließe unmittelbar zum Stichwort Endbürokratisierung, Vereinfachung, Liberalisierung - wenn man so will - der Riesterförderung an und frage die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung: Sind die Ansätze, die man im Gesetzentwurf insoweit findet, aus Ihrer Sicht hinreichend, um den Verbreitungsgrad der kapitalgedeckten Altersversorgung zu vergrößern oder nicht, und wenn nicht, was müsste überdies geschehen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung, bitte.

**Sv Wolf (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung):** Die Vorschriften, die mit dem Alterseinkünftegesetz zur Riestervereinfachung eingeführt werden, werden unseres Erachtens schon zu einer Verbesserung und Verbreiterung von Riester führen. Insbesondere der vereinfachte Zulageantrag, der als Dauerzulageantrag gestaltet wurde, wird dazu führen, dass die Leute diesen Verwaltungsaufwand eventuell unter Mithilfe einmal auf sich nehmen, und dann läuft halt der Zulageantrag. Ich glaube, dass das schon ein großer Meilenstein bezüglich der Anwenderfreundlichkeit und Kundenorientierung zu unseren Versicherten hin ist. Aber man muss Riester auch aus Sicht der Anbieter betrachten. Aus Sicht der Anbieter ist Riester ein Verwaltungsmoloch. Das muss man deutlich sagen. Gerade für die betriebliche Altersversorgung, wo wir sehr kosteneffizient arbeiten und einfache Strukturen und Tarife haben: Wir haben den § 3 Nr. 63. Der ist super einfach. Das ist eine Vorschrift, die über die Entgeltabrechnung abgewickelt wird. Bei Riester sind es - ich kann es kurz aufzählen - 20 Paragraphen im EStG, 20 Paragraphen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, 8 amtliche Vordrucke, darüber ein Kommunikationshandbuch mit der ZfA, mit der EDV-technisch Daten getauscht werden, von 145 Seiten, von denen ich 100 nicht verstehe, weil es nur EDV-Technik ist. Das ist die Thematik bezüglich Riester wegen der Umsetzung für die Anbieter. Die großen Anbieter in der betrieblichen Altersversorgung haben sich dem gestellt, und die Projekte sind weitgehend umgesetzt. Wir haben diese Kosten jetzt gemacht; selbst kleine Pensionskassen - kann ich Ihnen sagen - kamen unter 100 000 Euro für die Umsetzung nicht weg. Dann war aber nur das EDV-System umgestellt. Es ist für die betriebliche Altersversorgung verwaltungsaufwendig, aber es ist jetzt umgesetzt. Da es umgesetzt ist, sagen wir auch, man sollte Riester jetzt nicht verteufeln, sondern man sollte Riester verbessern. Die Zielrichtung ist eigentlich gut. Der Sonderausgabenabzug führt dazu, dass im Prinzip der Steuerstundungseffekt attraktiv für die Arbeitnehmer ist. Die Zulage hätten wir in der betrieblichen Altersversorgung nicht gebraucht. Wir hätten uns nur den Sonderausgabenabzug gewünscht. Es ist nun einmal jetzt so eingeführt und wir sagen, weiter vereinfachen in Richtung der EDV-technische Problematiken, die die ZfA mit den Anbietern noch verhandeln kann. Wenn man einmal auf das Gesetz geht, zwei dicke Punkte, die bei Riester ein Riesenproblem sind: Es ist die schädliche Verwendung bei Auslandsaufenthalten, die wirklich ein Eingriff in die Lebensdisposition der Versicherten ist, den man nicht machen kann. Man kann den Leuten nicht sagen, wir fördern Riester, und wenn er dann die Rente im Ausland bezieht, dann holen wir die Zulage und den Sonderausgabenabzug wieder zurück. Das ist ein Hindernis für dieses Produkt, das auch in der betrieblichen Altersversorgung relativ groß ist. Das

ist den Leuten auch nicht zu vermitteln, weil Rentner nun einmal nach Mallorca gehen. Das ist häufig so. Deswegen sollte man bei diesem Punkt noch einmal überlegen, ob man ihn fallen lassen kann.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der SPD-Fraktion Frau Humme, bitte.

**Christel Humme** (SPD): Meine Fragen richten sich an Frau Becker und die Vertreter des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft. Die staatlich geförderte Riester-Rente sieht so aus, dass Frauen nach wie vor benachteiligt werden. Sie müssen bis zu 15 % mehr an Beiträgen zahlen, um nachher die gleiche Rente zu erzielen wie die Männer. Oder umgekehrt: Sie müssen bei gleichen Beiträgen eine niedrigere Rente in Kauf nehmen. Wir haben im Grundgesetz das Gleichbehandlungsgebot. Ich frage, wie kann man dieses Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 bei der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge berücksichtigen und dem Genüge tun? Ist vielleicht bei der Zertifizierung der Riester-Rente ein Kriterium „gleiche Tarife“? Manchmal ist es ganz gut, wenn man über die Grenze schaut. In Frankreich werden im Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge gleiche Tarife für Frauen und Männer angeboten. Die Frage ist, ob das nicht auch in Deutschland möglich ist und wie würden sich - an die Versicherungswirtschaft speziell - die gleichen Tarife für Frauen und Männer bei der Riester-Rente auf den Versichertenbestand auswirken. Oder noch anders gefragt: Beobachten Sie vielleicht Tendenzen, dass Frauen, die einen höheren Beitrag in die Versicherung einzahlen müssen, vielleicht nach Frankreich abwandern, wo sie einen günstigeren Tarif bekommen? Noch einmal an Frau Becker gezielt: Welchen Verteilungseffekt hat der Einstieg in die private Versorgung und wie vermuten Sie, könnte man diesen negativen Verteilungseffekt vielleicht beseitigen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Becker, bitte.

**Sve Becker (i.V. für Frau Prof. Dr. Rust):** Ich teile das, was in der Frage zum Ausdruck gekommen ist. Es handelt sich bei der Einführung von geschlechterneutralen Tarifen nicht um eine Frage des politischen Willens, sondern um ein verfassungsrechtliches Gebot. Der Gesetzgeber ist nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer nicht nur auf dem Papier gleichberechtigt sind, sondern auch in der Lebenswirklichkeit. Unserer Auffassung nach ist das gerade bei der Einführung der Riester-Rente nur unzureichend beachtet worden, weil ein solidarisches gesetzliches Rentensystem teilweise durch ein Geschlechter differenzierendes privates Rentensystem ersetzt worden ist. In meiner mehrjährigen Tätigkeit für den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und danach habe ich mich ausgiebig mit der

Alterssicherung der Frauen auch international in unterschiedlichen Systemen beschäftigt. In dieser Allgemeinheit kann man sagen, dass gesetzliche Systeme durch den ihnen immanenten solidarischen Ausgleich für Frauen in der Regel vorteilhafter sind als private Systeme mit ihrer Beitragsäquivalenz, die dort stärker durchschlägt. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass es bei der Riester-Rente in Deutschland für die Förderung der Verträge nicht darauf ankommt, dass gleiche Tarife für Männer und Frauen vorgegeben werden, was zu dem Ergebnis führte, dass Frauen für die gleichen Beiträge niedrigere monatliche Versorgungsanwartschaften erwerben als Männer. Es war bei der Einführung bedauerlich, dass keine Modellrechnungen vorgelegt wurden, wie sich die Einführung der Riester-Rente auf unterschiedliche Geschlechtergruppen oder Familienkonstellation auswirkt. Inzwischen liegen erste Simulationsstudien vor. Ich habe die von Himmelreicher und Viebrok aus der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“ vor mir, die erstmals prognostizieren, welche Effekte die Riester-Rente hat. Die Studien zeigen, dass die Vorteile des neuen Rechts für Männer deutlich größer sind als für Frauen, dass Männer ab den Geburtsjahrgängen 1955 im Vergleich ‚Beitrag - Leistung‘ Vorteile mit dem neuen System im Vergleich zum alten haben, dass es bei Frauen diese Vorteile auch, allerdings erst ab den Geburtsjahrgängen 1965, gibt. Das bezieht sich auf ledige Personen ohne Kinder. Guckt man sich Familien mit und ohne Kinder an, sind durchweg nachteilige Effekte im Vergleich zum früheren Recht zu verzeichnen, weil auch die kindbezogenen Zuschläge die solidarischen Elemente der Rentenversicherung und die Absenkung des Rentenniveaus nicht geeignet sind, vollständig auszugleichen. Darüber hinaus würde ich wie die Verfassungsrechtlerin Sacksofsky auch die Meinung vertreten, dass die Zulassung geschlechterdifferenzierender Tarife bei den staatlich geförderten Verträgen eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts darstellt. Zwar ist es die Versicherungswirtschaft, die diese unterschiedlichen Tarife anbietet. Allerdings ist der Staat gehalten, diese Verträge zu zertifizieren, und honoriert sie mit staatlichen Förderungen. Der Gesetzgeber ist an das Grundgesetz gebunden und damit an das Verbot der Diskriminierung und das Gleichbehandlungsgebot. Durch diese Förderung macht sich der Staat die diskriminierenden Verträge quasi zu Eigen. Die Frage ist, wie man das ändern könnte. Meiner Meinung nach, da stehe ich nicht allein, relativ einfach, indem man die Verpflichtung zu gleichen Tarifen für Männer und Frauen in die Zertifizierungskriterien des Alterszertifizierungsgesetzes aufnimmt. Gesetzestechnisch dürfte das kein Problem sein. Für die Versicherungswirtschaft dürfte die Kalkulation einheitlicher Verträge keine Probleme aufwerfen. Die private Pflegeversicherung hat das gezeigt. Dort ist vorgegeben, dass die private Versicherung der gesetzlichen entsprechen muss. Dort ist niemand auf die Idee gekommen, zumindest nicht nachhaltig, das in Frage zu stellen. Die Privatautonomie, die gerne angeführt wird, würde meiner Meinung nach nicht entgegenstellen. Wenn

man sich den langen Wortlaut von § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes anguckt, ist dieser voll mit Einschränkungen der Privatautonomie durch die verschiedenen Förderungskriterien, die dort angeführt sind. Dass die Verpflichtung zu geschlechterneutralen Verträgen das Fass zwingend zum Überlaufen bringen würde, würde ich nicht so sehen. Europarechtlich sieht es so aus, dass das Europarecht einer solchen Regelung zumindest nicht entgegensteht; sie anders gesagt vielleicht sogar zwingend vorsieht. Es gibt neben Frankreich andere Länder, die für geschlechterneutrale Tarife auch in der betrieblichen bzw. privaten Altersvorsorge sorgen. Das sind neben Schweden und Italien ab dem 1. 1. 2005 auch die Niederlande, die eine solche Verpflichtung vorsehen. Deutsche Anbieter, die auf den ausländischen Märkten am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden sich den dortigen Kriterien anpassen müssen. Umgekehrt werden sich auch andere europäische Anbieter, die in Deutschland Riester-Verträge anbieten wollen, an die hiesigen Zertifizierungskriterien halten müssen, sodass da eine europarechtswidrige Ungleichheit für mich nicht ersichtlich ist. Für den Bereich, wo es um beitragsfinanzierte Systeme geht, gibt es Entscheidungen des EuGH, dass eine Entgeltdiskriminierung zwischen Frauen und Männern nicht zulässig ist. Nein, es bezog sich auf leistungsdefinierte Systeme. Eine Rechtsprechung bezüglich beitragsbezogene Systeme wie es die Riester-Rente darstellt, haben wir noch nicht. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass der Europäische Gerichtshof auch in diesem Bereich ein Verbot von geschlechterdifferenzierenden Verträgen vorsieht. Es ist die Frage, ob es dazu kommt. Immerhin ist auch die Richtlinie im Raum, die ein Verbot der Geschlechtsdiskriminierung im Bereich von Gütern und Dienstleistungen vorsieht. Ich würde allerdings nicht dafür plädieren, ein sofortiges Handeln zu unterlassen und auf die mögliche Durchsetzung dieses Richtlinienvorschlags zu warten. Das kann noch sehr lange dauern. Bis dahin müssen sich auch die Anbieter klar darüber sein, dass es durchaus verfassungsrechtliche oder europarechtliche Risiken gibt. Das hat u.a. eine Entscheidung des EuGH von 1985 gezeigt, als gesagt wurde, dass der Ausschluss von Teilzeitbeschäftigten aus dem Betriebsrentensystem verstößt gegen Europarecht. Da standen die Betriebe vor der Situation, Renten auszahlen zu müssen, ohne Rückstellungen gebildet zu haben. Das wären Aspekte, die dafür sprächen, zügig innerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung zu finden, indem man die geschlechterneutralen Tarife als zusätzliches Zertifizierungskriterium aufnimmt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Gesamtverband der Versicherungswirtschaft.

**Sv Bost (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft):** Ich will die Stellungnahme sehr kurz halten. Ausgangspunkt ist die Frage der Diskriminierung. Diskriminierung kann man sehr unterschiedlich definieren. Voraussetzung für

Diskriminierung ist - ich will es einfach auf eine finanzmathematische Definition bringen -, Diskriminierung liegt dann nicht vor, wenn die Barwerte der Leistungen in beiden Fällen gleich sind. Das ist das Kalkulationsprinzip, auf dem die Rentenversicherung basiert. Nicht nur die Rentenversicherung, die Kapitalversicherung generell. Es ist nicht willkürlich etwa von der Versicherungswirtschaft festgelegt worden. Es gab früher durchaus Tarife, die nicht zwischen Männern und Frauen differenziert haben, weil nicht genügend statistisches Material zur Verfügung war. Schon in den 70er Jahren hat das damalige Bundesaufsichtsamt verlangt, dass zwischen Männern und Frauen unterschieden wird. Wegen der unterschiedlichen Statistiken, die offenbar nicht nur temporär zutreffen, sondern ein stabiler Faktor und insofern für Kalkulation geeignet sind. Von daher würde ich eine Vernachlässigung dieser unterschiedlichen Statistiken für schädlich halten und gerade zur Diskriminierung führen. In Bezug auf andere Länder, auf Frankreich, muss man sehr vorsichtig sein. Es hört sich so an, als würde in Frankreich generell nicht nach Geschlechtern differenziert. Das ist nicht so. Es gibt irgendwelche ‚Exoten-Kalkulationen‘ in speziellen Situationen, die aus guten Gründen darauf keine Rücksicht nehmen. Häufig aus ökonomischen Gründen. Hier geht es aber darum, relativ namhafte Leistungen zukunftssicher zu kalkulieren. Dann ist es sicherlich richtig, das Material, das zur Verfügung steht, das langfristige Trends darstellt, auch zu berücksichtigen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Dautzenberg, bitte.

**Leo Dautzenberg (CDU/CSU):** Ich möchte meine Frage an Prof. Eekhoff richten. Wir haben vom Verband der Freien Wohnungswirtschaft gehört, dass man Wohnungseigentum in der Bandbreite der Altersvorsorge einbeziehen sollte. Wo sehen Sie steuersystematisch den Ansatz, dies in der nachgelagerten Besteuerung auch vollziehen zu können? An den ZKA noch einmal eine Frage, die den Freibetrag von 20 000 DM anbelangt. Muss der nicht dynamisiert werden? Ist die Enge dieses Gesetzes an sich eine gute Grundlage für den Finanzplatz Deutschland?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Eekhoff, bitte.

**Sv Prof. Dr. Eekhoff:** Die Frage der Einbeziehung des Wohneigentums ist nicht so sehr unter dem steuerlichen Aspekt diskutiert worden, sondern mehr unter dem Aspekt, dass man die Wohnung nicht vollständig konsumieren kann, wenn man bis zum Ende drin lebt. Das verstößt gegen das Leibrentenprinzip. Deshalb war die Stimmung gegen die Wohnung - was ich nicht teile. Ich würde sehr viel weiter gehen und sagen, wenn man darüber redet, dass man die Riester-Rente lebensfähig machen will, dann sollte man ein Kriterium haben, dass nämlich jeder gefördert wird,

der für sein Alter vorsorgt - also eine bestimmte Mindestanlagezeit. Alles andere herausnehmen. Völlig egal, wofür er es verwendet. Die steuerliche Frage, die daran hängt, kommt unmittelbar: Kann man auch für die Wohnung sicherstellen, dass die nachgelagerte Besteuerung gemacht wird. Dafür haben wir inzwischen viele Untersuchungen gemacht, wonach das sowohl bei selbstgenutztem Eigentum als auch beim vermieteten Wohneigentum geht. Beim vermieteten Wohneigentum ist es überhaupt keine Frage. Das wird ganz normal besteuert. Hier kann man dann den Anteil, der für die Altersvorsorge vorgesehen ist, in die nachgelagerte Besteuerung hineinnehmen. Man nimmt die Anteile zu Anfang aus der Besteuerung heraus; man kann aus un versteuertem Einkommen investieren. Das bedeutet, dass man diesen Betrag von den Erträgen her sowieso besteuert, und wenn man es rausnimmt, muss man den Betrag, den man herausnimmt, auch besteuern. Dies ist steuertechnisch bei vermieteten Wohnungen überhaupt kein Problem. Bei selbstgenutztem Wohneigentum kam das Thema auf, ob man die alte Nutzungswertbesteuerung wieder einführen muss, die dazu geführt hat, dass überhaupt die Form der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums umgestellt wurde. Hier lässt sich zeigen, dass es nicht erforderlich ist. Man kann genauso die Beträge, die eingezahlt werden, festhalten. Technisch überhaupt kein Problem, wie auf jedem Konto. Man kann sie mit einem Steuersatz oder mit einem einfachen Zinssatz aufzinsen, und dann weiß man nachher genau, welche Steuerbasis man hat. Das kann man sofort zahlen. Man kann das über mehrere Jahre verteilen. Es gibt viele, viele Möglichkeiten. Aber der entscheidende Punkt ist, dass es bei der Einführung der Riester-Rente die Sollbruchstelle war, die Immobilien völlig draußen zu lassen, weil sie nun mal nicht völlig verbraucht werden und weil sie vererbbar sind. Ich halte diesen Weg für falsch. Wenn die Riester-Rente nicht läuft, dann ist das ein wesentlicher Punkt, weil in der Bevölkerung sehr, sehr viele Menschen sind, die selbst genutztes Wohneigentum haben wollen. Gerade die Leute, die an der Grenze sind sich das leisten zu können, gehen ins selbstgenutzte Wohneigentum und haben das Geld dann nicht mehr für die Riester-Rente. Warum bestraft man sie, indem man sagt: „Ihr bekommt dann nichts, obwohl ihr für das Alter vorsorgt.“ Wir wissen auch, dass die weit überwiegende Mehrzahl, fast 80 % aller Mieter, in vermieteten Wohnungen lebt und dieses Kapital zum weit überwiegenden Teil von privaten Anbietern gehalten wird, die so eine Eigenvorsorge gemacht haben. Dann ist noch ein letzter Schritt, der dazu gehört. Hier sind sehr stark diejenigen vertreten, die überhaupt nicht einbezogen sind: die Selbständigen. Das sind eigentlich die Hauptkritikpunkte an der Riester-Rente. Das sollte man ernst nehmen. Im Augenblick hat man nur ein bisschen Kosmetik gemacht, dass die Anträge nicht jedes Jahr neu gestellt werden müssen. Das muss man vereinfachen. Aber an die Substanz ist man nicht herangegangen. Deshalb sage ich Ihnen voraus, wird die Riester-Rente nicht laufen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Zentraler Kreditausschuss, bitte.

**Sv Dr. Steinpaß (Zentraler Kreditausschuss):** Die eine Frage war, ob 20 000 Euro ausreichen? Das bezieht sich auf den Sonderausgabenabzug generell. Im engeren Thema Riester ist es eigentlich die Frage, ob das mit der starren Höchstgrenze ab 2008 reicht. Das ist mehrfach angesprochen worden. Da sehen wir ein großes Problem. Bisher haben wir ab 2008 diese starre Höchstgrenze, die eigentlich die Riester-Absenkung ausgleichen soll. Da tut sich ab 2008 eine große Schere auf. Zweiter Punkt: Was bedeutet das für den Finanzplatz Deutschland? Es wäre für den Finanzplatz Deutschland gut, eine starke Basis kapitalgedeckter Altersvorsorge zu haben. Damit steht die Frage dahinter: Reicht das, um eine starke Basis zu schaffen? Hier kann ich an dem anknüpfen, was die Kollegen vom Bundesverband Investment und Asset Management und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft schon gesagt haben: Eine Menge guter Ansätze in Sachen Verbesserung Riester, die aber nicht weit genug gehen. Ich möchte hier nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, und auch zu den Details auf die Stellungnahme des ZKA verweisen. Aber ich möchte auf zwei Punkte hinweisen, wo wir glauben, dass die Veränderungen genau in die falsche Richtung gehen. Das ist einmal das Thema ‚Änderung von Auszahlungsmodalitäten‘. Da wird die Freiheit des Vorsorgesparers wieder eingeschränkt. Wir hatten bisher einen Satz von 40 %, die variabel ausgezahlt werden konnten. Jetzt wird das auf 30 % reduziert. Das fördert nicht Akzeptanz in dem Sinne, wie Herr Prof. Eekhoff das gerade gesagt hat. Ein zweiter Punkt: Nun sollen die Anbieter verpflichtet werden, Beitragsrenditen und die zu erwartende Monatsrente vorab dem Kunden bekannt zu geben. Ich möchte an die Diskussionen im letzten Jahr erinnern, die wir über die zu erwartenden Rentenangaben in der gesetzlichen Rentenversicherung hatten. Wenn Sie Altersvorsorge über 30, 35 Jahre mit einem Bankprodukt betreiben, mit Fondssparplänen, die von Aktienkursentwicklung, von Zinsentwicklung usw. abhängen und dieses über 30 Jahre verlässlich prognostizieren wollen, ist schlicht gesagt Scharlatanerie. Jeder, der behauptet, er kann das, ist ein Scharlatan. Ich möchte davor warnen, die Anbieter von solchen Vorsorgeverträgen zu so etwas zu verpflichten. Ein letzter Punkt, ein meines Erachtens wichtiger Punkt: Die Änderungen, die jetzt in Sachen Zertifizierung vorgeschlagen werden, würden neuen Zertifizierungsbedarf bei bereits bestehenden Verträgen auslösen. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass alle die Verträge, die bereits abgeschlossen sind, noch einmal zertifiziert werden müssen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Kollege Ulrich, bitte.

**Hubert Ulrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen gehen an Germanwatch und an Walter Kahlenborn vom Forum Nachhaltige Geldanlagen. Unsere Fraktion hat sich bei der geförderten privaten Altersvorsorge sehr dafür eingesetzt, dass die Anleger Informationen erhalten, ob und wie bei der Anlage ihrer Gelder ethische, ökologische und soziale Anlagekriterien beachtet werden. Wir begrüßen, dass die Anleger zukünftig diese Information jährlich bekommen werden. Gleichzeitig wird diese Berichtspflicht aber zukünftig kein Zertifizierungskriterium mehr sein. Wie bewerten Sie die Neuformulierung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht im Gesetzentwurf vor allem hinsichtlich Transparenz und Verbraucherschutz zum einen und wieso sollte die Berichtspflicht bzw. Transparenzklausel entgegen dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin Zertifizierungskriterium sein. Was spricht dagegen, dass die Transparenzklausel in Zukunft nur noch eine Informationspflicht wäre?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Neumeyer von Germanwatch, bitte.

**Sv Neumeyer (Germanwatch):** Wir begrüßen eigentlich die Berichtspflicht oder Transparenzklausel, wie wir sie in der bisherigen Form lieber nennen, als Zertifizierungskriterium, und setzen uns dafür ein, dass das weiterhin so bleibt. Die Transparenzklausel, die darüber Auskunft gibt, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt, hat zu einer Dynamik im Markt geführt, die wir sehr begrüßen. Es gibt nachhaltige Finanzprodukte, die auch unter Renditegesichtspunkten durchaus gut abschneiden. Selbst die großen Anbieter - Allianz wird das bestätigen können - kommen mit Produkten auf den Markt, die solche Kriterien berücksichtigen. Das ist eine Entwicklung, die wir grundsätzlich begrüßen. In der Neuformulierung des entsprechenden Passus sehen wir eine Verbesserung. Jetzt heißt es, dass ein Anbieter in jedem Fall auch darüber schriftlich informieren muss, ob und wie er ethisch, soziale oder ökologische Belange berücksichtigt. Das begrüßen wir sehr. Um die angesprochene Dynamik im Markt zu erhalten - das gilt sowohl für die private als auch für die betriebliche Altersvorsorge -, glauben wir allerdings, dass es unbedingt notwendig ist, dass der entsprechende Absatz als Zertifizierungskriterium bestehen bleibt. Nur so ist zu gewährleisten, dass entscheidende Qualitätsmerkmale in der kapitalgedeckten Altersvorsorge hinzukommen. Diese Qualitätsmerkmale sind Transparenz im Markt, Vergleichbarkeit für die Verbraucher und damit eine Erhöhung und Stärkung des Verbraucher- und Anlegerschutzes, der diese Novelle eigentlich dient. Außerdem wäre in einem kleinen Punkt die Formulierung zu verbessern. Das wäre die Einfügung der Worte „vor Vertragsabschluss“, um das sicherzustellen. Ohne Zertifizierungskriterium glauben wir, dass Anbieter sich aus dieser Informationspflicht

herausstehen - mit einem kleinen Bußgeld ist das möglich. Das ist keine optimale Lösung. Als Zertifizierungskriterium hat sie für die Marktentwicklung beste Chancen. Das möchten wir ausdrücklich feststellen. Gleichzeitig ist das die ideale Gelegenheit, die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung umzusetzen. Sie titelt mit Kapitelüberschriften, wo der Leitgedanke der Nachhaltigkeit in jedem Reformschritt 'drinsteht. Das muss auch implementiert und umgesetzt werden. Das möchten wir anmahnen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein solches Zertifizierungskriterium keine Bürokratie für Verbraucher und Verwalter bedeutet und in dem Sinne auch der Vereinfachung nicht im Wege steht. Zuletzt möchte ich ganz zum Beginn der Sitzung zurückkommen, als Frau Scheel bemerkte, dass wir uns zunehmend auch in einem internationalen Wettbewerb befinden. Diese Berichtspflicht oder Transparenzklausel zur Nachhaltigkeit ist ein englisches Vorbild und in Deutschland relativ bald implementiert worden. Mittlerweile werden wir aber von anderen Ländern in Europa wie auch außereuropäisch - Australien ist hier zu nennen - bei weitem übertroffen, was die effektive Anwendung einer solchen Regelung angeht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das Forum Nachhaltige Geldanlagen, Herr Kahlenborn, bitte.

**Sv Neumeyer (Germanwatch):** Herr Kahlenborn ist nicht hier.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Wer ist denn da?

**Sv Neumeyer (Germanwatch):** Niemand.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Gehen wir einmal davon aus, dass sie die Meinung von Germanwatch teilen. Herr Prof. Pinkwart von der FDP-Fraktion, bitte.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP):** Ich würde gerne Herrn Bohl vom Bundesverband Deutscher Vermögensberater und Herrn Kollegen Wellisch fragen wollen, wie sie aus ihrer Sicht das Dilemma, möglicherweise durch Empfehlung auflösen können, dass die Riester-Rente in der bisherigen Ausprägung offensichtlich nicht den notwendigen Erfolg gebracht hat und nach dem, was wir bisher hörten, in der nach dem Entwurf gewandelten Form, auch nicht zwingend zu versprechen scheint. Auf der anderen Seite werden durch den Gesetzentwurf alle bisherigen privaten Vorsorgeformen offensichtlich in ihrer Auswirkung verschlechtert. Insofern könnte man bilanzieren, dass dieser Gesetzentwurf der Bundesregierung, was die Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge anbetrifft, einen Schritt in die falsche Richtung darstellt. Gibt es nicht, was die Systematik anbetrifft, vielleicht andere Lösungspfade, einerseits wirklich die private, sehr freiwillige und auch in der

Anlageform entsprechend kundenadressierte Altersvorsorge zu begünstigen und in den Rahmenbedingungen zu verbessern, um eine Gleichbehandlung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu erreichen, und auf der anderen Seite vielleicht durch eine andere Form der gesetzlichen Alterssicherung mit Kapitaldeckenselement, so weit es eben vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, die eine Versicherungspflicht zum Gegenstand zu haben, die eher geeignet sein könnte, uns eine Perspektive zu zeigen: Dies zumal wir sehen müssen, dass die Riester-Rente, sollte sie überhaupt funktionieren, über die Zeit zu einem riesigen Subventionsberg führen würde, der dann ordnungspolitisch neue Fragen aufwirft und die Nachhaltigkeit einer solchen Riesterförderung in Frage stellt. Sollten wir nicht etwas mutiger über einen anderen Reformweg nachdenken, als an einem möglicherweise von vornherein nicht tragfähigen Konzept weiter herumzudoktern?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Bohl, bitte.

**Sv Bohl (Bundesverband Deutscher Vermögensberater):** Herr Abgeordneter, das ist, um so zu formulieren, ein weites Feld. Ich will aus meiner Sicht Folgendes dazu sagen: Man muss zunächst einräumen, dass die Riester-Rente im Mai 2001 sehr situativ bedingt war. Was damals als Absenkung des Rentenniveaus an Lücke entstand, sollte durch die Riester-Rente ausgeglichen werden. Man muss das immer wieder sagen. Auch unsere Vertriebe versuchen, es den Bürgern zu vermitteln: wer Riester abschließt, baut nichts Zusätzliches auf. Wer Riester abschließt, vermeidet nur, dass der Absturz - ich darf das mal so krass formulieren - von 2001 nicht stattfindet. Von 2008 und Folgende rede ich zunächst einmal nicht. Wir haben deshalb die Riester-Rente sehr begrüßt und haben dabei - das will ich freimütig bekennen - auch ein zweites erhofft: Dass es sozusagen eine Art Öffner für weitere Überlegungen wäre, Denkblockaden aufgebrochen sein würden und man mit den positiven Erfahrungen das Tor für die grundsätzliche Einleitung dieses Prozesses öffnen würde, von dem Sie, Herr Abgeordneter, gesprochen haben. Nur ist, da Riester ein Flop geworden ist, dieser positive Effekt nicht eingetreten. Wir können deshalb nur empfehlen, dass man möglichst alles, was an Beschränkungen da ist, weggibt. Es ist ‚Zulage‘ genannt worden. Es ist wirklich nur ein kleines Problem. Bei den Zulaganträgen, die von unseren Kunden an die Finanzämter gegangen sind, sind 70 % als nicht vollständig und falsch ausgefüllt zurückgegangen. 70 %! Das kann man nicht nur den Kunden zu Lasten legen, sondern hat sicherlich Ursachen in der Unübersichtlichkeit und der Kompliziertheit. Wenn ich das einmal außen vor lasse, ist es natürlich auch wahr, dass das politische Klima nicht pro Riester geschaffen worden ist. Es ist ja so, dass der Finanzminister - ich bitte es nicht misszuverstehen und sage es ausdrücklich in Anführungszeichen - dadurch, dass 85 % Riester nicht in Anspruch genommen haben, 2,7 Mrd. gespart hat. In

Anführungszeichen „gespart hat“. Natürlich hat er das nicht gespart. Aber gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung braucht er es nicht auszugeben. Deshalb ist, das spüren unsere Vertriebe draußen, sehr viel Abneigung: Wenn erst einmal eine Sache diskreditiert ist, sie wieder zum Leben zu bewegen, ist fast aussichtslos. Wir kommen fast zu einem grundsätzlichen Problem: Was wir überlegen, muss nachher von den Vertrieben umgesetzt werden. Der Staat kann die Finanzbeamten nicht einsetzen. Er ist auf die Vertriebe, die wir haben, mit all' ihren Mängeln - wir können nicht behaupten, dass alles perfekt ist - angewiesen. Deshalb wird - Gott sei Dank - die Versicherungsvermittler-Richtlinie umgesetzt, damit man die Kontrolle und die höhere Qualifizierung der Vermittler herbeiführt. Ich würde Ihnen sagen, möglichst wenige von den Kriterien, um so erfolgsträchtiger ist die Sache. Aber ich befürchte, dass Riester nicht mehr richtig zum Leben zu erwecken ist. Deshalb ist es umso notwendiger, dass man jetzt den Schritt geht, Herr Abgeordneter Pinkwart, den Sie genannt haben.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Also ich hoffe, es geht ihm persönlich gut. Herr Prof. Wellisch, bitte.

**Sv Prof. Dr. Wellisch:** Bevor man daran geht, eine obligatorische zusätzliche Altersvorsorge oder -versorgung einzuführen, sollte man zunächst die Bedingungen für die Riester-Rente verbessern. Ich meine nicht so sehr die steuerrechtlichen Bedingungen, sondern vielmehr die sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen. Heute ist es so: Wenn jemand einen Riestersparvertrag abschließt, muss er die Beiträge aus grundsätzlich steuerbarem Einkommen leisten. Diese Beiträge sind dann ggf. in den Grenzen des § 10a als Sonderausgaben abzugsfähig. Letztendlich bleibt es dabei, dass das Einkommen, das die Grundlage für die Beiträge bildet, der Sozialabgabepflicht unterlag. So ist es beispielsweise nicht, wenn man arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge oder aber auch bis einschließlich des Jahres 2008 in Grenzen arbeitnehmerfinanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge betrachtet. Die Sozialversicherungsträger sind in ihrer finanziellen Lage relativ klamm. Kann man das dadurch lösen, dass man generell sagt, alle Vorsorgeaufwendungen sollen von der Sozialversicherungspflicht befreit werden? Oder sollte man so vorgehen, um eine einheitliche Handlung zu gewährleisten, dass man sagt, alle Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, egal ob arbeitgeberfinanziert oder arbeitnehmerfinanziert oder Riester-Verträge, sollten der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Es ist aber dezidiertes Ziel, auch aufgrund der demographischen Entwicklung, die zusätzliche Altersvorsorge zu fördern. Wenn man sämtliche privat finanzierten Beiträge der Sozialversicherungspflicht unterwirft, konterkariert man dieses Ziel. Man will die gesetzlichen Kassen, insbesondere auch die Rentenkasse, entlasten. Mein Vorschlag in diese Richtung würde darin bestehen,

dass man relativ großzügig die Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge, egal ob betriebliche Altersvorsorge oder private Altersvorsorge, und bei der betrieblichen, unabhängig davon arbeitgeberfinanziert oder arbeitnehmerfinanziert ist, einheitlich von der Sozialabgabepflicht befreien sollte. Erst wenn man nach einigen Jahren feststellt, dass aufgrund einer solchen Harmonisierung und Verbesserung der Bedingungen nicht genügend Zusatzvorsorge von den Steuerpflichtigen, von den Arbeitnehmern, festgestellt werden kann, wenn man nicht genügend zusätzliche Altersvorsorge feststellen kann, sollte man daran denken, zumindest die betriebliche Altersvorsorge in ein Obligatorium zu überführen mit einer Möglichkeit des opting out. Dass man beispielsweise sagt, 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung müssen obligatorisch in Altersvorsorgebeiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Nur wenn der Arbeitnehmer sagt, er ist dezidiert nicht einverstanden mit einem bestimmten Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge, darf er aus diesem Mechanismus aussteigen, muss dann aber selbst mindestens diese 4 v.H. in einen alternativen Vorsorgeweg oder ein alternatives Vorsorgeprodukt einzahlen. Zusammengefasst: Ich würde zunächst versuchen, die Bedingungen zu verbessern, wobei ich nicht nur steuerrechtliche, sondern insbesondere sozialversicherungsrechtliche Anknüpfungspunkte sehe, bevor ich an einen Zwangsmechanismus denke.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der SPD-Fraktion, Herr Kollege Schild, bitte.

**Horst Schild (SPD):** Meine Frage richte ich an den ZKA und an die Verbraucherzentrale: Es gibt - sicherlich berechtigterweise - Kritik an der Verpflichtung zur Angabe einer prognostizierten Beitragsrendite. Es ist in der Tat schwierig, über so einen langen Zeitraum ein verlässliches Datum anzugeben. Gibt es denn zu dem, was wir im Gesetzentwurf stehen haben, Alternativen? Wir müssen doch befürchten, dass sonst so etwas wie unlauterer Wettbewerb stattfindet und auf Basis ganz unterschiedlicher Annahmen Renditen versprochen werden, die mit der Realität nichts zu tun haben.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der ZKA, bitte.

**Sv Weisgerber (Zentraler Kreditausschuss):** Es gibt nur eine Alternative, indem wir jährlich in einem Statement sagen, was du erreicht hast, wie viel bislang auf dein Konto geflossen ist. Dann kann man im Laufe der Jahre eine kleine Kurve erkennen. Aber wir können nicht prognostizieren. Ich warne davor. Es gibt nachher eine Scheinsicherheit, wenn wir nach guten Börsenjahren sagen: „Du kannst damit rechnen, dass Du vielleicht 86 000 hast.“ Und die Prognose im nächsten Jahr ist nur 66 000. Das ist schädlich und davon ist abzuraten, damit er dann nicht sagt: „Ich

krieg' ja so viel, da brauche ich mir nicht so viel Mühe zu machen.“ und damit aufhört und überrascht ist, wenn im nächsten Jahr die Prognose anders aussieht. Ich kann nur warnen. Das muss wieder Herausgestrichen werden. Das nützt überhaupt - keinem. Es nutzt dem Versorgten auch nichts.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der Verbraucherzentrale Bundesverband, bitte.

**Sv Scholl (Verbraucherzentrale Bundesverband):** Wir haben uns lange mit der Vorschrift befasst und hin- und herüberlegt. Es ist vielleicht hier im Kreise bekannt, dass wir im Verbraucherschutzministerium Gespräche mit den Anbieterverbänden über die Informationen bei Riesterverträgen hatten. Wir haben damals ein Modell zusammen mit der Stiftung Warentest entwickelt, wo wir gezeigt haben, dass es durchaus möglich ist, den Verbrauchern Anhaltspunkte zumindest für die Kostenbelastung eines Vertrages zu geben, wenn man Modellverzinsungen vorgibt. Wir haben das weiterentwickelt auf der Basis der vorliegenden Gesetzesformulierung und sind, nachdem wir Vergangenheitsperformances und Verzinsungen untersucht haben, durchaus der Meinung, dass es möglich ist, Verbrauchern zumindest einen Anhaltspunkt über eine mögliche Entwicklung des jeweiligen Vertrages zu geben. Das kann allerdings - richtigerweise ist das gesagt worden - keine zuverlässige Prognose sein. Es muss eine Modellrechnung sein. Wir sind also der Meinung, dass man den Anbietern auch sagen muss, wie sie ihrer Informationsverpflichtung, es sollte sich um eine Verpflichtung handeln, nachkommen können. Dazu müsste der § 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes auf den Bereich der vorvertraglichen Informationspflichten erweitert werden, also eine Verordnungsermächtigung gegeben werden. Wie kann über diese Renditeangaben oder muss darüber informiert werden? Wir haben festgestellt, dass natürlich über die Vergangenheitsperformances keine verlässlichen Aussagen für die Zukunftsentwicklung der entsprechenden Aktiva abzuleiten sind. Es können Fondsmanager wechseln, es können Versicherungsunternehmen aufgekauft werden, Strategien können geändert werden. Alles das führt letztlich dazu, dass man voraussichtlich nichts dauerhaft sagen kann. Aber man kann etwas bei langfristigen Zeiträumen von etwa 20 oder 30 Jahren über den Abstand der Bruttorenditen von bestimmten Assets sagen, die diese untereinander haben - und zwar systembedingt und systemimmanent. Wir haben dazu in Anlage 3 zu unserer Stellungnahme entsprechende Vorschläge gemacht. Das kann man nur machen, indem man eine modellhafte Berechnung den Anbietern auf der Basis dieser Verzinsungen vorgibt. Ausgehend von der Startkonfiguration des Investments, also so, wie das Portfolio am Anfang aussehen soll, kann man entsprechend mit diesen Verzinsungsvorgaben hochrechnen. Das hätte den Vorteil, dass für die verschiedenen Assets zumindest der Verbraucher eine einigermaßen brauchbare Vorstellung bekommt, wie sich das entwickeln wird. Zudem sollte

natürlich in der Verordnungsermächtigung oder über die Verordnung, die dann noch erlassen werden muss, über die Volatilität und ähnliche Beurteilungsmaßstäbe aufgeklärt werden. Der Verbraucher sollte in einer strukturierten Form die wichtigsten Kriterien, was die Streuungsintensität der jeweiligen Aktiva und was Kostenänderungsvorbehalte anbetrifft, eine entsprechende Pflichtinformation bekommen. Nur das kann ihn letztlich befähigen, über dieses Investment eine vernünftige Aussage zu treffen und sich bewusst zu entscheiden. Ich beziehe auch z.B. die Ethikinformation in eine solche Struktur ein. Es geht nicht darum, jährlich einmal zu informieren, den Verbraucher in das falsche Produkt hinein zu locken, sondern ihm die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt so transparent wie möglich zu machen. Je strukturierter das geschieht, umso weniger wird der Vertrieb gebraucht, umso billiger werden die Kosten für den Vertrieb. Wir haben das ausgeführt, wie das geht. Man kann das sogar so machen - damit wäre vielleicht den Einwänden der Anbieterseite entgegengewirkt -, dass diese selbst die Werte, die für die einzelnen Aktiva anzusetzen sind, bestimmen. Da hätten wir nichts gegen, wenn Fachleute sich darüber unterhalten, wie hoch die jeweiligen Assets in ihrer Verzinsung auf lange Dauer sind. Dann wird das auch zu brauchbaren Ergebnissen führen. Das kann man auch periodisieren, d.h. Aktualisierungs-, Anpassungsnotwendigkeiten festschreiben. Zu welchem Zeitpunkt muss das dann wieder neu bestimmt werden? Insofern bekommt der Verbraucher durch das Modell eine vernünftige, realistische Einschätzung. Ein letzter Punkt: Gerade die Anbieterverbände wissen, dass sie heute schon mit zum Teil irreführenden Renditen werben. Es wird zum Teil mit 12, 13, 14 % Performance bei Aktienfonds geworben, und auch bei den Versicherungsprodukten werden überzogene Überschussrechnungen vorgelegt. Insofern spricht diese Tatsache dafür, dass der Einwand, man könne nichts Vernünftiges vorhersagen, unberechtigt ist.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Von der CDU/CSU-Fraktion Frau Wülfing, bitte.

**Elke Wülfing (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an den DIHK und an den ZdH zum Thema ‚Ausweitung der Kapitalauszahlungsoption‘. Bei den nachgelagert besteuerten Leibrenten ist überhaupt keine Kapitalauszahlung vorgesehen und bei der Riester-Rente keine Ausweitung. Das geht von dem Gedankengang aus, so zumindest die Gesetzesbegründung, dass die Menschen sonst möglicherweise so unvernünftig sind, nachher dem Staat und der Sozialhilfe anheim fallen zu müssen, wenn sie nicht vorgesorgt haben. Ich finde das als Unterstellung den Menschen gegenüber doch etwas unverschämt. Sie haben beide in Ihrer gemeinsamen Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, wie man das möglicherweise verhindern könnte, wenn man die Menschen für so dumm halten würde.

**Vorsitzende Christine Scheel:** DIHK, bitte.

**Sv Dr. Neeser (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Wir sehen diese Verrentungspflicht als nicht sachgerecht an, und zwar dann, wenn der Einzelne sein Existenzminimum bestreiten kann und den öffentlichen Haushalten nicht zur Last fällt. Da kann ich Ihnen nur zustimmen. Das ist völlig richtig.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Zentralverband des Deutschen Handwerks, bitte.

**Sv Schmidt (Zentralverband des Deutschen Handwerks):** Ich kann mich Herrn Dr. Neeser nur anschließen. Wir sehen das genauso.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das ging schnell. Herr Dautzenberg - Sie wollen nicht mehr? Dann Herr Kollege von Stetten bitte.

**Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU):** Ich kann es auch kurz machen. Ich habe eine Frage an den Verband der Privaten Bausparkassen und an den Bundesverband der Landesbausparkassen. Es wird immer wieder berichtet, dass die selbstgenutzten Immobilien faktisch von der Riesterförderung ausgeschlossen werden. Deswegen die kurze Frage, wie sich die beiden Vereinigungen eine Verbesserung vorstellen können und wie in Zukunft die privat genutzte Immobilie besser gefördert werden kann.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Verband der Privaten Bausparkassen, Herr Dr. Jokl, bitte.

**Sv Dr. Jokl (Verband der Privaten Bausparkassen):** Hier besteht im großen Rund über die hervorragende Bedeutung der eigenen vier Wände für die private Altersvorsorge Einigkeit. Es besteht wohl auch bei den meisten Experten Einigkeit darüber, dass es schwierig, wenn nicht unmöglich oder zumindest bisher nicht gelungen ist, das Wohneigentum in das Altersvermögensgesetz einzubeziehen. Wo wir uns nicht einig sind, ist die generelle Einschätzung und Strategie über die Behandlung des Wohneigentums im Zusammenhang mit dem Altersvermögensgesetz. Die Diskussion wurde vor drei Jahren in großer Breite geführt. Wir haben vor drei Jahren unsere Position schon laut verkündet. Wir haben dafür plädiert, dass Wohneigentum nicht in das Altersvermögensgesetz einbezogen wird, weil es in das Altersvermögensgesetz und die damit verbundene Intention der privaten Altersvorsorge einfach nicht hineinpasst. Insoweit halten wir nicht nur unsere Kritik von damals aufrecht, sondern fühlen uns im Prinzip in der Kritik an dem Altersvermögensgesetz und der Behandlung des Wohneigentums bestätigt. Erstens:

Das Wohneigentum wird in dem Altersvermögensgesetz und auch weiterhin in dem vorgelegten Gesetzentwurf unzulänglich behandelt. Das Entnahmemodell ist aus unserer Sicht eine völlig missglückte Konstruktion. Dies gilt insbesondere für den Zwang der Rückzahlung, aber auch für die Besteuerung. Es ist keinem Wohneigentümer vermittelbar, dass er für die Nutzung der eigenen vier Wände, also für einen fiktiven Ertrag, Steuern zahlen soll. Zweitens: Es gibt außerordentlich bewährte Förderinstrumente des Wohneigentums - die Wohnungsbauprämie und die Eigenheimzulage -, die allerdings gerade in der jüngsten Diskussion in zunehmendem Maße zur Disposition gestellt worden sind. Dies ist für uns unverständlich. Auf der einen Seite will man offensichtlich die Förderung der wichtigsten Form der privaten Altersvorsorge, also die Bildung von Wohneigentum, abbauen, wie es mit dem Haushaltsbegleitgesetz vorgesehen ist. Auf der anderen Seite versucht man, über das Altersvermögensgesetz „krampfhaft“ eine kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen. Die Entwicklung speziell im vergangenen Jahr bestätigt unsere Auffassung eindrucksvoll. Das sehr bescheiden im Vergleich zur Riesterförderung geförderte Bausparen verzeichnet im vergangenen Jahr einen deutlichen Aufschwung. Es sind über 5 Millionen Verträge abgeschlossen worden. Mehr als alle privaten Altersvorsorgeverträge seit Einführung der Riesterregelung vor zwei Jahren zusammen. Unser Petitum lautet daher, die Bauspar- und Wohneigentumsförderung als unverzichtbare Förderung aufrechtzuerhalten, wenn die wichtigste und beliebteste Form der privaten Altersvorsorge, nämlich die Wohneigentumsbildung, nicht diskriminiert werden und zugleich die private Altersvorsorge insgesamt nicht geschwächt werden soll. Vielleicht wissen dies nicht alle Abgeordnete: Wir haben vor einiger Zeit, vor zwei Jahren etwa, eine Sondererhebung beim Statistischen Bundesamt machen lassen. Danach ist die Mietersparnis von Rentnerhaushalten durch die Selbstnutzung von Wohneigentum in einer Größenordnung in Westdeutschland von 600 Euro gelegen, in Ostdeutschland waren es immerhin fast 500 Euro pro Monat. Das sind also ganz erhebliche Zusatzrenten, die mindestens in den Dimensionen liegen, über die wir bei der Riester-Rente reden. Es gibt außerdem in einigen Fällen, das kann man in der Praxis beobachten, einen Substanzverzehr am Wohneigentum. Und zwar einen freiwilligen Substanzverzehr, nämlich dann, wenn Rentnerhaushalte das Wohneigentum nicht mehr auf dem neuesten Stand halten. Es ist durchaus nicht unüblich, dass man keine Modernisierung und Renovierungsmaßnahmen mehr durchführt. Dass ein ganz erheblicher Modernisierungstau besteht, nehmen diese Haushalte ganz bewusst in Kauf. Für uns stellt sich letztlich die Frage, und damit will ich abschließen: Warum überlässt man es nicht dem mündigen Bürger, zwischen einer kapitalgedeckten Altersvorsorge in Form einer Geldrente und dem mietfreien Wohnen zu wählen und stattet beide Altersvermögensformen mit gleichgewichtigen Förderungen aus?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Hamm, bitte.

**Sv Dr. Hamm (Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen):** Die Debatte ist eigentlich alt und ist in den Jahren 2000 und 2001 intensiv geführt worden. Leider war sie in der Öffentlichkeit mit dem Eindruck verbunden, als ob die Anerkennung der eigenen vier Wände als Altersvorsorge davon abhängt, dass man sie in die Riesterförderung einbezieht. Das ist einfach nicht der Fall. Private Altersvorsorge fand damals und findet heute nach Verabschiedung des Gesetzes auf verschiedenen Wegen statt. Einmal die geförderte private Altersvorsorge, Herr Dr. Bohl hat darauf hingewiesen, mit begrenzter Funktion. Das muss man sich immer vor Augen halten. Zum Zweiten - die wichtigste Form: das Wohneigentum, Wohneigentumsbildung. Meistens mit dem Einstieg über das Bausparen, der quantitativ bedeutendste Teil. Dann noch weitere Formen der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge, sei es mit, sei es ohne Förderung, das könnte man theoretisch noch differenzieren. Was nicht geht und wogegen auch der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft heute plädiert hat, ist der Versuch, dass man nun alle Formen der privaten Altersvorsorge in eine Steuersystematik hinein presst. Der Gesetzentwurf tut dies bewusst nicht. Wir können dem an dieser Stelle aus zwei Gründen nur zustimmen: Einmal - darauf hat Herr Dr. Jokl schon hingewiesen - können wir angesichts der Erfahrungen der letzten beiden Jahre feststellen, dass die Wohneigentumsbildung möglicherweise sogar gelitten hätte, wenn sie in die Riesterförderung einbezogen worden wäre und die traditionellen Instrumente, also Bausparförderung und die Wohneigentumsförderung, dafür in Frage gestellt worden wären. Das Zweite ist, dass es immer Vorschläge gibt, was man an der Riester-Rente vereinfachen kann. Dann könnte die Immobilie auch gut da hinein passen. Man muss sich vor Augen halten, zwei Dinge sind unumgänglich, wenn man vor der Frage steht, das System der nachgelagerten Besteuerung auf die eigenen vier Wände anzuwenden. Es ist unumgänglich - Herr Ondracek hat auf die Problematik verwiesen -, dass sie den Wohneigentümer in seiner Eigenschaft als geförderter Wohneigentümer ein Leben lang als Finanzbehörde mitführen müssen. Der kommt nicht heraus. Anders als das 1986 bei der Reform des damaligen § 7b beschlossen worden ist, wo der Staat nach acht Jahren damit nichts mehr zu tun hatte, würde das bedeuten, dass bis zum Tod der Wohneigentümer sozusagen als Fall in den Steuerbehörden mit durchgezogen werden würde. Das Zweite ist, dass der Rentner im Rentenalter bei der nachgelagerten Besteuerung als Selbstnutzer zu Steuerzahlungen herangezogen würde, obwohl er mit erheblich geringeren Rentenleistungen konfrontiert ist. Darüber ist heute vielfach gesprochen worden. Fazit: Wenn man eine einfache Förderung der Immobilie als Altersvorsorge will - das ist die Überschrift über diesen Teil des Hearings -, wenn man eine Vereinfachung will, wenn man eine Akzeptanz will - ein

Aspekt, auf den Herr Dr. Bohl ganz besonders deutlich hingewiesen hat -, wenn man will, dass die private Altersvorsorge insgesamt nicht abnimmt, sondern mindestens so bleibt wie sie heute ist, nach Möglichkeit auch zunimmt, und wenn man all dies mit möglichst geringem finanziellen Aufwand seitens des Staates will, gibt es nur einen Rat, die Förderung der Immobilie mit den Instrumenten fortzusetzen, die sich mit relativ geringem Aufwand bewährt haben und nicht zu versuchen, sie krampfhaft in die Systematik der Riester-Rente einzubeziehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ich habe mich für meine Fraktion auf die Rednerliste gesetzt. Kurzer Rollenwechsel. Ich richte meine Frage an ZKA und BVI. Es geht nicht nur darum, dass man zu einer Vereinfachung im Zusammenhang mit der Riester-Rente oder der privaten Altersvorsorge oder zu mehr Transparenz kommt, sondern auch darum, die Attraktivität so zu erhöhen, dass sie von den Mitbürgern und Mitbürgerinnen stärker in Anspruch genommen wird. Das müsste im Prinzip das oberste Ziel sein. In dem Kontext würde ich gern von ZKA und BVI wissen, wie Sie z.B. die Zwangsverrentung spätestens ab 65 im Hinblick auf die Akzeptanz beurteilen und wo Sie sich vorstellen könnten, dass man weitergehen könnte und eine höhere Flexibilität schafft. Ich bin - das ist kein Geheimnis - eine Anhängerin des Altersvorsorgekontos. Die Riester-Rente könnte dort integriert werden. Könnten Sie mir sagen aus Ihrer Sicht sagen, wie Sie dies einschätzen und wie man das Integrieren vornehmen könnte. ZKA zuerst, bitte.

**Sv Weisgerber (Zentraler Kreditausschuss):** Wir sind uns da ziemlich einig. Wir müssen dazu kommen, dass wir ein ganz einfaches System haben. Wir haben im Wohnungsbauprämiengesetz und im Vermögensbildungsgesetz ein ganz tolles Beispiel, wie das ohne die ganze Bürokratie geht, ohne Zertifizierung, ohne zentrale Stelle. Es funktioniert seit vielen Jahren ohne jede Beanstandung. So müsste die private kapitalgedeckte Altersvorsorge aussehen. Wenn Sie wissen, dass 40 % der Zulagenberechtigten der Union Investment den Zulageantrag nicht gestellt haben, weil sie damit nicht fertig geworden sind - d.h. hier haben wir Verträge und 40 % stellen keine Anträge, kriegen keine Zulage, weil sie es nicht beherrschen - dann ist das ein ganz klares Zeichen, dass es einfach zu komplex ist. Nach unserer Meinung brauchen wir nur vier Voraussetzungen: Die Auszahlung ab 60, die Garantie der eingezahlten Beiträge, eine relativ liberale Auszahlungsmodalität, bei der man noch darüber nachdenken kann, die eingezahlten Beiträge zu verrenten, der Rest ist frei verfügbar, irgendwie in diese Richtung könnte es sein, und der fixe Mindesteigenbeitrag. Dann ist für uns eine Riester-Rente verkaufbar. Dann ist der Aufwand in der Beratung so gering, dass es sich wieder stärker lohnt, denn das Problem des Vertriebes ist, dass sie an diesem Vertrag nichts verdienen. Das ist das große Problem. Ich kann die Mitarbeiter nicht motivieren zu sagen, verkauft Riester-

Rente. Der sagt: „Dann rede ich eine dreiviertel Stunde, und dann kriege ich 20 Euro angerechnet, weil die Beträge so klein sind.“ Das ist einer der zentralen Punkte, dass wir das hinkriegen müssen. Ich kann nur sagen, ich habe Verständnis für den Vertriebsmitarbeiter. Ich kann ihn nur dann erfolgreich laufen lassen, wenn er ein Produkt hat, das relativ leicht verständlich, schnell erklärbar und ohne große Komplikation nachher in der Bearbeitung ist. Deswegen gibt es bis heute keinen einzigen Sparplan der privaten Banken, weil er sich schlichtweg kaufmännisch nicht rechnet. So traurig wie das ist.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der Bundesverband Investment und Asset Management, bitte.

**Sv Seip (Bundesverband Investment und Asset Management):** Bei uns rechnet sich die Fonds-Sparpläne schon. Allerdings gibt es zu wenige davon. Wir hätten gern, dass es sehr viel mehr werden. Wir hätten gern, dass die Verbraucher Auswahl unter einer möglichst großen Zahl unterschiedlicher Produkte haben. Der Schlüssel zur Akzeptanz der Riester-Rente liegt in den Auszahlungsmodalitäten im Alter. Heute ist es so, dass die Menschen es nicht akzeptieren können, mit 25 Jahren in einen regelmäßigen Sparvorgang mit Konsumverzicht mit der Aussicht zu gehen, dass sie dann im Alter dezidiert vorgeschrieben bekommen, wie sie dieses Geld zu verwenden haben. Es wurden vor zwei Jahren einige Kompromissregelungen gefunden, z.B. die Auszahlungspläne, die dann in eine Restverrentung ab 85 münden. Es ist bis heute nicht klar, wie man eine solche Restverrentungspolice berechnen soll. Nun sind wir vom Renteneintritt der großen Riester-Kohorten noch eine Weile weg, aber die Vereinfachung, die darin läge, den Kapitalstock mit Renteneintritt nach den Bedürfnissen des Bürgers zu verwenden können, ist gar nicht zu überschätzen. Der Bürger kann im Grunde genommen erst konkret entscheiden, wenn er dem Renteneintritt zumindest nahe ist, welche die Vorsorgeform ist, die er für die Zukunft haben will. Ich bin der Meinung, dass sehr viele sich dann für eine Verrentung der Beträge entscheiden werden, aber erst dann. Es spielt psychologisch eine große Rolle für die Abschlussbereitschaft, zunächst darin frei zu sein und sich diese Disposition für später aufheben zu können. Nun ist es politisch wahrscheinlich schwierig, eine vollkommene Freistellung der Auszahlung zu erreichen. Man wird sich unter Umständen über mögliche Kompromisslinien unterhalten müssen. Wir haben einen Vorschlag gemacht, den ich kurz skizzieren möchte: Der Gesetzgeber hat vor zwei Jahren die Mindestgarantie der eingezahlten Beiträge eingeführt. Die eingezahlten Beiträge müssen bei Renteneintritt mindestens zur Verfügung stehen. Insofern wäre eine denkbare Lösung - nicht dass wir sagen würden, das wäre die Optimallösung, aber zumindest eine denkbare Lösung - zu sagen, dann muss auch die Summe dieser eingezahlten Beiträge verrentet werden

und der darüber hinausgehende Teil, also der Teil, der aus Kapitalerträgen im weitesten Sinne mit Zins und Zinseszins resultiert, der kann nach den Bedürfnissen des Bürgers verwendet werden. Das wäre zumindest eine einfache Lösung. Es wäre eine Lösung, die mit Sicherheit erheblich mehr Akzeptanz finden würde als die heutige. Die volle Akzeptanz bekommt man aber nur, wenn man sagt, der Bürger kann sein eigenes Geld im Alter so verwenden wie er es selbst für richtig hält.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Thiele, bitte.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Das ist eine der denkbaren Möglichkeiten für die Zukunft, aber derzeit noch nicht Realität. Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände und an die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand. Ist es nicht so, dass ein Teil der Riester-Rente deshalb Probleme bereitet, weil zum einen in Tarifverträgen festgelegt ist, welches Versorgungsinstrument man nutzen soll. Wenn man abweichende Regelungen trifft - so ist mir zumindest berichtet worden -, dann würde der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen haben, dass er zumindest diese Rendite erwirtschaftet mit der Folge, dass kein anderer eine andere Firma überhaupt beauftragen kann? Gibt es in Tarifverträgen eventuell Regelungen über Provisionierungen in dem Bereich? Denn an dem Teil scheint wirklich der Vertrieb zu hängen. Wie interessant - das richtet sich an die AWD - ist es für die Leute, die diese Produkte den Bürgern nahe bringen sollen, diese Produkte tatsächlich zu vertreiben?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die Arbeitgeberverbände, bitte.

**Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** In der betrieblichen Altersversorgung spielen die Riesterförderungen so gut wie keine Rolle. Die Infratest-Erhebung hat es nachdrücklich deutlich gemacht, dass wir deutlich im unteren einstelligen Prozentbereich sind. Für die betriebliche Altersversorgung sind die Regelungen wie § 3 Nr. 63 mit der Steuerfreiheit von wesentlich größerer Relevanz. Hier fordern wir die Verbesserung ein. Tarifvertraglich sind, soweit erforderlich, die Voraussetzungen geschaffen worden, den Anspruch auf Entgeltumwandlung umzusetzen. Darüber hinaus sind durch Tarifverträge branchenübergreifende Versorgungswerke als Option angeboten worden, sodass die Betriebe dies nutzen können, wenn sie keinen eigenen Pensionsfonds errichten wollen z.B. im Bereich der Chemie oder Metallrente. Das ist eine Option, die zur Verfügung steht. Die Tarifvertragsparteien haben im Übrigen den Anspruch der Entgeltumwandlung umgesetzt. Da gibt es keine Begrenzung. Im Gegenteil, es ist eine tarifvertragliche Förderung vorgesehen worden, die in einigen Branchen, ich

erwähne nur Handel und Hotel- und Gaststättenbereich, zu einem ganz besonderen Boom und Aufschwung der Betriebsrente geführt hat.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, Herr Teilmeier, bitte.

**Sv Teilmeier (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand):** Bei der Riester-Rente haben wir das Problem, dass die Vertriebskosten auf zehn Jahre verteilt waren. Jetzt soll es auf fünf Jahre reduziert werden. Wenn wir erkennen, dass im Augenblick bei den Beratungen zum Riester-Produkt erheblicher Beratungsbedarf mit viel, viel Aufwand und nachgelagerter Arbeit besteht, dann ist es nicht verständlich, dass das Honorar auf fünf Jahre verteilt werden kann. Das gibt es in keiner Branche. Auf die Frage tarifvertragliche Vorbehalte: Bei tarifvertraglichen Vorbehalten muss man sich klarmachen, dass es sich um eine Bevormundung handelt. Warum sollen Tarifparteien etwas entscheiden, das der Einzelne individuell ganz anders entscheiden würde. Ich weiß nicht, ob Arbeitgeber oder Gewerkschaften, die die Tarifparteien sind, bessere Berater sind als diejenigen, die individuell für sich selber nach Lösungen suchen. Es wäre notwendig, hier neu nachzudenken und Freiraum für den Einzelnen zu schaffen. Was meiner Meinung nach in dem Zusammenhang auch wichtig: Wenn wir davon sprechen, dass Riester auf Dauer Sinn macht, dann muss man Riester auch für den Selbständigen öffnen. Das ist logisch. Es gibt eine Menge von Selbständigen, die irgendwann im abhängig-Beschäftigten-Bereich tätig waren. Wie Herr Dr. Bohl gesagt hat, ist die Riester-Rente nicht ein Additivum, sondern nur ein Ausgleich für die Reduzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn Mittelständler, Selbständige keine Möglichkeit haben, mit zu partizipieren, dann schaffen wir eine Lücke, die nicht gewollt sein kann. Meiner Meinung nach eine Notwendigkeit der Ergänzung: Erstens Riester so zu gestalten, dass es Akzeptanz findet, dass es von bürokratischen Hürden freigeräumt wird und dann für alle öffnen, auch für den Selbständigen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ich habe noch zwei Wortmeldungen. Herr Rzepka ist aber nicht mehr da, er musste schon gehen. Wir liegen gut in der Zeit. Ich habe also noch eine Wortmeldung vom Kollegen Kolbe. Bitte.

**Manfred Kolbe (CDU/CSU):** Eine kurze Nachfrage zu der Doppelbesteuerung, die beim Übergang zur nachgelagerten Besteuerung eintritt. Nach dem Bundesverfassungsgericht soll sie vermieden werden. Der Gesetzentwurf spricht schon wesentlich vorsichtiger davon, dass sie weitgehend vermieden wird. Aus den heutigen Stellungnahmen habe ich teilweise entnommen, dass sie nicht vermieden wird. Deshalb meine Nachfrage an erstens den Bund der Steuerzahler und zweitens

an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungsträger: Können Sie Personengruppen, Altersgruppen, Berufsgruppen benennen, wo Sie besonders die Gefahr der Doppelbesteuerung sehen und wo wir noch nachbessern müssten?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Jetzt schließt sich der Kreis zu Thema 1. Der Bund der Steuerzahler, bitte.

**Sv Vanscheid (Präsidium Bund der Steuerzahler):** Herr Bilaniuk hat beim ersten Statement dargelegt, dass wir durchaus die Gefahr von Doppelbesteuerung sehen. Einmal, dass im Bereich der Vorsorgeaufwendungen unserer Ansicht nach für einige Bürger die Aufwendungen zu gering sind und dass sich dadurch Belastungen ergeben können. Insbesondere sehen wir, wenn die Günstigerprüfung wegfallen würde, dass es zu ganz erheblichen Doppelbelastungen kommen würde. Daher unser Petition, dass man die Günstigerprüfung nicht befristet. Aus unserer Sicht wäre das, was vorgesehen ist, nicht ausreichend. Dann gibt es Bürger, insbesondere die Selbständigen, die erheblich belastet werden, weil die weiteren Vorsorgeaufwendungen nur begrenzt abzugsfähig sind. Auch hier können sich Belastungen ergeben.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen war ebenfalls angesprochen. Bitte.

**Sv Dr. Kirchhoff (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen):** Ich bin dankbar, dass wir das Thema noch einmal für einen bestimmten Personenkreis aus unserer Sicht ansprechen können. Wir sind der Meinung, dass die Einstiegsbesteuerung mit 50 % insbesondere für unsere Selbständigen entschieden zu hoch ist. Unsere Selbständigen werden in diesem Gesetzentwurf schlecht behandelt. Die Selbständigen haben im Gegensatz zu der Gruppe der abhängig Beschäftigten keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil. Unsere Versorgungslage partizipiert in keiner Weise irgendwie am Bundeszuschuss. Das heißt, unsere Selbständigen zahlen ihre Beiträge alleine ohne irgendwelche sonstige Unterstützung. Sie zahlen weitgehend aus versteuertem Einkommen. Sie zahlen sie insbesondere dann aus dem versteuertem Einkommen, wenn wir berücksichtigen, dass in großem Maße Krankenversicherung, insbesondere Krankentagegeldversicherung als Betriebsausfallversicherung für Freiberufler eine notwendige Grundsicherung ist. Für diesen Personenkreis haben die steuerfreien Vorsorgeaufwendungen niemals ausgereicht. Wir sind der Überzeugung, dass für diesen Personenkreis, wenn er in die Einstiegsbesteuerung mit 50 % einbezogen wird - das gilt primär für die Übergangslösung -, gegen das Verbot des Bundesverfassungsgericht der Zweifachbesteuerung verstoßen wird. Unser Vorschlag wäre,

zurückgreifend auf anfängliche Überlegungen, für diesen Personenkreis eine Einstiegsbesteuerung von 30 % zu gewähren.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Wir sind damit für heute mit den Erörterungen am Ende. Ich auch. Ich leite heute ziemlich genau achteinhalb Stunden Sitzungen am Stück. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Überlegungen zu dem Gesetz. Wir werden das intensiv im Finanzausschuss beraten und die Anregungen selbstverständlich mitnehmen. Die einen oder anderen Gespräche werden auch noch zu führen sein, davon gehe ich aus. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

**Ende: 16.35 Uhr**